2.

Dritte Schrift

zur

Vertheidigung

des Herrn

Professors Jordan in Marburg

wider seine Gegner.

Von

August Boden.

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Johann David Sauerländer.

1844.

Vorwort.

Die Gründe, welche mich zu dieser dritten Schrift für Jordan bestimmt haben, gehen aus ihr selbst hervor.

Der erste und dringendste liegt darin, daß alles, was von Jordan selbst, wie von mir und Anderen zu seiner Vertheidigung gesagt wurde, bis jetzt ohne sichtbare Wirkung geblieben ist. Hat doch nicht einmal erreicht werden können, daß er gegen Bürgschaft aus seiner jetzt fünfjährigen Untersuchungshaft entlassen würde! Bin ich auch weit entfernt, der Ansicht beizutreten, daß sich mit Jordan's Tode, der bei seinem angegriffenen Gesundheitszustande auf diese Weise früher oder später im Gefängnisse herbeigeführt werden müsse, die ganze für Manche so unangenehm gewordene Angelegenheit ausgleiche, so glaube ich doch in vorliegender Schrift gezeigt zu haben, daß seine fortdauernde Haft verfassungswidrig sei und durch nichts mehr gerechtfertigt werden könne.

Ein anderer Grund ist dieser. Bekanntlich haben die liberalen Blätter, deren Angriffen ich mich durch meine Schriften für Jordan aussetzte, auch ausgefunden, daß ich, was man nennt, ein Conservativer, sei. Obgleich ich dieß früher gar nicht von mir wußte, so muß ich es wohl für wahr halten, weil ja die Liberalen am besten wissen müssen, was nicht liberal ist, und sie dieß conservativ nennen. Da sich nun diese auf jeden Fall des von mir in der vorliegenden Schrift behandelten Gegenstandes bemächtigt haben würden, indem er größtentheils schon in gedruckten Andeutungen vorliegt, so halte ich es für besser, daß dieß durch einen Conservativen, wie mich, als daß es durch Männer, wie den Herausgeber des Buches „Weidig's Tod," oder auch nur durch Männer wie Welcker zu ihren bekannten Zwecken geschehe. Sind doch diese Leute so blind für ihre eignen Fehler, als unnachsichtig gegen die Fehler der Regierungen, für deren Gutes sie nie ein Auge haben. Und doch wünschte ich, daß sie mit eben solcher Aufrichtigkeit das Unrecht eines Weidig anerkännten, als die großherzoglich hessische Regierung das Unrecht eines Georgi nicht in Schutz nimmt, als die königlich preußische Regierung nie ein Mißfallen an den Angriffen auf Döring an den Tag gelegt, und als auch die kurhessische Regierung bereits bei Robert den Anfang in der Zurücksetzung derjenigen gemacht hat, durch welche der Jordan'sche Prozeß eingeleitet und geleitet wurde.

Noch ein dritter Grund hat mich nicht am Wenigsten zu dieser dritten Schrift mit bestimmt. Auch strenge Gerechtigkeit in wichtigen und schweren Dingen — denn in geringen haben Billigkeit und Nachsicht den Vorsitz — muß, wie ich an mir merke, etwas Conservatives sein. Deßhalb bekämpfte ich in meinen zwei frühern Schriften, besonders in den Nachträgen, die laxen Grundsätze liberaler Menschen und Blätter, welche Jordan's Richter nicht weniger getadelt und Jordan nicht weniger vertheidigt wissen wollten, wenn er schuldig wäre, als da er unschuldig ist.

Je mehr ich dieses tadelte, desto mehr verlangt die Consequenz von mir, eine große Schuld da zu verfolgen, wo ich sie allein erblicke; würden mir doch sonst meine Gegner, die Liberalen, nicht mit Unrecht vorwerfen, ich schonte die Marburger Richter bloß, weil ich dieselben servilen politischen Grundsätze hätte, wie sie. Da sich das Letztere auch gar nicht in Abrede stellen läßt, so habe ich schon genug von dem Vorwurfe zu leiden gehabt, daß ich mich durch die glimpfliche Weise, wie ich mit dem Marburger Criminal-Senate umgehe, beschimpft habe (s. u. a. Mannheimer Abendzeitung Nr. 11), worauf ich nur entgegnen kann, daß dieß nicht meine Absicht gewesen sei.

Schon als ich die „Nachträge zu meiner Vertheidigung des Herrn Professors Dr. Jordan wider den Marburger Criminal-Senat" schrieb, war ich in dem Besitze fast aller in der vorliegenden Schrift gebrauchten Notizen. Da ich aber als Conservativer keinen Kitzel fühlen konnte, etwas bekannt zu machen, das besser nie geschehen wäre, so warnte und bat ich dort, man möge mich der Nothwendigkeit überheben, von dem, was ich wisse, öffentlichen Gebrauch zu machen. Da man nun darauf zu dringen scheint, daß dieß dennoch geschehe, so habe ich zwar mit derjenigen Festigkeit, welche, wie ich neulich las, gleichfalls zum Conservativen gehört, solche Thatsachen an's Licht gebracht, deren Enthüllung der kurhessischen Regierung, wie Robert's Schicksal zeigt, nicht unangenehm ist, bemerke aber, daß ich nochmals mit Vielem, was ich weiß, hinterm Berge halte. Man wolle daher bedenken, daß ich auch damit nöthigenfalls hinterm Berge hervorkommen könne; wenn ich auch gern zugestehe, daß es Dinge sind, die ich aus höhern Rücksichten lieber verschwiege. Die Druckerlaubniß würde mir freilich die gar zu strenge Frankfurter Censur versagen, ich würde alsdann aber im Ausland oder in den sächsischen Herzogthümern drucken lassen.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1844.

B.

Ich beginne diese dritte Schrift mit der Bitte, nicht glauben zu wollen, ich ergriffe in der Jordan'schen Sache ohne Noth zu so wiederholten Malen die Feder. Hat doch, während zwei andere, wenn den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates hierin zu trauen wäre, mit mehr Grund verurtheilte Mitangeklagte Jordan's längst gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt sind, er selbst die gleiche Vergünstigung noch nicht erlangen können. Wenn die öffentliche Meinung, wenn die Stimme der Wahrheit so wenig über Diejenigen vermag, in deren Gewalt Jordan ist, so ist es auch noch nicht an der Zeit, das Ende in Ruhe abzuwarten. Es werden also die Männer selbst, in deren Hände jetzt Jordan's Rettung gelegt ist, nach dem, was vorgefallen, es Deutschland nicht verargen können, wenn dieses mit Mißtrauen oder Besorgniß Demjenigen entgegen sieht, was ferner vorfallen könnte; denn kennt es jene Männer auch gar nicht, von deren Gerechtigkeit es jetzt alles für Jordan hoffen muß, so kennt es doch die Verhältnisse und Umstände, welche, wie aus Jordan's Selbstvertheidigung hervorgeht, auf die Richter erster Instanz nachtheilig eingewirkt haben, und auch von diesen konnte und durfte Niemand, bevor sie sich bekannt gemacht hatten, einen Spruch erwarten, wie wirklich von ihnen erfolgt ist.

In Bezug auf die letzteren bitten Sie *) mich nun nicht in denselben Fehler zu verfallen, in welchen diese, in Bezug

*) Ich erhielt einen Brief von geehrter Hand, den ich hier berücksichtige

auf Jordan, verfallen seien, indem sie ihn auf bloße Anzeigen verurtheilten. Hierauf erwiedere ich Ihnen, daß gegen Jordan gar keine Anzeigen vorliegen, und daß das „Urtheil ꝛc.“ nicht bloß durch die Art und Weise, wie es ihn auf Anzeigen verurtheilt, sondern auch dadurch empört, daß die Richter selbst es sind, welche diese Anzeigen bilden und zusammensetzen.

Wären wirklich Anzeigen gegen Jordan vorhanden und diese so beschaffen gewesen, daß sie, ungeschwächt durch Gegenanzeigen, den logischen Schluß auf Jordan's Schuld zugelassen hätten, so hätte man immer noch, wie im Allgemeinen gegen den Anzeigenbeweis überhaupt, so im Besondern gegen ein solches Urtheil mehr oder weniger Bedenken erheben können. Ich frage aber, ob ein verständiger und redlicher Mann alsdann auch gegen den Criminal-Senat des kurfürstlichen Obergerichtes in Marburg dieselben Bedenken erhoben haben würde, wie jetzt, oder ob solche Bedenken, von der Partei erhoben, nicht bei redlichen und verständigen Männern auch dann Widerspruch gefunden hätten, wenn diese in Bezug auf die Schuld des Angeklagten dem richterlichen verurtheilenden Spruche ein non liquet entgegensetzen müßten? Ich könnte an berühmte Rechtsfälle der neuern und neuesten Zeit erinnern. Es wurden da in der Aufregung des Augenblickes den Gerichten und verurtheilenden Richtern die heftigsten Vorwürfe gemacht, aber diese Vorwürfe blieben selbst dann nicht an ihnen haften, wenn auch noch eine spätere Zeit über die Schuld und Unschuld des Angeklagten das non liquet aussprach. Man nimmt dann eben an, daß die Richter die Gründe für die Schuld eines Angeklagten für so überwiegend gehalten haben, als ihre Gegner die Gründe für seine Unschuld, und tröstet sich mit einer solchen Annahme, wie man sich in dieser Welt bei so vielen Dingen mit einer Annahme trösten muß.

Sie sagen mir zwar ferner, Sie hätten auch manchen guten und politisch unbefangenen Juristen gesprochen, der über

das fragliche Erkenntniß des Marburger Criminal=Senates doch anders urtheilte, als ich. Daraus, daß Sie hierauf ein Gewicht legen, erlaube ich mir zu schließen, daß Sie selbst das „Urtheil ꝛc.“ noch nicht gelesen haben. Bis Sie das nachholen, können Sie aus meinem Vorgange folgern, daß man zur Beurtheilung desselben keine juristischen Kenntnisse und Gewährsmänner nöthig habe. Wollen Sie aber auch hierüber die Meinung von Juristen hören, so verweise ich Sie auf Herrn Professor Köstlin in Tübingen (in dem Aprilhefte der Jahrbücher der Gegenwart) und auf den Verfasser der bei Otto Wiegand erschienenen Vertheidigung Jordan's, Herrn Fischer, Justiz=Commissarius beim königlichen Ober=Landes=Gerichte in Breslau. Sie haben da zugleich einen Theoretiker und einen Praktiker und können überzeugt sein, daß beide den Fall, über welchen sie mitsprechen, auch wirklich kennen. Von diesen nun hat der erstere, Herr Köstlin, wie oft er mich auch anführt, mir doch nirgends meinen Mangel an juristischen Kenntnissen, so groß dieser wahrlich auch ist, zum Vorwurfe gemacht, und Herr Fischer hat mir sein Buch sogar mit der Bemerkung übersandt, daß er meine Schrift nicht nur vielfach benutzt habe, sondern überhaupt durch sie zu seiner Arbeit veranlaßt sei. Was endlich die politische Unbefangenheit dieser beiden Männer betrifft, so hat zwar die freisinnige Partei keinen von beiden zu einem so knechtischen Menschen gestempelt, wie mich, gleichwohl scheinen beide durchaus nicht der Richtung des Herrn Carl Welcker anzugehören, der ganz besonders, wie Sie wissen, mich seiner Zurechtweisungen gewürdigt hat.

Das Urtheil über den Jordan'schen Prozeß ist also durchaus nicht von juristischer Kenntniß abhängig, ein Jeder, der nur lesen gelernt hat und gesunden Menschenverstand zu den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal=Senates mitbringt, wird diese nach Verdienst würdigen können. Wie sollten auch juristische Kenntnisse dazu gehören, um einzusehen, daß

belohnte und bestochene Zeugen so wenig Glauben verdienen, als Aussagen, die sich selbst widerlegen. Daß aber Döring ein belohnter und zwar ein hochbelohnter Zeuge bleibt, wenn er auch, wie man doch in öffentlichen Blättern vielleicht mit Unrecht argwöhnte, nicht außerdem noch Geld bekommen hat, ist eben so gewiß, als daß Kuhl, welcher nach öffentlichen Blättern doch nur als Spion gebraucht und belohnt wurde, in dem Jordan'schen Prozeß als bestochener Zeuge erscheint, obwohl wir in Folge der rechtschaffenen Mittheilung des Marburger Criminal=Senates („Urtheil ꝛc." S. 71) allerdings nichts behaupten dürfen, als daß er sich zu Aussagen gegen Jordan erboten und dagegen ein erbetenes Gnadengeschenk empfangen habe.

Erlauben Sie mir also, daß ich mich darüber, daß dieß und Aehnliches zu erkennen, keinen Juristen erfordere, wiederum auf mein eignes Beispiel beziehen darf. Ganz allein als ein Leser, der lesen gelernt und geübt, schwarz und weiß, gerade und krumm unterscheiden gelernt und gerade so viel Menschenkenntniß erworben hat, daß er die Menschen für gut oder schlecht hält, wenn ihre Handlungsweise durchaus keinen Zweifel mehr übrig läßt, daß sie das Eine oder das Andere seien, ganz allein als ein solcher Leser ging auch ich an die Beurtheilung des Marburger Urtheiles.

Während ich ganz im Stillen meine Vertheidigung Jordan's niederschrieb, hörte ich unzählige Male aus dem Munde von Juristen und Nichtjuristen den Eindruck bestätigen, welchen das „Urtheil ꝛc." auf jeder Seite auch auf mich gemacht hatte. Die öffentliche Meinung über dasselbe war also fertig, ehe es von irgend Jemandem angegriffen wurde, und mein Verdienst bestand in nichts Weiterem, als daß ich an die Stelle der Schlagwörter, womit man es belegte, die Beweise setzte, wodurch jene Schlagwörter gerechtfertigt wurden. Zugleich kann meine Schrift für die Sache des unschuldigen Jordan dadurch von Nutzen gewesen sein, daß seine Richter noch vor

dem Erscheinen seiner Selbstvertheidigung aus ihren eignen so einseitigen Entscheidungsgründen öffentlich widerlegt wurden. Eine größere Genugthuung konnte Jordan, eine größere Demüthigung seinen Feinden nicht zu Theil werden.

Uebrigens muß Jeder anerkennen, daß Jordan's Selbstvertheidigung durchaus Alles enthält, was einsichtige Richter von seiner Unschuld überzeugen und bestimmen muß, ihn freizusprechen. Aber wie die Sachen einmal stehen, ist fast jede Stimme zu schätzen, die für ihn laut wird. Ich muß daher selbst Herrn Carl Welcker darum loben, daß auch er nun für Jordan auftrat, und wie auftrat! Mühsame Beweise wollte er nicht mehr führen, und eine neue fleißige Arbeit, wie sie nach ihm Herr Fischer lieferte, überließ er Anderen; aber da zwei Männer, und darunter Jordan selbst, mit Entschiedenheit vorangegangen waren, so war die Zeit jener edeln Freimüthigkeit gekommen, die durch die Straßen schallt und nichts zu fürchten hat. Herr Welcker war es also bei seiner großen Popularität sich schuldig, jetzt nicht länger zu schweigen. In seiner Schrift (Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan) lobte er auch mich, hatte aber ganz recht, als ich ihn in meinen Nachträgen nicht wieder lobte, mir in der Mannheimer Abendzeitung unter anderm auch den Vorwurf der Schmeichelei gegen die Richter Jordan's zu machen.

Uebrigens ist das Beispiel des Herrn Welcker allerdings insofern nicht glücklich, als ich durch ihn nicht beweisen kann, daß sich auch Juristen für Jordan's Unschuld ausgesprochen haben; denn nachdem Jordan sich kaum gegen den Verdacht gewehrt hatte, welchen seine Richter aus einem nur von ihnen ersonnenen „Verkehre" desselben mit Weidig herleiteten, und während er sich gegen Weidig's Charakter und Leben, denen die Richter seinen Charakter und sein Leben an die Seite stellen wollten, so entschieden erklärte, was that da Herr Welcker? Er begnügte sich nicht, mit den Richtern Jordan's zugleich den

Richter Weidig's anzugreifen, sondern ertheilte bei seinem Haschen nach Popularität auch bei der Hefe des Radikalismus einem Weidig Lobeserhebungen, welche auszusprechen ihn doch schon sein sittliches Gefühl hätte abhalten sollen.

Wenn ich Ihnen also gern zugebe, wie Sie dieß mit Recht verlangen, daß durch Herrn Welcker und Alle, welche auf ähnliche Weise und aus ähnlichen Beweggründen für Jordan auftreten, nichts für diesen gewonnen werde, so können Sie dagegen getrost solche Juristen fallen lassen, welche, ohne die Sache selbst geprüft zu haben, bloß aus einem verkehrt angebrachten Körperschaftsgeiste den Marburger Criminal-Senat halten wollen. Oeffentlich hat sich ja doch keine Stimme dieser Art vernehmen lassen, und jeder selbstständige, rechtliche und urtheilsfähige Richter in ganz Deutschland sucht ja doch seine Ehre darin, gegen jede Verwechslung mit verwerflichen Standesgenossen zu protestiren, indem er mit uns der Meinung ist, daß nicht, wie das Kleid, so auch der Stand den Mann mache, sondern der Mann seinen Stand zieren solle. Niemand ist hierin strenger, als der Offiziersstand, indem er diejenigen eigenmächtig ausstößt, die eine ehrlose Handlung begingen, nicht aber sie in Schutz nimmt.

Sehen wir indessen von Juristen und Nichtjuristen ganz ab, so wundere ich mich gar nicht, daß sich hier und da, wenn auch nur ganz im Stillen, eine Stimme vernehmen lasse, welche der Sache Jordan's weniger günstig sei.

Wenn schon nach einem bekannten lateinischen Spruche dreiste Verleumdung nie ganz der vom Verleumder beabsichtigten Wirkung entbehren wird, wie viel unglaublicher muß es dann jeder arglose Mensch finden, daß Jemand unter scheinbarer Beobachtung der gesetzlichen Formen in jahrelanger Untersuchung und schwerer Haft gehalten, darauf durch richterlichen, dreist veröffentlichten Spruch verurtheilt werden und gleichwohl unschuldig, ganz unschuldig, ja ganz verdachtfrei sein könne. Es kann

da selbst dem sittlichen Gefühle des Einzelnen zur Ehre gereichen, wenn er schließt: das Gericht hat allerdings gefehlt, verurtheilen durfte es Jordan nicht, denn die Zeugen, welche gegen ihn ausgesagt haben, sind sehr verdächtig und die Anzeigen sehr unsicher; aber wenn auch nicht zu verurtheilen, so muß er doch auf die eine oder andere Art schuldig sein, denn es wäre ja schrecklich, wenn es nicht so wäre, und das Gericht verdiente dann ja, ich weiß nicht was. Daß es aber eben so schrecklich wäre, wenn Jordan wirklich schuldig wäre, wird dabei ganz außer Acht gelassen.

Bei solcher Ansicht wird zwar noch Niemand zum Vertheidiger des Marburger Criminal-Senates, zu dessen Entschuldigung schwerlich auch nur etwas Unwesentliches vorgebracht werden kann; aber bei solcher Ansicht fehlt man nur zu leicht darin, daß man in der Beurtheilung oder Vertheidigung Jordan's das Unwesentliche und Zufällige, welches doch stets und überall nach Belieben gedeutet werden kann, dem Wesentlichen nicht unterordnet und dieses dadurch erschüttert. Das führt dann zur Schwächung der Wahrheit, wie es zur Beugung des Rechtes geführt hat.

Aus einem doppelten Grunde sollte aber an der gänzlichen Unschuld Jordan's schon von vorneherein auch nicht der geringste und leiseste Zweifel übrig bleiben. Zuerst muß die Art, wie seine Richter seine Schuld zu beweisen suchen, den Glauben an seine Unschuld erwecken und allen Vorwurf auf die entgegengesetzte Seite lenken; zweitens läßt Jordan's Selbstvertheidigung, auch ganz abgesehen von der besonderen Beschaffenheit des Marburger „Urtheils ꝛc.“ und von meiner nur auf dieses gestützten Vertheidigung Jordan's, durchaus nichts zum positiven Beweise seiner Unschuld zu wünschen übrig. Ob ich an Jordan's politischen Meinungen und Bestrebungen Geschmack finde oder nicht, ob mir der ganze Mann, wie er denkt und fühlt, wie er seine Gedanken und Gefühle ausspricht, mehr oder

weniger gefalle, kommt dabei gar nicht in Betracht; wer dieses und Aehnliches auch da nicht vergessen kann, wo die Pflicht verlangt, es zu vergessen, der hat in dem, was Rechtens sei, hat in der Frage über das Schuldig oder Nichtschuldig eines Angeklagten gar nicht mitzureden, denn der ächte Sinn für Gerechtigkeit geht ihm ab.

So wie Jordan's Selbstvertheidigung nicht nur die von dem Gerichte aufgestellten Beweise seiner Schuld in ihrer Nichtigkeit nachweist, sondern auch den bestimmten Beweis seiner Unschuld führt, so lernen wir ihn aus ihr, so wie aus der Schrift seines Schwiegervaters, auch als einen Mann kennen, der der ihm vorgeworfenen Verbrechen für durchaus unfähig zu halten ist. Daß ich auch in politischer Beziehung zwischen ihm und Männern wie Welcker einen Unterschied sehe und ihn für keinen so blinden Parteimenschen halte, wie diesen, ist hier nicht hervorzuheben, aber er erscheint, wie auch Welcker, als ein durchaus offen handelnder Mann, als ein Mann, der nie eine andere als gesetzliche Wirksamkeit geübt und gewollt hat; wir finden ihn stets rechtlich und uneigennützig, nnd können zur Ehre Deutschlands annehmen, daß der gegen einen solchen Mann eingeleitete und durchgeführte Prozeß nur als Ausnahme möglich war. Außerdem erscheint Jordan als ein religiöser Mann voll Gottvertrauens, der seine langen Leiden mit Ergebung trägt und in der gegen ihn geführten Untersuchung allen noch so willkührlichen Maßregeln die größte Ruhe und Geduld entgegensetzt.

Dieß führt uns auf den Punkt zurück, welchen wir oben berührten, daß gewisse Leser aus Schwäche geneigt seien, Unwesentliches zu Jordan's Ungunsten zu deuten; schmeichelt es doch Jedem, der auch Jordan's Unschuld behauptet, sich zugleich als den Richter zu fühlen, der ihn auch schuldig finden könnte.

Als Unwesentliches der angegebenen Art führe ich Jordan's „Benehmen in der Untersuchung und seine Vertheidigungsweise“

an. Daß der Untersuchungsrichter dieses Benehmen u. s. w. sorgfältig zu den Akten beschrieben und als verdächtig bezeichnet, daß der Marburger Criminal=Senat daraus eine Anzeige gegen Jordan geschmiedet hat, verdächtigt nur ihr eignes Verfahren. Denn was in dem „Urtheil ꝛc.“ unter dieser Anzeige vorkommt, ist so nichtssagend und unbedeutend, daß man vielmehr zu dem Schlusse gelangt: wenn die Richter darauf ausgingen, auch eine solche Anzeige zu gewinnen und sie nichts weiter vorzubringen wußten, so müssen das Benehmen und die Vertheidigungsweise des Angeklagten in der Untersuchung in ihrer Art vortrefflich gewesen sein.

Jordan selbst hat sich über die einzelnen in dieser Beziehung ihm gemachten Vorwürfe in seiner Selbstvertheidigung genügend erklärt, und auch in dieser Beziehung trägt Alles, was er sagt, das Gepräge der Wahrheit an sich. Beurtheilt man jenes Benehmen im Ganzen und reißt das Einzelne nicht aus seinem Zusammenhange, so erklären sich auch diejenigen Eigenthümlichkeiten in seiner Vertheidigungsweise ganz zu seinem Vortheile, welche auch von mir in meiner ersten Schrift mit Unrecht gerügt worden sind.

Jordan konnte in der langen Voruntersuchung, — denn die s. g. Hauptuntersuchung war von kürzerer Dauer — sein Benehmen auf zweierlei Weise einrichten, gewiß ist nur, daß er auf keinerlei Weise dem Tadel des „Urtheils ꝛc.“ entgehen konnte. Er konnte, wie der Schuhmacher Bamberger, dem Landgerichtsrath Wangemann, der solches Benehmen auch hervorgerufen hatte, offnen Hohn, Spott und Derbheit entgegensetzen, dann erwarteten ihn Disciplinarstrafen und eine Behandlung, wie sie Bamberger erfahren hat; er konnte bei der Gegenüberstellung mit Döring, wie das „Urtheil ꝛc.“ verlangt, sich in leidenschaftlicher Aufwallung zeigen, dann erwartete ihn Döring's Frechheit, und er mußte sich, um Jordan's eigne Worte (Verth. I. S. 48.) zu gebrauchen, „in Gegenwart eines königl. preußischen Beamten

„aus Berlin mit einem Manne, wie Döring, dessen verbreche-„rische und sittenlose Laufbahn ein hinlänglicher Grund zur Unter-„lassung der Gegenüberstellung gewesen wäre, in gemeiner Weise „herumzanken.“ Jordan wählte also den zweiten Weg für sein Benehmen in der Untersuchung und für seine Vertheidigungsweise; er hielt sich dem Richter Wangemann und dem Zeugen Döring gegenüber im Zaume und vermied es, seine Ehre Beleidigungen auszusetzen; denn der erstere hatte volle Gewalt über ihn, und war stets geneigt, vollen Gebrauch von ihr zu machen, und gegen des letztern Frechheit hatte Jordan keine Waffen und wahrscheinlich von dem Voruntersuchungsrichter auch keinen Schutz. Also waren die Ruhe und die Vermeidung leidenschaftlicher Aufwallung den bösesten Leidenschaften gegenüber Jordan gewiß schon von der Klugheit vorgeschrieben, so wie sie ihm bei seinem schuldlosen gottergebenen Bewußtsein und seinem zarten Ehrgefühle auch allein natürlich waren. Daß dieses Benehmen nicht in Schwäche, nicht dahin ausarten durfte, daß Jordan sich alles gefallen lassen hätte, versteht sich von selbst, und auch er war weit entfernt es anders zu verstehen. Der redliche Vertheidiger Jordan's, Obergerichtsanwalt Schantz, der mir als ein höchst milder und gemäßigter Mann geschildert ist, nennt in seiner Appellationsschrift alles, wodurch der Marburger Criminal-Senat die angegebene (XV.) Anzeige begründen will, „einen leeren Wortqualm,“ obgleich es noch etwas viel Schlimmeres ist, und sagt in Bezug auf den Vorwurf oder auf den Verdacht, welchen der Criminal-Senat an die Ruhe knüpft, womit Jordan sich bei den Gegenüberstellungen mit Döring und Kuhl, diesem edlen Zeugenpaar, benommen: „Jordan hat seinen „Unwillen und seine Entrüstung oft genug zu erkennen gegeben, und wenn er dieß gerade bei den Confronta-„tionen vermieden hat, so erscheint dieß als sehr ehrenwerth, da „es in der That unter seiner Würde gewesen wäre, solchen ehr-„losen schlechten Menschen, wie Döring und Kuhl, gegenüber in

„Leidenschaft und mit ihnen in Streit zu gerathen,“ Jordan's Selbstv. S. 114.

Wenn man Jordan's Benehmen in der Untersuchung weiter nach diesem Maßstabe beurtheilet, so wird man sich nicht mehr an Einzelnes stoßen, oder so wird auch jedes Einzelne, woran man sich sonst stoßen könnte, seine Erklärung und Rechtfertigung finden.

Niemand hat dieß besser gefühlt und hervorgehoben, als Herr Professor Köstlin, indem er a. a. O. S. 376. sagt: „Schließlich können wir nicht umhin — — auf die wahrhaft „bewundernswürdige Ruhe, ja den Humor aufmerksam zu „machen, den der Angeklagte den wunderlich aus dem Reiche der „Civilisation abirrenden Fragen seines Richters entgegensetzt, „und der seine Unschuld — — so trefflich charakterisirt.“ Ich hatte diesen Gesichtspunkt in meiner ersten Schrift, zu der ich freilich auch Jordan's Selbstvertheidigung noch nicht benutzen konnte, nur halb erkannt und daher tadelnd gesagt: „Die „unglaublichsten Dinge, deren Unmöglichkeit auf der Hand liegt, „gibt er als möglich zu, weil er sich unschuldig weiß, und weil „sie ihn nichts angehen. Soll Rauschenplat ihm nach Kassel „nachgereist sein, so „„erklärt er: er wolle die Aussage Döring's „dahingestellt sein lassen 2c.““, statt der Wahrheit gemäß zu „sagen, daß er den Mann gar nicht kenne. Er sagt zwar: der „Ausdruck „„ich erinnere mich nicht““ sei bei ihm mit einer „Verneinung gleichbedeutend; aber die Richter nehmen das ein„mal nicht an und haben es ihm daher auch vorgerückt.“

Bringt man diese Ausdrucksweise jetzt unter den von Herrn Köstlin angegebenen Gesichtspunkt, so bedarf es gar nicht mehr der doch ohne Zweifel wahren und glaubwürdigen Erklärung des Dr. Rauschenplat in den öffentlichen Blättern, worin er die Behauptung Döring's, daß er im Jahre 1832 bei diesem in Marburg gewesen, und, um den Professor Jordan aufzusuchen, nach Kassel weiter gereist sei,“ durch die Bemerkung widerlegt, Jor-

dan nie und Herrn Döring nur einmal, nämlich auf der Mainlust zu Frankfurt, im Herbst 1832, gesehen zu haben. Dieser Erklärung Rauschenplat's bedarf es um so weniger mehr zur Erklärung der erwähnten und ähnlicher Ausdrücke Jordan's, als sogar der Marburger Criminal-Senat schon aus dem frühern Leben Jordan's Aeußerungen desselben mittheilt, die auf eine ironische Ausdrucksweise bei ihm schließen lassen, denn das „Urtheil ꝛc." erzählt uns u. a. S. 76., daß er auf die Frage Habich's, „ob er" (wie die revolutionäre Partei bekanntlich in ganz Deutschland laut ausgesprengt hatte) „wirklich einer der „Präsidenten" (der zu errichtenden deutschen Republik) „sei," nach Habich's Aussage geantwortet habe: „er sei nicht Präsident, habe aber wohl gehört, daß so etwas im Vorhaben sei."

Daß das Benehmen Jordan's vor Gericht, seine Art zu antworten, sich auszudrücken, u. s. w. Natur bei ihm war und noch mehr aus seiner ganzen Weise zu sein und zu denken, als aus kalter Ueberlegung hervorging, versteht sich bei einem Manne von wirklichem Gehalte eben so von selbst, als es sich bei einem wirklich witzigen Manne von selbst versteht, daß er nicht gleich den witzlosen Leuten unsrer Tage seine Witze ausruft, sondern sie stets unwillkührlich, oft unbewußt, ausspricht. Wenn die Richter Jordan's diesen nicht verstanden, weil sie, wie u. a. in den Hamb. lit. u. krit. Blättern bemerklich gemacht ist, ihm an Bildung zu untergeordnet waren, so erlaubten ihm doch weder seine eigne Bildung, noch auch die nothwendigste Klugheit, ihnen dieß als den Grund anzugeben, warum er seine Ueberlegenheit und seine Entrüstung über so wohlgesinnte Richter hinter Ironie und Heiterkeit verstecke. Daß die gescheuten Männer dieß wirklich nicht merkten, geht daraus hervor, daß sie ihn mit seinen ironischen Antworten schraubten, indem sie diese ganz ehrlich — damit wir auch ihre Ehrlichkeit rühmen — eigentlich verstanden.

Zum Beweise hiervon will ich statt vieler nur eine Stelle

aus dem „Urtheil ꝛc.“ anführen. Hier wird S. 139. gesagt: „Bei den Confrontationen, namentlich bei den von Döring ihm „entgegengehaltenen, ihn so schwer gravirenden Umständen hat „der Angeklagte, ohne irgend Unwillen oder Entrüstung an den „Tag zu legen, jene vorgeblich schonende Zurückhaltung beibehal„ten, so daß er es sogar möglichst vermeidet, den von Döring „ihm vorgehaltenen Behauptungen geradezu zu widersprechen.“

Daraus, daß das „Urtheil ꝛc.“ hier von den Confrontationen im Allgemeinen spricht, und die Confrontation mit Döring nur beispielsweise hervorhebt, so wie aus den oben angeführten Worten des Jordan'schen Anwaltes, welcher Kuhl und Döring in derselben Verbindung nennt, ist zu ersehen, daß Jordan sich in den Gegenüberstellungen mit Döring nicht anders benahm, als in denen mit Kuhl, weil er sich mit dem einen ebensowenig gemein machen wollte, als mit dem andern, und nicht zweifelte, daß jeder rechtliche Mann und jeder gewissenhafte Richter die Aussagen des einen für nicht minder erlogen halten würde, als die des andern.

Warum suchten die Richter also Jordan's Benehmen in den Gegenüberstellungen mit Döring zu verdächtigen, wenn es durch sein ähnliches Benehmen gegen einen ähnlichen Zeugen vollkommen erklärt und gerechtfertigt wird? Ich will den Grund angeben: weil sie, wenn gleich Kuhl's Aussagen, an den ja sonst eine nicht unbedeutende Geldsumme auch verschwendet gewesen wäre, so viel als möglich benutzend, in diesem doch ein schon abgenutztes Werkzeug erkannten, aber um so mehr mit Döring ausrichten wollten, der sich zum ersten Male zu Dienstleistungen nach Art des Kuhl hergegeben hatte.

Das „Urtheil ꝛc.“ fährt an der oben abgebrochenen Stelle fort:

„Er (der Angeklagte) sucht besonders in der Vertheidigungs„schrift dieß Verhalten damit zu erklären, daß er sich besonders „bemüht habe, zumal wegen der Gegenwart des königlich

„preußischen Beamten, welcher als Untersuchungsrichter des „Döring der Confrontation beiwohnte, jeden Anflug von leiden„schaftlicher Aufwallung und gerechter Entrüstung gegen Döring's „angebliche Lügen zu beherrschen, was auch auf die Wahl der „Ausdrücke bei seinen Antworten eingewirkt habe, indem er „statt der aufregenden Worte: „„dieß ist nicht wahr!““ und „dergleichen, lieber mildere Formen gewählt habe, welche „juristisch einer Verneinung gleich kämen.“

Ich habe diese Stelle, deren Inhalt zum Theile schon in den früher aus Jordan's Selbstvertheidigung mitgetheilten Worten lag, hier noch aus dem „Urtheil ꝛc.“ angeführt, weil ihre Worte so sehr zu dessen Empfehlung dienen, den sie verunglimpfen sollen.

An die angeführte schließt sich eine andere Stelle des „Ur„theils ꝛc.“ an, und diese ist es eigentlich, auf welche ich den Leser aufmerksam machen wollte. Sie steht S. 66., wo es heißt:

„Die Angabe Döring's, daß Jordan in Gesellschaft Frankh's „bei ihm gegessen habe, und daß sie bis 11 Uhr Abends zusam„men gewesen seien, stellte der Angeklagte in der Haüptunter„suchung als unwahr geradezu in Abrede und auf den Vorhalt „seiner hiermit nicht übereinstimmenden Erklärung bei der „Confrontation (in der Voruntersuchung): daß er sich des „fraglichen Umstandes nicht erinnere, entgegnete er: der Aus„druck: „„ich erinnere mich nicht““ sei bei ihm mit einer „Verneinung gleichbedeutend, da ein Umstand, der nicht im „Bewußtsein liege, subjectiv als nicht seiend anzusehen sei. „Auf weiteren Vorhalt äußert er aber noch: er sei am Tage „der Confrontation unwohl gewesen und durch das Verhör in „seinem Mittagsessen unterbrochen worden, weßhalb er es mit „der Wahl der Ausdrücke nicht so genau genommen habe. An „einer andern Stelle bringt er auch noch vor: er habe sich bei „der Confrontation Mühe geben müssen, seine Heftigkeit dem

„Döring gegenüber im Zaume zu halten, und deßhalb habe er „sich in seinen Ausdrücken zu mäßigen gesucht."

Hier verkennt der Richter, welcher die Hauptuntersuchung und zwar, nach Jordan's Bezeugen, auf menschliche Weise geführt hat, — leider ist es dieselbe Person mit dem Referenten Eggena — ganz, wie Jordan in der Voruntersuchung daran war, verkennt die Nothwendigkeit und das Edle seines dort beobachteten Benehmens. Also schraubt er ihn mit den Antworten, die er bei der Confrontation mit Döring gegeben hatte, und als Jordan ihm, von dem er wenigstens nicht, wie von Wangemann, Mißhandlungen befürchtete, sagt: er habe mit dem in der Voruntersuchung absichtlich gewählten Ausdrucke: „ich erinnere mich nicht" den fraglichen Umstand ganz so verneinen wollen, wie er ihn jetzt in der Hauptuntersuchung verneine, da ist Hr. Eggena noch immer nicht zufriedengestellt, obwohl ihm diese Antwort nicht nur genügen konnte, sondern auch genügen mußte, weil das Recht eines Angeklagten in Beziehung auf eine von ihm gemachte Aussage noch viel weiter geht, als sie zu erklären und auszulegen, wenn ein Richter sie nicht verstanden hat oder unfähig ist, sie zu verstehen. Jetzt reißt aber Jordan die Geduld und er antwortet auf noch weiteres Schrauben oder, wie im „Urtheil rc." gesagt wird, auf „weiteren Vorhalt": er sei am Tage der Confrontation unwohl gewesen und durch das Verhör in seinem Mittagsessen unterbrochen worden u. s. w., und diese und mehrere derartige Abfertigungen, welche er von Jordan erfährt, theilt uns Hr. Eggena mit und übersieht, daß sie nicht Jordan beschweren, sondern ihn beschämen; denn es leidet keinen Zweifel, daß Jordan, hätte die fragliche Gegenüberstellung mit dem Döring einige Stunden nach Tische, statt zur Essenszeit, stattgefunden, dem Eggena auf dessen „weiteren Vorhalt" gesagt haben würde: er habe damals nicht gut verdaut gehabt und es deßhalb mit der Wahl der Ausdrücke nicht so genau genommen; und gewiß

würde Hr. Eggena, der in dem Jordan'schen Prozeß so wenig Sorge für sich selbst an den Tag gelegt hat, uns auch eine solche Antwort Jordan's mitgetheilt und nicht gezweifelt haben, uns dadurch zu überzeugen, daß Jordan, wie S. 136 des „Urtheils ꝛc." mit deutlichen Worten zu lesen ist, „sophistische und rabulistische Kunstgriffe nicht verschmäht habe."

Weil ich im Gespräche einige Male erfahren habe, daß auch solche Männer, die dem Marburger Urtheile ganz gram sind, dem armen Jordan jenes: „ich erinnere mich nicht" übel genommen haben, so muß ich auf den sehr wesentlichen Umstand aufmerksam machen, daß er sich dieser Redensart immer nur in Bezug auf solche Umstände bedient hat, die zwar den Schuldigen, zu welchem ihn der Marburger Criminal-Senat macht, belasten würden, aber den Unschuldigen, der er ist, auch nicht einmal verdächtigen. Wenn er sich z. B. nicht erinnern will, ob er Rauschenplat je gesehen habe, den er wirklich nie gesehen hat, wenn er selbst dann noch nicht die Möglichkeit davon in Abrede stellt, als das Gericht es ihm als Aussage eines falschen Zeugen vorhält, sondern sagt, er wolle die Aussage Döring's dahin gestellt sein lassen, was kann er damit anders sagen wollen, als: ich habe mein Lebenlang, bis man mich gefangen setzte, so viel Menschen gesehen, wer kann also wissen, ob mir nicht auch der Rauschenplat schon einmal vorgekommen ist. Und nun kommt hinzu, daß die Richter, um die nöthigen Anzeigen oder, wie der Marburger Criminal-Senat es eben so oft nennt, „Verdachtsgründe" gegen Jordan beisammenzubringen, auf Antworten, wie die zuletzt erwähnte, hinarbeiteten. Dafür gibt Jordan in seiner Selbstvertheidigung einen lustigen Beleg an, den ich mittheilen muß.

Jordan hat, so sagt er in seiner Vertheidigung II. S. 43, den Dr. Gärth niemals gesehen. Döring, welcher noch in einem Verhöre in Magdeburg vom 20. August 1839 alle Mitwissenschaft Jordan's an den revolutionären Umtrieben in Abrede

stellte, gestand hier auch insbesondere ein, daß die Besuche des Frankh, Gärth, Hundeshagen und Schüler ihm allein gegolten hätten. Erst als ihm Erlaß sechsjähriger Festungsstrafe wegen Todtschlages zugesichert war, behauptete er, daß Gärth zwar auf seiner Besuchsstube gewesen sei, aber Jordan allein besucht und mit diesem allein verhandelt hätte. Er rechnete darauf, mit dieser und ähnlichen Aussagen für das Jordan Betreffende Glauben zu finden und durch das ihn selbst Betreffende nach weiteren Entdeckungen lüstern zu machen. Darin hatte er sich nicht verrechnet; denn man sicherte ihm jetzt auch Erlaß fünfzehnjähriger ihm zuerkannter Festungsstrafe wegen Hochverrathes zu, wenn er hinlänglich erhebliche Aussagen über die revolutionären Umtriebe und deren Leiter, zu denen man Jordan rechnete, machen würde. Jetzt sagte er denn auch in Bezug auf Gärth aus, daß dessen Besuch ihm und Jordan gegolten, denn nur so konnte er ferner lügen, was Gärth mit Jordan verhandelt habe.

Nun lesen wir „Urtheil ꝛc.“ S. 64: „Der Angegeklagte „räumt die Möglichkeit ein, den Dr. Gärth in Döring's Wohnung gesehen und gesprochen zu haben u. s. w.“, und der Leser wird fragen, wie Jordan, da er den Gärth nicht gesehen habe, und da Döring's Aussage so verständlich sei, dazu komme, die Möglichkeit jenes Besuches einzuräumen? Dieß beantwortet Jordan, indem er den Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit als unlogisch rügt und sagt: „Ich räumte auf die sonderbare „Frage: ob es nicht möglich sei, daß ich den Dr. Gärth gesehen „und gesprochen hätte? diese Möglichkeit ein, weil ich als ein „redlicher Mann in dem Jahre 1841 mit gutem Gewissen wahr„lich nicht die Möglichkeit in Abrede stellen konnte, ob ich „nicht vielleicht im Jahre 1832 oder 1833 (denn bestimmter „wurde die Zeit des behaupteten Besuches nicht angegeben) mit „einem Dr. juris dieses Namens im Döring'schen Hause gesprochen „hätte, wenn mir auch der Name nicht mehr erinnerlich war;

„denn um jene Zeit suchten mich gar viele Fremde, die nach „Marburg kamen, auf, um mich zu sehen und persönlich kennen „zu lernen.“

Ganz wie mit der Antwort, welche Jordan in Bezug auf Rauschenplat gab, verhält es sich mit derselben Antwort in Bezug auf Frankh, bei welcher dem Herrn Eggena der Verstand stille stand. Jordan aß nicht mit Frankh bei Döring zu Nacht, noch weniger war er mit beiden bis 11 Uhr Abends zusammen, er verneinte es bei der Confrontation mit Döring durch den Ausdruck: „er erinnere sich nicht“, denn der Gegenstand war unerheblich, stellte es aber in der Hauptuntersuchung geradezu in Abrede, als man ihn mit jenem Ausdrucke schraubte. Wenn er indessen, der Döring's Hausgenosse und Gevatter und der wahre Freund von Döring's edler Gattin war, wirklich mit Frankh bei Döring gegessen hätte, was wäre es weiter, zumal Jordan ganz in Uebereinstimmung mit Döring's Aussagen, ehe dieser gegen Begnadigung aussagte, sogleich eingeräumt hatte, „daß Frankh ihn darum angegangen habe, ihm Beiträge für „die Donau- und Neckarzeitung zu liefern, was er jedoch abge- „lehnt habe.“ Setzt doch das „Urtheil 2c.“ hinzu: „Hierbei „beharrend, stellt er in Abrede, daß Frankh die Revolu- „tionsangelegenheit mit ihm besprochen habe.“ Darauf kam es allein an, und dieß zieht sich durch das ganze Marburger Urtheil, wo man auf jeder Seite finden kann, daß Jordan alles als möglich zugibt, was der Unschuldige getrost zugeben konnte, aber alles, was nur der Schuldige zugeben könnte, entschieden und einfach in Abrede stellt. So und nicht anders machte er es auch in der Gegenüberstellung mit Döring; denn in der oben vorgekommenen Behauptung des Criminal-Senates: „Jordan habe es möglichst vermieden, den von Döring „ihm vorgehaltenen Behauptungen geradezu zu widersprechen,“ weist das Wörtchen möglichst darauf hin, daß Jordan nur denjenigen Angaben Döring's nicht geradezu widersprach, die

unerheblich waren, und deren Möglichkeit er daher zugeben konnte, daß er aber alles Dasjenige dem Döring in's Gesicht geradezu verneinte, was zuzugeben unmöglich war, weil es selbst unmöglich und unwahr war.

Zum Beweise, daß es sich mit dem Sichnichterinnern Jordan's nicht anders verhalte, als ich angebe, möge hier noch eine Reihe von Beispielen aus den Entscheidungsgründen derselben Richter folgen, welche sich nicht entblöden zu sagen, S. 136: „„Ich erinnere mich nicht““, „„ich räume die Möglichkeit „„ein““, „„ich lasse die Richtigkeit dieser Thatsache dahin „„gestellt sein““, ist die in der Untersuchung am häufig„sten vorkommende Erklärung des Angeklagten.“

Wir lesen also S. 64: „Der Angeklagte räumt die Mög„lichkeit ein, den Dr. Gärth in Döring's Wohnung gesehen „und gesprochen zu haben, versichert aber, daß er sich dessen „nicht erinnere, und stellt nur in Abrede, eine Unter„redung des von Döring behaupteten „(verbrecherischen)“ Inhal„tes mit Gärth gepflogen, insbesondere die ihm angetragene „Mitpräsidentschaft angenommen und sich zur Ausarbeitung von „Proclamationen bereit erklärt zu haben.“

Hinsichtlich der bekannten Kaffegeschichte heißt es S. 68: „Der Angeklagte erklärt, daß er einer solchen Kaffegesellschaft „mit Döring, Heß und Eichelberg sich nicht entsinne, „obwohl er sie als möglich zugebe. Die weiteren Behaup„tungen Döring's“ (wornach Döring und Jordan gemeinschaftlich mit dieser sogenannten Kaffegesellschaft verbrecherische Absichten verbunden hätten) „stellt er in Abrede.“

S. 105: „Der Angeklagte behauptet, daß er den Degeling „nicht kenne und erklärt auf alle ihn betreffenden Angaben des „letztern, daß er sich derselben nicht erinnere.“

S. 89 und 90: „Während der zehntägigen Anwesenheit des „Angeklagten dahier, vom 24. März bis 3. April 1833, kam „Dr. Hundeshagen mit dem Candidaten Ernst Schüler von

„Gießen hierher und beide aßen mit Jordan bei Döring zu „Mittag. Der Angeklagte behauptet: — — über den Inhalt „ihrer damaligen Unterhaltung sei ihm nichts mehr erinnerlich, „von einer gewaltsamen Umwälzung sei aber in seiner Gegen„wart nicht die Rede gewesen, denn dieß würde ihm aufgefal„len sein und in seinem Gedächtnisse sich erhalten haben.“

S. 74: „Der Angeklagte leugnet den Kuhl zu kennen, „erklärt, daß er sich nicht erinnere, denselben im März „1833 bei Döring gesehen zu haben und stellt dessen Angaben, „so weit sie Bezichtigungen gegen ihn enthalten, in Abrede.“

Es ist oben bemerkt worden, daß und warum der Marburger Criminal-Senat es für passend hielt, auf Kuhl's Lügen nicht solches Gewicht zu legen, als auf Döring's, die er „Geständnisse“ nennt, obgleich jene um nichts gröber sind, als diese, und obgleich Döring sie auf die Mittheilung des Gerichtes, so weit es nur irgend thunlich und nicht zu sehr gegen seinen persönlichen Vortheil war, bestätigt hat. Je dummer dieß von Döring war und je thörichter der Voruntersuchungsrichter handelte, es zu Protokoll zu geben, desto weniger durfte das urtheilende Gericht Kuhl's Glaubwürdigkeit übertreiben, da Kuhl's Aussagen den Döring in ein gar zu nachtheiliges Licht stellen, der Marburger Criminal-Senat es sich aber, wie wir wissen, zur Aufgabe gemacht hat, Döring, den er für einen wahrhaften Zeugen gehalten wissen will, damit Jordan für einen wahrhaften Verbrecher gehalten werden könne, gegen den Vorwurf vollendeter Unsittlichkeit zu schützen. Kuhl machte nämlich die fraglichen Aussagen, welche den Döring in so hohem Grade belasten, zu einer Zeit, als er nicht ahnen konnte, daß er einst mit Döring zusammen gegen Jordan aufgeboten werden würde, und daß es aus diesem Grunde besser wäre, gegen Döring keine Wahrheit auszusagen, sondern nur über Jordan zu lügen. Deßhalb wird Jordan nicht, wie von dem Wangemann, so auch von dem Eggena, in die Nothwendigkeit ver-

setzt, die von dem Kuhl 1837 in Darmstadt gemachten Angaben, die den Döring glaubwürdig belasten, aber Herrn Prof. Jordan unglaubwürdig belügen, in Abrede zu stellen. Die Erklärung Jordan's in der Hauptuntersuchung, wie wir sie S. 74 des „Urtheils ꝛc." finden, ist ganz in der von uns als natürlich und verständig hervorgehobenen Art seiner übrigen Erklärungen, und wir setzen sie als ferneres Beispiel davon her: „In der Hauptuntersuchung erklärt der Angeklagte insbe-
„sondere: er habe sich bei der Confrontation mit Kuhl nicht
„erinnern können, diesen Mann schon früher gesehen zu haben,
„es sei jedoch sehr leicht möglich, daß er ihn bei Döring gese-
„hen habe. Auf die ihm vorgehaltene Angabe des Kuhl, daß
„dieser bei einem seiner Besuche nach mehrstündigem Verweilen
„und nachdem er mit Döring und Jordan eine oder zwei Fla-
„schen Wein getrunken, noch an demselben Abend, weil Jordan
„darauf bestanden, seinen Rückweg angetreten habe, äußert der
„Angeklagte: möglich sei es, daß er mit Döring und Kuhl ein
„Glas Wein getrunken habe, da er damals Döring's Gast gewesen
„sei, allein er könne sich dessen nicht erinnern. Daß er
„mehrere Stunden lang mit Döring und Kuhl verkehrt
„hätte, sei ihm wenigstens durchaus nicht wahrscheinlich;
„unwahr aber sei es, daß er darauf bestanden hätte, Kuhl
„solle sich an demselben Abend wieder entfernen." Mußte Jordan das letztere doch für unmöglich halten, und konnte daher nicht auch hier sagen: er erinnere sich dessen nicht.

So ist die einfache Sprache der Unschuld, die von ihrem täglichen Leben und Sichgehenlassen nichts versteckt und verhehlt, unbekümmert, wie man es ihr deuten möge, und ruhig durch das Bewußtsein, nichts Unrechtes gewollt und gethan zu haben.

Sollte irgend ein ungläubiger Thomas noch fernere Beispiele verlangen, so stehen diese noch immer zu Gebote. In Bezug auf Clemm, dessen Aussagen nicht nur an und für sich so unhaltbar sind, daß sie keine Widerlegung verdienen und daß die Art,

wie der Marburger Criminal-Senat sie benutzt, diesen der Verantwortung aussetzt, sondern von dem ich bewiesen habe, daß er sie später auf eine ihm Ehre machende Weise zurückgenommen habe, wenn auch der Marburger Criminal-Senat dieß auf eine ihm keine Ehre bringende Weise verkenne, in Bezug auf diesen heißt es a. a. O. S. 84: „Bei der Confrontation mit Clemm erklärte der Angeklagte, daß er sich nicht erinnere, denselben jemals bei sich gesehen zu haben, stellte aber dessen Angaben durchaus in Abrede.“

Sehr belustigend wirkt bei dieser Gelegenheit wiederum Herr Eggena. „In der Hauptuntersuchung,“ so wird nämlich fortgefahren, „gibt der Angeklagte zu, daß Clemm ihn zur angegebenen Zeit besucht haben könne, ohne daß er sich dessen erinnere; er beharrt aber dabei, daß er sich nicht auf die von demselben angegebene Weise unterhalten habe. Auch den Umstand, daß Clemm ihm einen Zettel von Weidig überbracht habe, stellt er in Abrede, äußert jedoch: möglich sei es, daß Clemm vielleicht einen solchen Zettel oder Brief in der Tasche gehabt habe, aber von ihm gleich anfangs kurz zurückgewiesen worden sei, woraus sich denn auch erkläre, daß sie sich beide gegenseitig nicht wieder erkannt hätten.“

Man bedenke, daß, selbst wenn Jordan schuldig wäre, Weidig ihm gleichwohl keinen Zettel des Inhaltes wie der fragliche, geschrieben haben könnte. Aus Jordan's Selbstvertheidigung und schon aus meiner ersten Schrift, also auch aus dem „Urtheil ꝛc.“ selbst, geht unwiderleglich hervor, daß zwischen Jordan und Weidig kein näheres Verhältniß irgend einer Art bestand, und daß es als rein unmöglich betrachtet werden muß, daß Weidig an Jordan geschrieben habe: „Clemm sei einer der Verhaftetgewesenen und Jordan könne sich ihm anvertrauen.“ Je wahrscheinlicher es ist, daß Jordan nur durch „weitern Vorhalt“ Seitens des Eggena dazu getrieben wurde, desto berechtigter war er gewiß zu der spöttischen „Aeuße-

„rung" d. h. Antwort: Wenn Weidig dem Clemm einen solchen offnen Zettel mitgegeben habe, so müsse der wohl für dessen Rockstasche bestimmt gewesen sein, denn Jordan hatte den Weidig ein einziges Mal durch Zufall gesehen und kannte nicht einmal dessen Handschrift.

Jetzt folgt das Lustige von der Sache. Herr Eggena, Inquirent in der Hauptuntersuchung und Referent in einer Person, fährt nämlich mit einer wahrhaft großartigen Einfältigkeit fort: „Auf die gerichtsseitig an diese Aeußerung gereihte „Frage, was ihn, diesen Fall angenommen, zu einem solchen Ver„halten wohl habe bestimmen können, erwiedert er: „„er habe viel„„leicht unterstellt, daß Clemm ein Almosen verlange, er sei „„vielleicht übler Laune gewesen, habe ihn auch wohl für einen „„Polizeiagenten oder so etwas gehalten."" Wie ruhig uns Herr Eggena wiederum diese Abfertigung erzählt, die er von Jordan erfuhr, ohne ihren Spott zu fühlen! Herr Welcker, der mir meine Ironie und Satyre vorwarf, weil der gerade Mann diese Redeformen für niederträchtig und eines ächten Biedermannes wie er, unwürdig hält, Herr Welcker versteht doch wenigstens Ironie und Satyre, aber Herr Eggena macht mir ganz glaubwürdig, was ich hörte: Niemand habe sich über meine erste Schrift mehr gefreut, als der Marburger Criminal-Senat selbst, er habe sogar zu ihrer Verbreitung beigetragen, weil ich sein Urtheil zwar bestritten, ihn selbst aber um so vortrefflicher gefunden hätte. Beim Erscheinen meiner Nachträge habe er zum ersten Male in der ganzen Jordan'schen Sache klar gesehen. Sie seien daher in Marburg verboten, und die Marburger dadurch gezwungen worden, sich dieselben von Kassel kommen zu lassen, denn hier waren sie nicht verboten, weil sich mit Recht Niemand aus Gefälligkeit gegen den Marburger Criminal-Senat den Verdacht zuziehen wollte, zu dem Urtheile gegen Jordan mitgeholfen zu haben.

Eine andere Stelle der fraglichen Art, und welche zugleich

ein grelles Licht wirft auf das Streben der Richter, Jordan auf alle Art, und wäre es auch die unverständigste, zu verdächtigen, steht S. 120. Hier heißt es: „Dr. Eichelberg „erwähnt noch: bei einem Besuche im Döring'schen Hause (am „29. März) sei ihm in der Officin von den Gehilfen des Döring „gesagt worden, daß dieser oben sei, aber bald herunterkommen „werde; bald nachher habe er mehrere Personen die Treppe her„abkommen hören und dann vernommen, wie man draußen sich „von einem Dritten verabschiedet habe, der, wie er aus den „vorgekommenen Aeußerungen abgenommen habe, ein Fremder, „d. h. kein Marburger, gewesen sei. Er habe gehört, wie Je„mand das Haus verlassen habe, und gleichzeitig seien nun Döring „und Jordan in die Officin eingetreten. Obgleich ihm" (der wirklich eingeweiht war) „Döring über diesen Be„such keine Mittheilung gemacht, so habe er denselben „doch gleich damals mit den revolutionären Unternehmungen" (die damals Eichelberg's Kopf allein füllten) „in Verbindung „gebracht, indem er angenommen habe, daß man den „Fremden deßhalb in das obere Zimmer gebracht haben „werde, um mit demselben eine geheime Unterredung zu pfle„gen, da sonst Döring seine Besuche gewöhnlich in dem untern „Wohnzimmer empfangen habe."

Es war doch gar zu unbestimmt, daß Eichelberg, dessen Aussagen in meiner ersten Schrift hinlänglich nach ihrem wahren Werthe geprüft sind, hier nur ganz allgemein von einem Fremden spricht. Dieß erkannte auch der Criminal-Senat und scheint daher zu muthmaßen, (S. a. a. O.) daß der Fremde entweder Lubanski oder Dr. Hundeshagen oder Schüler von Gießen oder Kuhl, oder August Becker oder Weidig gewesen sein möge, wenn nicht etwa Dr. Bickell, bekanntlich ein sehr gläubiger Mann, meinen sollte, daß jener räthselhafte Fremde, den Dr. Eichelberg nicht errathen konnte, der Teufel selbst gewesen sei, denn daß wenn nicht der Teufel, doch etwas um nichts Besseres

seine Hand mit in jenen Revolutionsgeschichten gehabt habe, glaube auch ich. Wenn in Jordan's Prozeß ein Teufel mit thätig gewesen ist, so hat der wenigstens keinen Pferdefuß.

Dieß führt uns aber von Jordan's Erklärung ab, um die es uns zu thun war. Sie lautet in der bekannten Weise:

„Der Angeklagte erklärt hierüber: er erinnere sich eines „solchen Besuches nicht, könne aber auch keineswegs in Abrede „stellen, daß er um die fragliche Zeit mit Döring und einem „Fremden im obern Zimmer des Döring'schen Hauses zusam„mengewesen sei, da dieß vorgefallen sein könne, ohne „daß es ihm erinnerlich sei; daß er aber an einer Unter„redung, welche die Revolutionsangelegenheit betroffen, Theil „genommen hätte, müsse er in Abrede stellen."

Mit demselben Gleichmuthe sagt er S. 126 in Bezug auf August Becker und dessen Aussagen über Jordan's Theilnahme am Preßvereine, die von mir in meiner ersten Schrift gewürdigt sind: „daß er sich des Besuches desselben und einer von „ihm ausgerichteten Einladung nicht erinnere" u. s. w. Die schmutzigen Reden, wie sie einem Becker geläufig waren, und welche er Jordan unterschob, konnte dieser als sittlicher Mann einfach in Abrede stellen und dem Wohlgefallen des Gerichtes überlassen, welches sie aus der Nacht der Darmstädtischen Untersuchungsacten an's Licht der Oeffentlichkeit förderte, wenn auch vielleicht nur, um in seinen Entscheidungsgründen doch auch einigen Witz, wäre es gleich der gemeinsten Art, anzubringen.

Jordan hätte hiernach wahrlich nicht nöthig gehabt, seine Ausdrücke: „ich erinnere mich nicht", „ich lasse es dahin „gestellt", „ich kann die Möglichkeit davon nicht bestreiten" und dergleichen mehr in Bezug auf die fraglichen von dem Marburger Criminal-Senate zu „Thatsachen" getauften Angaben mit einer durch schwere, „im Jahre 1818 erlittene Krank„heit", durch „seit 1830 erfahrene Familienleiden und Krän-

„kungen in seinen öffentlichen Berufs- und Lebensverhältnissen“ entstandenen „Schwäche der Gedächtniß- und Erinnerungskraft“ zu entschuldigen, wornach „er sich selbst der bekanntesten Vor-„fälle und Dinge, der ihm geläufigsten Eigennamen oft nicht „erinnern könne.“ Obwohl das „Urtheil ꝛc.“ an dieser Angabe Jordan's, wie an jeder andern, nergelt, so ist es eine bekannte Erfahrung, von der es auch nicht eine einzige Ausnahme gibt, daß langjährige Gemüthsleiden bei jedem, auch dem stärksten und gesundesten, Geiste das Erinnerungsvermögen in der von Jordan angegebenen Weise schwächen, ohne daß das Gedächtnißvermögen selbst abnähme. Von schlagender Richtigkeit dagegen ist Jordan's Bemerkung, Vertheidigung II. S. 60.: „Die „Thatsachen, hinsichtlich welcher sich Jordan auf ein Nichterin-„nern berief, sind durchgängig völlig unerwiesen; weßhalb das „behauptete Nichterinnern weit schulgerechter auf die Nicht-„existenz dieser Thatsachen, als auf einen Mangel an Aufrich-„tigkeit schließen läßt.“ Dieß ist durchaus richtig, denn der Schuldige leugnet die Thatsachen, welche ihn verdächtig machen, der Unschuldige dagegen erinnert sich der Umstände nicht, durch welche ihn Andere verdächtig machen wollen.

Das „Urtheil ꝛc.“ behauptet zwar, „daß es ein psychologisches „Räthsel sein würde, wenn der Angeklagte wirklich aller der That-„sachen sich nicht erinnerte, hinsichtlich deren er es behaupte,“ allein wenn Jordan sich solcher Thatsachen erinnern sollte, die gar nicht vorhanden sind, so müßten sie ja vorhanden sein; und selbst wenn die Thatsachen, welche Jordan durch Ausdrücke, wie: „ich erinnere mich nicht“, in Abrede stellt, vorhanden wären, so könnte ihn sein Nichterinnern doch nur dann verdächtig machen, wenn er sich aller und jeder unverdächtigen „That-„sachen“ der angegebenen Art nicht erinnerte. Wirklich ist der Marburger Criminal-Senat auch so gerecht, anzugeben: „Der Angeklagte macht auch geltend, daß er nicht bei allen „ihm nachtheiligen Thatsachen erklärt habe, er erinnere sich

„derselben nicht, indem er sich z. B. der Vorstellung des Wei„dig, der Besuche des Frankh, Wolfrum, des Dr. Hundes„hagen, eines Döring'schen Briefes und des Vorhabens einer „Reise nach Frankfurt und Heidelberg erinnert und darüber „offne Angaben gemacht habe." Da wir aber längst wissen, daß der Marburger Criminal-Senat sich nie etwas daraus macht, mit Verhöhnung des gesunden Verstandes und damit des Lesers, bei dem er doch gesunden Verstand voraussetzen mußte, alles zu Jordan's Nachtheil zu verkehren, wenn es auch noch so entschieden zu dessen Vortheil ist; so wird es uns auch nicht wundern, daß er in obiger Stelle fortfährt, wie folgt: „Allein abgesehen davon, daß ein Grund für die Wahrheits„mäßigkeit *) des vorgegebenen Nichterinnerns darin nicht „gefunden werden kann, daß der Angeklagte von diesem Vor„geben nicht eine noch ausgedehntere Anwendung gemacht hat, „als es bei der großen Menge der in der Untersuchung erör„terten factischen Umstände ohnehin schon geschehen ist, läßt „sich auch einestheils von keiner der vom Angeklagten hier „erwähnten Thatsachen sagen, daß er darüber offene Angaben „gemacht habe ——, anderntheils sind aber auch in Beziehung „auf die hervorgehobenen Thatsachen die besondern Gründe „aufzufinden, aus welchen dem Angeklagten im Interesse der „Vertheidigung eine Abweichung von der Regel seines Verfah„rens hier als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen mußte."

Was die erste dieser zwei Behauptungen betrifft, so ist von mir in meiner ersten Schrift nachgewiesen worden, daß Jordan sich über die fraglichen Thatsachen, deren er sich erinnerte, offner erklärt habe, als gegen solche Richter klug sei, deuten sie diese Offenheit doch auf eine Weise, als wären sie berechtigt und gleich Gott befähigt, das Innere des Angeklagten zu ent-

*) Welcher Unsinn und welches Ungeheuer von einem Wort: Wahrheitsmäßigkeit!

hüllen, nicht aber bloß berufen, seine Handlungen zu beurtheilen! Sie behaupten auch, die besondern Gründe seien aufzufinden, aus welchen Jordan die hervorgehobenen Thatsachen zugegeben habe. Wir wissen dagegen gar keinen Grund aufzufinden, weßhalb die Richter diese besondern Gründe nicht aufgesucht und uns mitgetheilt haben, brauchen aber gar nicht zu bedauern, daß sie dieß unterließen, weil sie uns ohnedieß schon mit Gründen gegen sich selbst verschwenderisch genug versorgt haben. Einen von diesen letztern übergehen sie zwar mit Stillschweigen, der aber aus ihren Erkenntnißgründen folgen würde, wenn Jordan ihn auch nicht in seiner dem Gerichte vor Erlassung des Urtheiles übergebenen Vertheidigung noch besonders hervorgehoben hätte. Jordan erinnerte sich nämlich nicht bloß einiger von den Richtern zu seinem Nachtheile gedeuteten „Thatsachen", während er sich anderer nicht erinnerte, sondern — und dieß wird von dem „Urtheile ꝛc." hier mit keiner Silbe angedeutet — er erinnerte sich auch solcher Umstände nicht, die ihm offenbar günstig waren, wie z. B. der von Dr. Bansa bezeugten Abfertigung des Maresquelle und vieler anderen Umstände. Ja, „er beharrte selbst dann bei dem „Nichterinnern, als ihm die Bestätigung solcher Umstände durch „die Zeugen bekannt wurde, was doch wohl beweisen dürfte, „wie gewissenhaft er in seinen Aussagen war, da er ja doch „sonst nicht unterlassen haben würde, zu erklären, daß die „Angabe der Zeugen seinem Gedächtnisse nachgeholfen habe, „und er sich nun des Umstandes deutlich erinnere." Selbstvertheidigung S. 60.

Vielleicht legte der Marburger Criminal-Senat auf dieses „Verfahren" Jordan's darum kein Gewicht, weil Döring es umgekehrt machte und dadurch, daß er die ihm vom Gerichte vorgelegten oder von Kuhl selbst vorgehaltenen Aussagen des letztern bestätigte, auch Kuhl in denjenigen Punkten in einen glaubwürdigen Zeugen umwandelte, welche Jordan beschwerten, ohne

zugleich Döring schädlich zu sein. (Siehe meine erste Schrift, S. 160.) Wenn also Jordan, dessen Lügenhaftigkeit der Criminal-Senat mit Kälte behaupten konnte, gerade das Entgegengesetzte thut von Döring, dessen Wahrhaftigkeit der Criminal-Senat mit Wärme vertheidigen mußte, so erweckt das auch in diesem Falle ein ungünstiges Vorurtheil gegen Jordan. Man muß es also vielleicht mit Dank anerkennen, daß der Criminal-Senat den angeführten Umstand nicht hervorhebt, denn hätte er ihn hervorgehoben, so wäre er ja nach dem zuletzt Gesagten gezwungen gewesen, ihn zu Jordan's Nachtheil auszulegen! Wie er also die besondern Gründe auffinden konnte, aber nicht wollte, weßhalb Jordan sich nicht „aller ihm nachtheiligen „Thatsachen erinnere,“ so hätte er sicher auch die Gründe auffinden können, weßhalb Jordan sich so mancher Umstände nicht erinnere, die „ihm offenbar günstig“ sind.

Um den fraglichen Punkt des Nichterinnerns mit einer letzten Aussage Jordan's zu beschließen, wollen wir noch diejenige anführen, welche sich auf den erwähnten Maresquelle bezieht. Das „Urtheil ꝛc.“ führt unter „den vornehmlich „als Indizien hervortretenden Umständen, welche „theils auf Theilnahme des Angeklagten an einem hochverrätherischen Complotte, theils wenigstens auf Mitwissenschaft „schließen lassen,“ S. 95, auch Jordan's „Verkehr mit „Emissären“ auf und sagt hier unter anderm: „Was insbe„sondere denjenigen Emissär betrifft, welcher unter dem Namen „Maresquelle u. s. w. vorkommt, so ist nicht erwiesen, wohl „aber nach den im Allgemeinen Theile angeführten Aussagen „des Apothekers Trapp und des Dr. Bansa wahrscheinlich, daß „der Angeklagte mit demselben in Berührung gekommen sei.“

Bevor wir in der Anführung dieser Stelle fortfahren, müssen wir an Trapp's und Bansa's hier gemeinte, in meiner ersten Schrift, wie in Jordan's Selbstvertheidigung näher erörterte Aussagen zurückerinnern. Ueber die des Ersteren sagt

selbst das „Urtheil ꝛc.“, S. 96: „sie seien zu unbestimmt, „als daß ihnen ein rechtlicher Werth beigelegt werden könnte;“ aus der Aussage Bansa's folgert der Criminal-Senat sogar könne allenfalls geschlossen werden, daß Jordan im Juli 1832 noch keine Geneigtheit gehabt haben möge, auf die Bestrebungen der französischen Propaganda einzugehen. Nichtsdestoweniger hofft er dem Leser, den er bekanntlich für einfältiger gehalten hat, als er gewesen ist, durch recht viele mit römischen Zahlen recht bemerklich gemachte Indizien Sand in die Augen zu streuen und führt Jordan's „Verkehr“ mit Maresquelle unter den angegebenen Anzeigen aus dem einzigen Grunde mit auf, weil der Angeklagte wahrscheinlich mit demselben in Berührung gekommen sei und ihn wahrscheinlich nur deßhalb mit seinen unsinnigen Vorschlägen gebührend heimgeschickt habe, weil derselbe um einige Monate zu früh angelangt sei.

Wir wollten aber nicht auf den Unsinn des Gerichtes, sondern auf Jordan's Erklärung aufmerksam machen. Diese bekundet ganz die von Herrn Köstlin ihm nachgerühmte „bewundernswürdige Ruhe“ und ist ganz in der Art der vielen oben von uns mitgetheilten Antworten, deren Ausdrucksweise der Marburger Criminal-Senat so angelegentlich, als vergeblich zu verdächtigen suchte. „Der Angeklagte erklärt,“ fährt nämlich das „Urtheil ꝛc.“ S. 95 fort, „daß er sich dessen nicht „erinnere, gibt es aber als möglich zu, daß ein solcher „Mensch in Kassel bei ihm gewesen sei, und daß er späterhin „gegen Bansa in der von diesem angegebenen Weise sich über „denselben geäußert habe. Bezüglich auf die Aussagen des „Trapp aber stellt er in Abrede, daß er jemals einem „politischen Vereine beigetreten sei und auf die von Trapp „bezeichnete Weise correspondirt habe.“

Jetzt werden die Leser gewiß nicht mehr durch irgend einen der vielen Vorwürfe gegen Jordan eingenommen werden, welche der Marburger Criminal-Senat unter dem XV. Indizium noch

auf ihn häuft. Er sagt: „In der Vertheidigungsmethode des „Angeklagten ist hauptsächlich Folgendes zu erkennen: 1) der„selbe befolgt im Allgemeinen die Maxime, keinen Thatumstand „geradezu in Abrede zu stellen, welcher möglicherweise gegen „ihn bewiesen werden könnte." Der Leser hat besser eingesehen, welche Thatumstände und nach welcher Maxime Jordan sie in Abrede stellt. „Ja, er vermeidet es auch hinsichtlich „solcher Thatsachen, welche nur von je einem Zeugen bekundet „werden können, den bestimmten Angaben dieses einen Zeugen „entschiedenen Widerspruch entgegenzusetzen." Es ist sehr gewagt vom Criminal-Senate, dieß zu behaupten und es durch kein Beispiel zu beweisen, da wir durch hundert Beispiele das Gegentheil beweisen könnten, da fast alle sogenannten Thatsachen, die Kuhl und Döring nicht gemeinschaftlich, sondern einzeln angeben, von Jordan einfach und entschieden in Abrede gestellt sind. Sagt doch der Criminal selbst unmittelbar nach dem XV. Indizium, S. 139: „Was die Zeugenaussagen „betrifft, so liegt nur in dem Zeugnisse des Döring die directe „Bezichtigung der Theilnahme an einem Complotte, indem „derselbe behauptet, daß der Angeklagte sowohl dem Gärth, „als dem Frankh gegenüber das ihm angetragene Amt eines „Präsidenten oder Mitgliedes der demnächstigen provisorischen „Regierung angenommen, auch die Abfassung von Proclama„tionen übernommen habe!" Oder hat Jordan diese nur von einem Zeugen bekundeten Thatsachen etwa nicht auf's Entschiedenste in Abrede gestellt? und zielt der Criminal-Senat auf die Angaben Becker's und Clemm's, und würde er vielleicht die Behauptung wagen, Jordan hätte diesen, soweit sie etwas auf sich haben, keinen entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt?

„Ich erinnere mich nicht, ich räume die Möglichkeit ein, „ich lasse die Richtigkeit dieser Thatsache dahingestellt sein, ist „die in der Untersuchung am häufigsten vorkommende Erklärung „des Angeklagten, an welche er dann, eventuell die factische

„Richtigkeit der ihm vorgehaltenen Angaben unterstellend, Hypo„thesen, Conjecturen und Deutungen anknüpft, durch welche er „die aus den angegebenen Thatsachen herzuleitenden ungünstigen „Folgerungen zu beseitigen sucht, ohne jedoch in der Wahl der„selben immer glücklich zu sein, indem er nicht selten zu „gesuchten uud unhaltbaren Ausflüchten greift.“ In der Herleitung ungünstiger Folgerungen aus den „angegebenen Thatsachen“ sind die Marburger Richter sehr unglücklich gewesen; wie sehr glücklich aber der Angeklagte in den Hypothesen, Conjecturen und Deutungen ist, welche er durch bestimmte Fragen der Richter genöthigt wird an Angaben, die ihn nicht belasten, aber die man gegen ihn wenden will, anzuknüpfen, haben wir aus meiner ersten Schrift gesehen, und ich verweise deßhalb auf Jordan's Auslegungen der Aussagen Habich's und Becker's, oder Hettche's von Lohra und Jammer's von Willersdorf, oder auf seine oben vorgekommenen Auslegungen Kuhl'scher und Clemm'scher Aussagen und auf anderes, was uns derartiges vom „Urtheil rc.“ mitgetheilt ist.

„Das Nichterinnern aber schützt er auch in Ansehung solcher „Thatsachen vor, welche, sei es wegen des Auffallenden in ihrer „Erscheinung, oder wegen ihrer Wichtigkeit, oder weil sie eigne „Handlungen des Angeklagten betreffen, nach allen psycholo„gischen Erfahrungen seinem Gedächtnisse nicht entschwunden „sein können und die er, wenn sie wirklich nicht vorgekommen „wären, gewiß desto entschiedener in Abrede gestellt haben „würde, je mehr sie zu seiner Bezichtigung gereichen.“ Als wenn wir nicht gesehen hätten, daß dieß alles irrthümlich und unwahr, oder, um mit Schantz zu reden, „leerer Wortqualm“ ist.

Im Allgemeinen sagt der Marburger Criminal-Senat a. a. O.: „Das Verhalten des Angeklagten entspreche keines„wegs dem Bilde eines Mannes, der durch falsche Anklage „oder durch ein zufälliges Zusammentreffen verdächtigender

„Umstände in Untersuchung gerathen sei. Ein solcher werde „alle Winkelzüge, alle sophistischen und rabulistischen Kunst„griffe verschmähen, sich streng an die Wahrheit halten und „daher nicht in Widersprüche sich verwickeln.“ Alle diese Vorwürfe hat man auch dem Marburger Criminal-Senate gemacht und gewiß mit Unrecht, wenn er sie Jordan mit Recht gemacht haben sollte. Darin stimmen wir ihm aber bei, daß Jordan nicht zu jenen Unschuldigen gehöre, die durch ein zufälliges Zusammentreffen verdächtigender Umstände in Untersuchung geriethen, so wie wir ebenfalls zugeben, daß die Irrthümer des Criminal-Senates nicht leicht für zufällige gehalten werden können; da es allerdings möglich ist, daß ein Unschuldiger durch Zufall in Untersuchung gerathe, aber nicht möglich sein darf, daß er auch durch Zufall verurtheilt werde.

Indem Jordan sowohl in der Vor- als Hauptuntersuchung gegen seine Richter ein Benehmen einhielt, welches diese nicht zu würdigen wußten und welches sie nicht einmal verstanden, weil das geistige Mißverhältniß zwischen ihm und ihnen gar zu groß war, so folgte er theils einem sehr richtigen Tacte, und baute theils auf die Gerechtigkeit seiner Sache; mit einem Worte, er erkannte, daß er in Händen sei, aus denen ihn nichts oder seine Unschuld retten könne. Ich zweifle, ob ihm dieß so deutlich gewesen, als ich es hier ausspreche, aber von seinem richtigen Tacte haben wir uns allein schon durch Beispiele einer einzigen Art überzeugt, und sein Vertrauen auf seine Unschuld und gerechte Sache gleicht beinahe dem Vertrauen eines Kindes, welches kein Unrecht erwartet, weil es Unrecht für unmöglich hält. Das drückt sich überall in seiner Vertheidigungsschrift (Selbstverth. &c. Erster Abschnitt S. 1—56. Zweiter Abschnitt S. 1—96) *) aus, welche er bei demselben

*) Die Selbstvertheidigung Jordan's &c. enthält die beim Criminal-Senate des Obergerichtes in Marburg vor erlassenem und nach entschie-

Gerichte einreichte, das ihn verurtheilt hat, und worin er die feste Erwartung, frei gesrochen zu werden, ausspricht. Deßhalb stellt er auch in dem ersten Abschnitte dem Inquirenten in der Hauptuntersuchung, Eggena, ein günstigeres Zeugniß aus, als dieser verdient hat; denn des Eggena Benehmen stach wenigstens in der Hauptuntersuchung von dem des Wangemann ab, der seinen Eifer nur bei der Voruntersuchung zeigen konnte, während für den Eggena dazu noch die Relation zurückblieb.

Zum Beweise des Gesagten will ich nur eine Stelle aus der Vertheidigungsschrift mittheilen: „Die Hauptuntersuchung", heißt es I. S. 50, „wurde von dem Inquirenten, Herrn Ober„gerichtsrath Eggena, welcher dabei Ernst, Ruhe und Würde „mit einer Humanität verband, die weit entfernt, das richter„liche Ansehen zu schwächen, diesem vielmehr erst die höhere „geistige Weihe verleiht, mit einer solchen Umsicht und Gründ„lichkeit geführt, daß selbst die scharfsinnigste Kritik sich vergeb„lich bemühen würde, in den Akten den geringsten Mangel an „Vollständigkeit aufzufinden. Dadurch war Jordan zugleich in „den Stand gesetzt, sich über alles, was sich auf seine Anschul„digung bezieht, genügend erklären, und so sich materiell voll„ständig vertheidigen zu können. Er konnte sich, da er als „langjähriger Professor der Rechte und Beisitzer des Spruch„kollegiums in Marburg sich ohne Anmaßung auch ein — wenig„stens privatives — Urtheil über die Lage der — — Akten „erlauben durfte, zugleich am Schlusse der Untersuchung über„zeugen, daß auch nicht eine einzige von den Anzeigen, welche „in ihrer Gesammtheit die Einleitung der Untersuchung gegen „ihn veranlaßt hatten, im Laufe der Untersuchung, aller „angewandten Mühe ungeachtet, rechtsgenügend erwiesen wer-

---

denem Erkenntnisse des letztern eingereichte Vertheidigung Jordan's, S. 1—96, die Appellationsschrift seines Vertheidigers Schantz, S. 97 bis 118, und die dieser beigelegte Denkschrift Jordan's, S. 119—373.

„den konnte, dagegen viele sich als gänzlich grundlos heraus„stellten, so wie eine Menge von Gegenanzeigen erhoben wurde. „Bei so beschaffener Aktenlage durfte er daher sicher hoffen, „daß vor Allem seine persönliche Haft enden werde u. s. w."

Wie wenig es hiernach dem Eggena Ernst gewesen sei mit seinem Ernste, seiner Ruhe, Würde und Humanität, geht daraus hervor, daß er sich bald darauf eben so entschieden darin zeigt, Jordan zu verurtheilen, als der Wangemann sich entschieden gezeigt hatte, ihn zu überführen, daß er in den Entscheidungsgründen alles erntet, was dieser in der Generaluntersuchung gesäet hatte, und in der Wahl seiner Gründe ganz dieselben Eigenschaften an den Tag legt, welche dieser in der Wahl seiner Mittel bekundet. Wie er sich mit diesem zu einem Zwecke verbunden, zeigt sich noch unter dem XV. Indizium, wo er gegen Jordan sagt: „ein Unschuldiger würde mit dem, was er „wisse, nicht zurückhalten, vielmehr dem Untersuchungsrichter in „der Aufklärung jedes Sachverhältnisses entgegenkommen, da „ja die Erforschung der Wahrheit nur zur Ermittlung seiner Un„schuld führen könne." Die Erfahrung hat gezeigt, was einen Unschuldigen erwartet, der Untersuchungsrichtern wie Eggena und Wangemann in der Aufklärung jedes Sachverhältnisses entgegenkommt. Hat den Professor Jordan sein Vertrauen, daß so die Wahrheit am Besten an's Licht kommen werde, auch nicht getäuscht, so mußte er doch zuvor auf die bekannte Weise von den Eggena, Bickell, Günther, Völcker und Deines „hinsichtlich der Anschuldigung des versuchten Hochverrathes „durch Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung „von der Instanz entbunden und wegen Beihilfe zum versuchten „Hochverrathe durch Nichthinderung hochverrätherischer Unterneh„mungen, unter Anrechnung eines Theils der Untersuchungshaft, „(nämlich eines halben Jahres von 4 Jahren) zu einer fünfjäh„rigen Festungsstrafe neben Dienstentsetzung (so wie zur Be-

„zahlung der Kosten der Voruntersuchung, soweit diese gegen „Jordan allein gerichtet war, und in ein Fünfzehntheil aller „weitern Kosten) verurtheilt" werden.

Wohl könnte daher Jemand gegen uns behaupten, Jordan habe unrecht gehabt, was das „Urtheil 2c." unter XV. u. a. noch von einem Unschuldigen verlange, in solchem Grade gethan, nämlich sich stets viel zu offen, bestimmt und unumwunden ausgesprochen zu haben; je unschuldiger er sei, um so mehr hätte er in einer so gearteten Untersuchung den Richtern mit ihren eignen Waffen begegnen müssen; denn in heimlicher Untersuchung bleibe dem unschuldig Angeklagten voreingenommenen und gewissenlosen Richtern gegenüber nichts übrig, als sie von ihrem Vorhaben, ihn auf alle Weise zu überführen und dann zu verurtheilen, auch auf alle Weise zurückzuschrecken und, wie sie selbst, bald der Heftigkeit den Zügel schießen zu lassen, bald List mit List zu bekämpfen; bei dem Unschuldigen werde sich dieß alles doch noch auf ganz andere Weise an den Tag legen, als bei dem Schuldigen. Denn, könnte Jemand weiter behaupten, nachdem Jordan wirklich verurtheilt war, würde das Oberappellationsgericht in Kassel vielleicht von dem Irrthume des Criminal-Senates in Marburg angesteckt worden sein, wenn dieses, wie es konnte, mit der Veröffentlichung seiner Entscheidungsgründe bis zu erfolgtem Urtheile des erstern gewartet hätte, indem dann weder Jordan seine Selbstvertheidigung veröffentlicht haben würde, noch sich irgend ein Dritter für ihn hätte erheben können. Und wie, wenn nun gar die Entscheidungsgründe überhaupt nicht bekannt gemacht wären; denn es sei irrig, daß dieß nach der Verfassungs-Urkunde durchaus geschehen müsse, da hier vielmehr unter den Fällen, in welchen es nicht zu geschehen brauche, auch der des öffentlichen Aergernisses erwähnt sei, welches daraus entstehen könnte. (S. V.-U. §. 116.)

Ich antworte hierauf, daß ich mich oben an das gehalten habe, was geschehen ist, nicht an das, was hätte geschehen

können. Das wollen wir auch in dem Folgenden thun. Auch da hätte Schlimmeres geschehen können, als geschehen ist, wenn Jordan's Benehmen gewesen wäre, wie kaum verlangt ward, wenn er nicht auch hier wie in den Confrontationen mit Menschen wie Kuhl und Döring, seine Ehre durch Mäßigung vor grober Verletzung bewahrt hätte.

Wir wollen nämlich, nachdem wir Jordan's Benehmen in der Untersuchung, aus welchem das „Urtheil rc." auf seine Schuld schloß, und daneben auch das Benehmen des Inquirenten in der Hauptuntersuchung kennen lernten, jetzt die nähere Bekanntschaft des Voruntersuchungsrichters Wangemann machen. Aus dessen Benehmen mögen die Leser dann schließen, was sie wollen.

Wie Jordan mit demselben daran gewesen sei, ist schon im Allgemeinen daraus zu sehen, daß er ihm wiederholt die Versicherung gab, „er betrachte die gegen ihn veranlaßte Untersu„chung als eine Ehrensache, und werde bei derselben alles ver„meiden, was seine Ehre verletzen könnte." (Verth. Erster Abschnitt S. 51.) Alle Versuche des Wangemann, ihm diese Ehre zu verletzen, wußte er durch festes, entschiedenes Benehmen zu vereiteln.

Um zu beweisen, daß unsre alte Dankbarkeit gegen das „Ur„theil rc." des Marburger Criminal-Senates, welches wir auch in dem Obigen wieder nur aus ihm selbst bekämpft haben, gar nicht erlöschen könne, beginnen wir mit dem, was in seinen für die Rechtfertigung Jordan's und die Anklagung seiner Richter so reichhaltigen Entscheidungsgründen gegen den Wangemann vorliegt.

Wir können hier sogleich auf die uns so geläufig gewordene XV. Anzeige des Marb. Crim.-Senates zurückkommen, welche dieser mit folgenden Wort schließt: „Wirft man sich die Frage „auf, ob der Angeklagte, wenn er sich von aller Schuld frei „wüßte, sich so vertheidigt und geäußert haben würde, wie es

„die Akten darlegen, so wird man darauf kaum anders als ver=„neinend antworten können.“ Nach allem, was wir aus der XV. Anzeige über die Vertheidigungs= und Aeußerungsweise des Angeklagten, wie sie durch die Akten dargelegt werde, erfahren und durch so viele andere Stellen aus der ganzen Verurtheilungsschrift bestätigt gefunden haben, muß man nothwendig schließen, daß der Marburger Criminal=Senat dasjenige nicht recht zu benutzen gewagt habe, wodurch in den Akten der Voruntersuchung Jordan's Benehmen in derselben als verdächtig dargestellt werde. Das läßt sich auch aus der Vorsicht folgern, womit er Wangemann's Behauptungen benutzt. Er sagt z. B. unter der XV. Anzeige: es lasse sich weder in der bewußten Art des Angeklagten, sich zu erklären, „noch in der zu den „Akten beschriebenen äußern Haltung des Angeklagten bei dem „Confrontationsakte irgend eine Spur von unterdrückter leiden=„schaftlicher Aufwallung erkennen, welche übrigens der Persön=„lichkeit des Angeklagten allerdings entsprechen würde, wenn er „dazu gerechte Veranlassung gehabt hätte.“ Verlangt gleich der Criminal=Senat hiermit, daß Jordan sich mit Kuhl und Döring auf gemeine Weise hätte herumzanken sollen, weil das die unmittelbare Folge einer leidenschaftlichen Aufwallung Jordan's gewesen sein würde, so wagt er doch nicht dies offen zu sagen und versteckt daher die Beschreibung des edlen Benehmens Jordan's bei der Confrontation mit Döring, wie Wangemann es als verdächtig zu den Akten beschrieben hatte, an einen Ort, wo Niemand sie bei Lesung der XV. Anzeige suchen wird. (S. meine erste Schrift S. 152.) Anzeigen dieser Art, daß das erkennende Gericht gerade solche Wangemann'schen Angaben mit Vorsicht gebrauche, denen es am liebsten Glauben verschaffen möchte, kommen noch einige andere in meiner ersten Schrift vor. Ich will nur noch eine recht schlagende hinzufügen.

In dem „Allgemeinen Theile“ des „Urtheils ꝛc.“ unter „A. Thatbestand“ kommt Folgendes vor, S. 21: „Jordan

„selbst redet in der Untersuchung von der moralischen Macht, „die er damals besessen, und daß es nur eines Winkes von „ihm bedurft hätte, um nicht nur in Hessen, sondern überall „in Deutschland, wo damals die Aufregung geherrscht habe, „eine Revolution hervorzurufen.“ Wir wissen, daß Döring, Gärth u. s. w. hinter Jordan's Rücken diesem eine solche Macht beilegten, halten es aber nicht für unmöglich, daß Wangemann Jordan selbst dieses oder etwas Aehnliches in den Acten sagen lasse. Daß das erkennende Gericht wußte, welcher Glaube Wangemann'schen Untersuchungsacten eigentlich beizulegen sei, geht daraus hervor, daß es die angeführten angeblichen Worte Jordan's nur a. a. O. und wie von ungefähr mit einfließen läßt und in dem besondern Theile unter „Jordan“ (S. 62—143) nicht wiederholt, denn hier konnte es doch nicht umhin, wirkliche Aeußerungen Jordan's über das, was er damals gewollt und gekonnt, mitzutheilen, die der obigen entgegengesetzt sind.

Sollte jedoch die fragliche Stelle nicht, oder nicht so in den Acten vorkommen, wie das „Urtheil ꝛc.“ sie anführt, so wäre dieses auch in der Benutzung der Acten mit seiner übrigen Willkür zu Werke gegangen und hätte sogar den Wangemann noch überboten. Dafür spricht der Umstand, daß Jordan in seiner Vertheidigung nicht dem Wangemann, sondern den Aussagen der Revolutionäre u. a. folgende Bemerkungen entgegengesetzt, II. S. 22: „Jordan hatte zwar in gesetzlichen Dingen „einst großen Einfluß gehabt, aber zu revolutionären Umtrieben „hätte er einen solchen, eben weil sich jener Einfluß nur auf „Gesetzliches bezog, gewiß nie geltend machen können; die hessi„schen Bauern zumal haben zu viel gesunden Sinn und zu viel „rechtliches Gefühl, als daß man sie zu gesetzwidrigen Unter„nehmungen so leicht gewinnen könnte. Zudem ist in ganz „Hessen bekannt, daß Jordan nie anders zum Volke gesprochen, „als um es zur Gesetzlichkeit und Ordnung eindringlich zu

„ermahnen. Wie hätte also Jordan mit dem Einflusse auf die „hessischen Bauern zu einem so verabscheuungswürdigen Unter„nehmen — — prahlen können?" S. 27: „Man kann Jor„dan doch wahrlich so viel Einsicht in die Zeitverhältnisse „zutrauen, um zu wissen, daß in dem politisch-zerrissenen „Deutschlande bei den damals so getheilten Ansichten und „Interessen und darauf beruhenden Parteiungen, zumal nach „den Vorgängen in Hambach, höchstens, der Reactionspartei „erwünschte, Emeuten und Crawalle entstehen konnten, eine „allgemeine Revolution in ganz Deutschland aber in das Reich „der reinen Unmöglichkeit gehörte."

Sollten wir nun die obige Stelle aus dem „Urtheil rc." mit Unrecht zu Ungunsten Wangemann's gedeutet haben, so bitten wir diesen, in dem andern Falle dagegen den Marburger Criminal-Senat hiermit um Verzeihung, wollen auch, um nicht wieder in den Fall zu kommen, dem einen von ihnen zu Gunsten des andern Unrecht zu thun, kein Beispiel mehr anführen, deren Verdienst sie sich streitig machen könnten.

Zu den schwersten Gesetzwidrigkeiten, welche sich der Wangemann nach der eignen Angabe des „Urtheils rc." nicht zu viel sein ließ, gehört, daß er Mitschuldige, wie Clemm, Degeling und Kuhl, gegen Recht und Gesetz ihre Aussagen beschwören ließ, um diesen dadurch größern Werth zu geben. Das schlug aber, wie in meiner ersten Schrift gezeigt ist, gerade zum Vortheil des unschuldig Angeklagten aus, ohne daß weder der Wangemann, noch der Marburger Criminal-Senat so viel Einsicht gehabt hätten, um dieß gewahr zu werden. Degeling's Aussagen, deren Glaubwürdigkeit der letztere behauptete, obgleich er sie nichtsdestoweniger und unfolgerichtig genug mit Döring's Lügen bestritt, erwiesen sich als Jordan günstig und gewannen durch Degeling's Beeidigung an Beweiskraft, sowie Degeling auch erst dann mit allen seinen Aussagen herausging, als er sie beschwören sollte („Urtheil rc." S. 107.); Clemm widerrief

jetzt, wie gar nicht zu verkennen war, seine 1835 in Gießen mit solchem Leichtsinne gemachten Aussagen. Was Kuhl's Beeidigung betrifft, so beging der Untersuchungsrichter damit eine Handlung, deren Strafbarkeit durch ihren Leichtsinn erhöht wird. Dieß ist bewiesen, mehr wird die Untersuchung ohne Zweifel ergeben, auf deren Einleitung gegen Wangemann sowohl, als gegen den Marburger Criminal-Senat ganz Deutschland wartet, und zu deren Verfügung die kurfürstliche Staatsregierung, welche auch die Untersuchung gegen Jordan veranlaßte, sich dadurch noch mehr gedrungen fühlen muß, daß der Marburger Criminal-Senat, wie schon in meinen beiden frühern Schriften gerügt ist, das unverletzliche und unverantwortliche Staatsoberhaupt in seinen Entscheidungsgründen in einer Verbindung genannt hat, daß dadurch mittelbar zur Erschütterung des monarchischen Princips beigetragen wurde, dessen Stärkung jedem Vaterlandsfreunde am Herzen liegt. Wären Kuhl's Aussagen auch ganz glaubwürdig gewesen, so hätte der Criminal-Senat doch noch kein Recht gehabt, zu erwähnen, „Urtheil rc." S. 71, daß Kuhl „in einem an Seine Hoheit den Kurprinzen „und Mitregenten gerichteten Gesuche um Verwilligung eines „Gnadengeschenkes" gebeten und sich zugleich zu Aussagen gegen Jordan erboten habe; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß Kuhl in jenem Gesuche „seine und seiner Familie dringende Noth" vorgestellt habe. Ein anderer Grund hätte daher von dem erkennenden Gerichte um so weniger angedeutet werden sollen, als es wohl Niemand auffallend finden wird, wenn ein Fürst, der von allen Seiten um Gaben angegangen wird und über dessen Grundsätze in Bezug auf Revolutionäre kein Zweifel obwalten kann, mit der „dringenden Noth" einer unschuldigen Familie im Großh. Hessen Mitleid fühlt. Ich hatte daher gewiß ein Recht, es in meiner zweiten Schrift „taktlos" zu nennen, daß der Marburger Criminal-Senat alles dieses bekannt

machte und zugleich den Kuhl für einen „höchst verdächtigen" Zeugen erklärte! Trägt er doch keine Scheu, hinzuzufügen: „wegen „des angeführten Sachverhältnisses", zählt er doch mit übelangebrachter Ironie Kuhl zu den Zeugen, die zwar um Zeugnisses willen, aber nicht um falschen Zeugnisses willen Lohn empfingen (S. 74), und stellt er dadurch doch die falsch verstandene Dankbarkeit des Kuhl als eine gewünschte dar, denn ein diesem aus Mitleid mit seiner Familie verabfolgtes Geschenk würde ohne den Marburger Criminal-Senat kein Mensch mit Aussagen in Verbindung gebracht haben, deren Falschheit auch für das blödeste Auge aus ihnen selbst sattsam hervorgeht.

Mit welchem Vergnügen können wir nicht auch hinzusetzen, daß das Mißfallen Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten an denjenigen Personen, welche sich im Jordan'schen Prozesse besonders thätig erwiesen, nach öffentlichen Blättern bereits den Geh. Regierungsrath Robert in Kassel getroffen hat. Dessen Thätigkeit im Jordan'schen Prozesse läßt sich aus Angaben und Andeutungen in Jordan's Selbstvertheidigung sehen und schließen, wo auch erwähnt ist, in welchem vertrauten Verhältnisse derselbe früher zu Döring gestanden, mit welchem er von 1832 bis 1834, wo Döring von Marburg wegzog, Umgang pflog. Er war (S. Jordan's Verth. I. S. 36) Döring's Duzbruder, und dieser durfte ihm ohne Scheu schreiben (im Herbste 1833), „daß er wohl wisse, wie er sich durch den Umgang mit Weidig „und den Emissären Lafayette's der Staatsregierung verdächtig „gemacht habe", indem er dieß zugleich über Jordan, dessen Namen er auch bei dieser Gelegenheit wieder mißbrauchte, aussprach; denn Robert war Polizeidirector in Marburg und sammelte als solcher „theils selbst, theils durch seine Agenten sorgfältig Alles, was einst benutzt werden könnte, um Jordan „gefangen zu nehmen und den Gerichten zu überantworten." (Jordan a. a. O. S. 34.)

Robert war ein Sohn des früheren Vicekanzlers Robert zu Marburg, eines rechtlichen Mannes, und wurde 1830 oder 1831 als Regierungsassessor in Marburg angestellt, wo er zugleich die Stelle des Polizeidirectors erhielt, weil diese ein bestimmtes Einkommen abwirft und man dem Robert wohl wollte. Wenigstens gab der verstorbene Minister des Innern Eggena — Stiefbruder des Obergerichtsraths — die Gehaltserhöhung als den Grund an, wie Jordan ihn zur Rede stellte, warum er einen so unfähigen Mann mit der Polizei beauftragt habe. Auch Hassenpflug gab Robert's Unfähigkeit zu dieser Stelle im April 1833 offen zu. Robert ward wirklich auch noch zu Hassenpflug's Zeit nach Kassel zur Regierung versetzt, wo er aber erst nach des letztern Abgang die Polizeidirectorstelle der Hauptstadt erhielt und als Referent in's Ministerium kam. Als solcher fuhr er fort, die Data zur Untersuchung gegen Jordan, welchen er noch 1838 in Marburg freundschaftlich besuchte, zu sammeln und veranlaßte höchst wahrscheinlich die Staaatsregierung zu dem Jordan'schen Prozesse. „Auch soll" (nach Nr. 145 der Deutschen Allg. Zeitg.) „der „gegen den Hofrath Murhard in diesem Jahre eingeleitete Un„tersuchungsprozeß von ihm ausgegangen sein." Daß aber das Staatsoberhaupt nicht gleichgiltig sei gegen den unglücklichen Ausgang, welchen beide Prozesse in der öffentlichen Meinung genommen haben, geht daraus hervor, daß der Kurprinz seit dem Erscheinen des „Urtheiles ꝛc.", in welchem das dem Kuhl verliehene Gnadengeschenk auf eine die Ehrfurcht gegen den Fürsten allerdings verletzende Weise gedeutet war, den Veranlasser des Jordan'schen Prozesses zuerst aus dem Cabinet entfernte, dann aber von der Stelle des Residenzpolizeidirectors und endlich von seinen übrigen Nebenstellen entließ. Hierdurch verlor dieser zugleich seinen hohen Gehalt und behält als noch junger Regierungsrath nur etwa 800 Thaler, welche er wahrscheinlich in Marburg wird verzehren müssen. Er hat dann nur 200 Thaler mehr, als Jordan, dessen Gehalt aber, wie wir sicher

hoffen, der Landesherr auf mindestens 1000 Thaler erhöhen wird.

Bevor wir nach dieser Unterbrechung zu Wangemann zurückkehren, wollen wir in wenig Zügen und größtentheils mit Jordan's eignen Worten angeben, was gegen diesen geschah, bis die von Wangemann geführte gerichtliche Untersuchung gegen ihn erkannt werden konnte.

Nachdem die Universität Jordan zum dritten Male zu ihrem Abgeordneten bei der Ständeversammlung erwählt hatte, legte die Staatsregierung seinem Eintritte in die Ständekammer Schwierigkeiten in den Weg, indem sie behauptete, daß der §. 71 der V.-U. auch auf den Abgeordneten der Landesuniversität anwendbar sei. Dieser §. lautet: „Sobald ein Staatsdiener „des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten „gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzen Behörde Anzeige „zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne „erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu „versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne."

Hierauf wollte Jordan freiwillig zurücktreten, aber der academische Senat gab dieß nicht zu, weil er die Universität in ihren Rechten gekränkt sah, und als auch die Stände dem angeführten §. der V.-U. keine Anwendbarkeit auf den Abgeordneten der Landesuniversität zuerkannten, ward der im Januar (1833) zusammengetretene Landtag am 18. März aufgelöst. Hierauf hatte Jordan mit dem damaligen Ministerialvorstande, Geh.-Rathe Hassenpflug, eine von diesem selbst veranlaßte Unterredung, und als der letztere hier äußerte, daß die Staatsregierung seine Wirksamkeit in der Ständeversammlung dem Landeswohle nachtheilig halte und deßhalb eine Verzichtleistung hierauf von seiner Seite als eine patriotische Handlung anerkennen würde, erklärte Jordan, dessen Mission in der Ständekammer ja auch erfüllt war, auf eine neue Wahl verzichten zu wollen,

wogegen er die Zusicherung erhielt, daß ihm für diesen Fall das Zulagerescript ausgehändigt und die Auszahlung der Landtags-Diäten an ihn verfügt werden würde. Jordan's Verth. S. 28.*) Jordan hielt sein Versprechen, indem er auf die bekannte Weise nach Marburg reiste, um hier persönlich auf eine neue Wahl Verzicht zu leisten. Er fühlte sich, erzählt er uns, ganz glücklich und heiter, daß er sich nun seinem academischen Berufe, den wissenschaftlichen Studien und dem ruhigen Familienleben allein wieder hingeben und zugleich auf die Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse hoffen konnte, da er nicht im Geringsten zweifelte, daß die Staatsregierung nun auch ihrerseits das ihm gegebene Versprechen erfüllen werde. Die damals an seine Frau geschriebenen, bei den Acten befindlichen, Briefe beurkunden sattsam diese seine frohe Gemüthsstimmung. Im Gefühle seiner Freude über die Befreiung von einer Last, die ihn bisher so hart gedrückt hatte, faßte er den Entschluß, die erlangte Freiheit zu einem Ausfluge nach Frankfurt und Heidelberg, seinen letzten Wohnorten vor seiner Berufung nach Marburg, zu benutzen, und sich da, wo er einst frohe Tage verlebte, dem Genusse der südlichen Natur und der Freundschaft geschäftsfrei hinzugeben, um sodann neu gestärkt zu den eigentlichen Berufsarbeiten zurückzukehren. Dieser Entschluß gab ihm zugleich eine erwünschte Gelegenheit, der Staatsregierung von der erfolgten Verzichtleistung Kunde zu geben und die Verwirklichung der Gegenversprechungen zu veranlassen. Jordan konnte nämlich jenen Entschluß zu einer Erholungsreise ohne finanziellen Nachtheil für die Seinigen nur unter der Voraussetzung ausführen, daß diese Gegenversprechungen auch wirklich in Erfüllung gehen würden. Er schrieb deshalb an denselben Freund in Kassel (Regierungsrath Koch), welcher die erwähnte Unterredung mit Herrn Hassenpflug vermittelt hatte, und durch

---

*) Ueber das Zulagerescr. findet man a. a. O. bei Jordan oder in meiner ersten Schrift S. 53 das Nähere.

welchen er auch den Entschluß der Regierung hinsichtlich der ihm bei jener gemachten Zusicherungen zu erfahren zuversichtlich erwarten konnte. — — Der Umstand, daß sein Brief unbeantwortet blieb, ließ ihm schon damals kaum einen Zweifel übrig, daß — — man nicht gesonnen sei, jene Zusicherungen zu verwirklichen, wofern er nicht auch seinen bisherigen Ansichten ausdrücklich entsagen und sich zu den Ansichten und Tendenzen des Herrn Ministerialvorstandes bekennen würde; was natürlich für Jordan eine reine Unmöglichkeit war. Die bald nachher auf Veranlassung der Staatsregierung erschienene Broschüre eines rhein-preußischen Juristen (Mackeldey in Bonn) über den §. 71 der Verf.-Urk. gab Jordan vollends die Ueberzeugung, daß seine Vermuthung völlig gegründet sei, indem in derselben sogar seine Rechtlichkeit in Zweifel gezogen wurde; was ihn, da seine Ehre angegriffen war, zu seiner zu den Acten gebrachten Druckschrift: „Actenstücke, zum Theil mit Anmerkungen über die Frage: ob „der §. 71 der kurheſſ. Verf.-Urk. auch auf den Abgeordneten „der Landesuniversität anwendbar sei, Offenbach 1833“ nöthigte. Er drückte über diese nach der oft erwähnten Unterredung noch erfolgte Erscheinung der Mackeldey'schen Broschüre auch bei Herrn Hassenpflug, dem er bei seiner Rückreise von Höxter (im April) in Kassel einen Besuch machte, ganz offen sein Bedauern aus, weil er dadurch zu einer Gegenschrift wider seinen Willen und seine Neigung gezwungen würde, da er den in jener Broschüre enthaltenen Ehrenangriff nicht unbeantwortet lassen dürfe. Herr Hassenpflug konnte auch nicht in Abrede stellen, daß diese Broschüre auf Verlangen der Staatsregierung geschrieben worden sei. Jordan Vertheidigung I. S. 31 — 32. Ein Brief vom 20. Nov. 1833, worin Jordan den Ministerialvorstand an die Erfüllung der bei gedachter Unterredung gegebenen Versprechungen erinnerte, blieb ohne Antwort, obwohl Herr Hassenpflug ihm damals die Versicherung gegeben hatte, daß er seine künftigen Briefe stets beantworten werde. S. 29. Statt

dessen stand Jordan auf Hassenpflug's Anordnung von jener Zeit an unter geheimer polizeilicher Aufsicht, selbst seine Worte wurden, wie Schantz sagt, belauscht, um später als revolutionär gedeutet zu werden, und Robert als damaliger Marburger Polizeidirector entfaltete jetzt die von uns oben angeführte Thätigkeit. Jordan a. a. O. S. 34.

Zu dem auf diese Weise durch polizeilichen Fleiß gesammelten Vorrathe (von welchem Jordan S. 34 — 36 Proben eigner Art mittheilt) kam später — — die Ausbeute aus den Acten der in andern Staaten über das Frankfurter Attentat geführten Untersuchungen. S. 36. Diese Ausbeute ist in meiner ersten Schrift gewürdigt worden. Nachdem Jordan dann Zeugen wie Kuhl erwähnt hat, fährt er fort: „Für den Haupt„helden, der — — Jordan einen tödtlichen Streich versetzen „könnte, hielt man begreiflich Döring. Er ließ sich, nachdem „man ihm die wegen Todtschlages gegen ihn erkannte sechsjährige „Freiheitsstrafe erlassen hatte, auch wirklich zu einigen Aussagen „gegen Jordan bewegen, ohne jedoch seine eigne Theilnahme „zuzugeben, und dabei natürlich auch merken, daß er noch „Mehreres wisse.“ Jordan macht dann darauf aufmerksam, wie man der fixen Idee von geheimen Obern zu lieb, welche bei allen seit dem Freiheitskampfe gepflogenen politischen Untersuchungen vorgeherrscht, dem Döring endlich volle Straflosigkeit versprochen habe, wenn er ein umfassendes Geständniß ablegen und über alles, was ihm über Jordan's Theilnahme bekannt sei, Beweismittel an die Hand geben würde. S. 37. Döring, fährt Jordan fort, war so gefällig, die eigne Straflosigkeit und somit die Aussicht auf baldige Freiheit gegen die von ihm zu erfüllende Bedingung anzunehmen. Denn die Erfüllung dieser letzteren konnte ihm nicht schwer werden, da er theils bloß da, wo er mit Revolutionären verkehrte, seinen ehemaligen Hausgenossen Jordan als mit gegenwärtig anzugeben, theils den mit Jordan's Namen gespielten Betrug nur zu wiederholen, d. h.

das, was er früher vorgeblich in Jordan's Namen und Auftrag gethan hatte, nun als wirklich von Jordan selbst gethan darzustellen, also die frühern Lügen jetzt bloß als Wahrheit zu bestätigen brauchte, und das Gewissen einen Mann, wie er ist, dabei nicht im Geringsten hindern konnte. Er mochte wohl über die eigne Schlauheit selbstgefällig lächeln, durch die es ihm gelang, nicht nur wegen des ersten, mit Jordan's Namen gespielten Betruges straflos zu bleiben, sondern sich sogar durch die Wiederholung desselben Straflosigkeit wegen zweier Verbrechen — des Todtschlages und des Hochverraths — als Belohnung zu erwerben! Aus dem Umstande, daß Döring durch den ersten Straferlaß noch nicht vermocht werden konnte, den ganzen Giftvorrath in seiner Brust von sich zu geben, sondern dazu auch noch die Zusicherung der Straflosigkeit wegen der hochverrätherischen Umtriebe erforderlich war, erklärt es sich, warum er zweimal nach Kurhessen gebracht werden mußte; wodurch die gegen Jordan eingeleitete Untersuchung begreiflich sehr verlängert worden ist. S. 37 u. 38. Jordan hebt noch besonders hervor, daß die dem Döring zugesicherte Begnadigung dem Umfange nach namentlich auch „von der Stärke der von ihm zur Ueberführung der Mitschuldigen und Feststellung des Thatbestandes „angezeigten Beweismittel" abhängig gemacht worden, daß es also in seinem Vortheile gelegen, die Mitschuldigen, namentlich ihn, so schwarz als möglich zu machen; noch am 20. Aug. 1839 habe er Jordan's Mitwissenschaft auf das Bestimmteste in Abrede gestellt, aber bald darauf, nach zugesicherter Begnadigung Jordan als einen mit dem revolutionären Complotte völlig vertrauten Mitgenossen der Unternehmung dargestellt, und außer seinen von dem Gerichte adoptirten Lügen auch solche Lügen ausgesagt, die von dem „Urtheil ꝛc." als „Irrthum wegen „Länge der Zeit" bezeichnet seien. (V. Denkschrift, S. 169.)

Auf solche Weise, so sagt Jordan mit Beziehung auf einen Theil des Obigen, brachte man in einem Zeitraume von vollen

sechs Jahren seit dem Frankfurter Attentate endlich so viel Stoff zusammen, daß man ihn für hinreichend halten zu können glaubte, um gegen Jordan eine Criminaluntersuchung wegen Betheiligung an revolutionären Umtrieben einzuleiten und so nicht nur seine academische und literarische Thätigkeit zu unterbrechen, durch die es ihm, bei seinem geringen Gehalte, allein möglich wurde, seine Familie zu ernähren und für die Erziehung seiner Kinder zu sorgen, sondern auch seine Gesundheit durch die natürlichen Folgen eines langwierigen Prozesses nach dem bekannten deutschen Prozeßsysteme, insbesondere durch Entziehung der persönlichen Freiheit für immer zu schwächen, wenn nicht völlig zu zerstören. S. 8. Die Staatsregierung, welche Jahre lang an dem Stoff sammelte, war es auch, welche durch den Polizeidirector Ungewitter bei dem kurfürstlichen Landgerichte in Marburg den Antrag auf die Einleitung einer Untersuchung gegen Jordan stellen ließ. — — Es ward diesem bald klar, daß es auf seine bürgerliche und moralische Vernichtung abgesehen war und dem Volke gezeigt werden sollte, daß der Mann, dem es seine Gunst in so reichem Maaße gespendet hatte, nur ein Verbrecher sei, der den Bau der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit, für welchen er so großen Eifer geheuchelt hätte, in Wahrheit zu untergraben bemüht gewesen wäre. S. 41.

Jordan hat die Geschichte seines Prozesses in seiner Vertheidigung erzählt (I. S. 42 ff.) Er hatte, so erfahren wir hier u. a., im Jahre 1838 an den Minister von Hanstein eine Vorstellung über seine bisherige Behandlung von Seiten der Staatsregierung übersandt, demselben zugleich in einem Briefe seine finanzielle Lage vorgestellt, und um die Verwirklichung der oben erwähnten ministeriellen Zusicherungen gebeten. Er hatte hierauf auch sehr bald eine Antwort und darin das Versprechen erhalten, der Minister wolle auf seine Gehaltserhöhung Bedacht nehmen, sobald das Budget von den Ständen

angenommen sein werde. (S. 43.) Jordan sagt daher mit Recht, daß der von Herrn von Hanstein unterzeichnete Ministerial-Erlaß, welcher Jordan's Enthebung vom Amte verfügte, eine „gar arge" Verwirklichung jenes Versprechens gewesen sei (S. 42); obgleich wir im Widerspruch mit Jordan (S. 43) daraus schließen möchten, daß Herr von Hanstein nur ungern und zögernd die Hand dazu gereicht habe.

Dieser Ministerial-Erlaß war vom 7. Mai 1839, ward Jordan aber erst am 18. Juni bei der Eröffnung der Untersuchung überreicht. Diese sollte schon früher beginnen, indem der fragliche Erlaß von einer bereits „eingeleiteten" Untersuchung spricht. Die Zögerung hatte ihren Grund darin, daß der damalige Vorstand des Criminal-Senates des Marburger Obergerichtes, Geh. Justizrath Hain, welcher die wider Jordan gesammelten Aktenstücke in Händen hatte und die Untersuchug veranlassen und leiten sollte, sich plötzlich entleibte. Man war besorgt, er möchte die Jordan betreffenden Papiere vernichtet oder beseitigt haben; gewiß ist, daß man sie nach langem, geheimnißvollen Suchen endlich auffand.

Wir schalten hier die Bemerkung ein, daß Hain's Nachfolger, Arnold, als auch er den an ihn gemachten Anforderungen nicht mehr genügen konnte und wollte (Jordan I. S. 55), zur Regierung in Fulda versetzt wurde, und daß erst Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Bickell, der nun zum Obergerichtsdirector in Marburg und zum Vorstande des Criminal-Senates ernannt wurde, so glücklich war, alles zu leisten. Zu Bickell's Gunsten spricht, daß, wenn er auch bei seiner Versetzung nach Marburg vom Criminal-Rechte noch nichts verstand, er doch jetzt das Studium desselben sogleich begann, so wie er auch den Civilprozeß erst nach seiner Anstellung als Oberappellationsgerichtsrath zu studiren anfing und das damals mit derselben Offenheit eingestand, welche auch an dem „Urtheil ꝛc." des Marburger Criminal-Senates vielfach gerühmt ist. Daß er

ein frommer Mann, ist bekannt, dieß ward in Nr. 125 des Frankfurter Journal's so ausgedrückt, daß er „als entschiedener „Anhänger der Gerechtigkeit (Rechtfertigung) durch den Glau„ben bekannt'' sei, welche von der Gerechtigkeit im gewöhnlichen Leben bekanntlich ganz unabhängig ist. Die Frömmigkeit ist aber nicht das einzige Verdienst des Herrn Bickell, sondern er versteht auch alte Handschriften zu lesen.

Allerdings hatte Bickell Grund, auf Jordan ungehalten zu sein. Jordan hatte 1831 in der Ständeversammlung Bickell's damalige Anstellung als Oberappellationsgerichtsrath als verfassungswidrig angefochten. Hätte man dieses Verhältniß höheren Ortes gekannt, so würde ihm gewiß die Mission in Marburg nicht zu Theil geworden sein, und welchen innern Kampf muß nicht dem frommen Manne der Entschluß gekostet haben, einen solchen Ruf, der ihm von oben ward, nicht auszuschlagen.

Jordan perhorrescirte den Bickell aus drei Gründen. Der erste ist angegeben, der zweite findet sich in Jordan's Vertheidigung I. S. 55 und besteht darin, daß Bickell, nachdem er am 10. October 1841 seine Stelle in Marburg angetreten hatte, die Cabinetsbefehle gegen Jordan ausführte, deren Ausführung von Arnold verweigert war. Drittens hatte Bickell, welcher während der Voruntersuchung (geschlossen im August 1840) öfter von Kassel nach Marburg kam, gegen einen Professor, einen Freund Jordan's, im Anfange Augusts 1839 geäußert, Inquisiten müßten verhaftet sein, und es sei unrecht, daß Jordan noch frei sei. Jordan wurde noch zu Ende desselben Monates, den 28. August (S. Vertheidigung I. S. 45) eingekerkert. Als aber Jordan jene Aeußerung Bickell's später mit als Grund zur Zurückweisung (Perhorrescirung) desselben beim Oberappellationsgerichte angab, zeigte es sich, daß jener Freund Jordan's, welchen man freilich auch nicht gerichtlich vernahm, geirrt hatte; denn Bickell leugnete dem Oberappellationsgerichte gegenüber die ihm beigelegte Aeußerung ab. Als Bickell nach Mar-

burg kam, nahm er auch sogleich dem Correferenten, Obergerichtsrath Völker, dessen Eifer er vielleicht, obwohl mit Unrecht, bezweifelte, die Correlation ab und eignete sie sich zu. Es scheint daher unbillig zu sein, daß man stets den Referenten, Obergerichtsrath Eggena, der beim Beginne der Hauptuntersuchung gegen Jordan vom Obergerichtsassessor zum Obergerichtsrath befördert war, als alleinigen Verfasser des „Urtheiles 2c.“ namhaft macht.

Nach dieser Abschweifung, welche sich auf einen späteren Zeitraum bezieht, kehren wir zum Beginne der Vor- oder Generaluntersuchung zurück.

Ganz Deutschland glaubt nicht, sondern weiß jetzt, daß nie ein Grund vorhanden gewesen ist, gegen Jordan eine Untersuchung irgend einer Art einzuleiten, eben so glaubt es nicht, sondern weiß seine völlige Unschuld. Deßhalb reichten bessere Männer, wie oben mitgetheilt ist, zur Einleitung der Untersuchung so ungern die Hand, und es ist gar nicht zu bestreiten, daß man ohne die außerordentliche Thätigkeit des Voruntersuchungsrichters Wangemann nie die überraschenden Ergebnisse gewonnen hätte, die der Verurtheilung Jordan's zum Grunde liegen.

Am 10. Mai 1839 beschloß das kurfürstliche Landgericht in Marburg die Einleitung der Criminal-Untersuchung gegen Jordan, obwohl es die Acten noch nicht gehörig kannte, indem der Landgerichtsrath Wangemann als bestellter Inquirent sich nach beschlossener Untersuchung noch eine Frist von 4 Wochen erbat, um sich in der Sache näher zu instruiren, von welcher auch er sich damals, wie er zu den Acten bemerkte, wenig Erfolg versprach.

Nach dem „Urtheile 2c.“ d. h. nach dem Stoffe, welchen Wangemann zu diesem lieferte, sowie nach demjenigen zu schließen, was wir bereits oben über ihn mitgetheilt haben und ferner zum Theil nach Jordan's und Schantz Angaben in des erstern Selbstvertheidigung mittheilen werden, befolgt Wangemann den

Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Sein höchster Zweck wird ihm, wie jedem Menschen, die Erreichung desjenigen sein, worauf er den höchsten Werth legt. Ob ihm als Mittel, seinen Zweck zu erreichen, blindes Hingeben an Willkür und Launen, eifriges dem Rechte und Gesetze, wo nöthig, Trotz bietendes Handeln und Wirken im Sinne jener Launen gelte, will ich nicht entscheiden, da ich den Leser in den Stand setze, es selbst zu beurtheilen. Ob er je nach den Umständen und den Personen, mit welchen er zu thun hat, bald sehr grob, bald sehr höflich, ob er unzuverlässig und unwahr sei, seinen Gegnern, wenn sie ihm überlegen sind, bei Vorwürfen und selbst Ehrenkränkungen scheinbare Unempfindlichkeit entgegensetze und ihnen lieber leise und spät, als offen und rasch vergelte, oder ob er, wie ich wünsche, die entgegengesetzten Eigenschaften an sich trage, werden diejenigen wissen, welche mit ihm in nähere Berührung gekommen sind. Dagegen nehme ich es ganz auf mich, zu behaupten, daß Herr Wangemann ohne wissenschaftliche und sonstige feine Bildung, ein oberflächlicher Routinier und kein Jurist, als Richter ohne Tact, Umsicht, Vorsicht und Klugheit sei. Eingebildet dagegen mag er auf dieß alles wohl sein. Obgleich ihm die bei Uebernahme der Untersuchung versprochene Beförderung bereits zu Theil geworden ist, so darf man doch von der kurhessischen Staatsregierung getrost erwarten, daß sie sich aus diesem Grunde für ihn in Zukunft nicht besorgter zeigen werde, als sich die großh. hess. Regierung für den früher von ihr belohnten Georgi gezeigt hat, seit sie über dessen Verfahren in der von ihm geleiteten Untersuchung aufgeklärt wurde.

Wangemann stand zuletzt als Amtmann in Felsberg und wurde als Landgerichtsrath nach Marburg versetzt, um die Generaluntersuchung gegen Jordan zu führen; denn Jordan war anfangs der alleinige Gegenstand der Untersuchung, und diese griff nur darum weiter um sich und zog nicht bloß Unschuldige, sondern auch Schuldige in ihren Kreis, weil das gar nicht zu

umgehen war. Dieß muß dem Tadel entgegengesetzt werden, zu welchem auch ich mich darüber verleiten ließ, daß man die Untersuchungen wegen der hochverrätherischen Umtriebe in den ersten dreißiger Jahren in Kurhessen dann noch begonnen habe, als in andern deutschen Staaten schon Amnestie erlassen sei. Nach glücklich beendigter Generaluntersuchung blieb Wangemann nicht sehr lange mehr Landgerichtsrath und wurde, sobald nur der Polizeidirector Koch in Marburg geisteskrank geworden war, anfangs provisorisch, dann definitiv zum Polizeidirector und zum Regierungsrathe ernannt; so wie auch, um dieß beiläufig zu bemerken, der Herr Beisitzer des Marburger Obergerichtes, Wilhelm Deines, eines der Mitglieder des Criminal-Senates, bald nach gefälltem Urtheile zum Obergerichtsrath befördert ist.

Wangemann's Leben ist reich an Ereignissen. Er war wegen Amtsvergehen in Untersuchung. Die Sache soll aber nicht bis ans Ende verfolgt worden sein. Schantz führte sie in dem Verabscheuungsgesuche gegen Wangemann mit auf, und die betreffenden Untersuchungsakten wurden von dem Criminal-Senate zu Marburg eingefordert. Da aber der Criminal-Senat die Ansicht der Staatsregierung, von welcher Wangemann zur Führung der Untersuchung gegen Jordan ausersehen war, gänzlich verkannt zu haben scheint, so konnte die Einsicht jener Akten auf ihn keinen Eindruck machen und das Verabscheuungsgesuch wurde verworfen. Ferner hatte Wangemann das Unglück, daß ein Verwandter des Professors Hupfeld, ein junger Praktikant, der unter ihm arbeitete und als tüchtig und ordentlich gerühmt wird, sich erschoß, weil er keine Anstellung erlangen konnte, indem Wangemann ungünstige Berichte über ihn erstattete und ihm günstige bloß versprach. Wir wollen hoffen, daß diese Sache sich anders verhalte, aber so wird sie in Kurhessen erzählt, und Schantz machte auch sie in seinem Verabscheuungsgesuche gegen Wangemann geltend. Auch über den Advocaten Z . . . schrieb, wie erzählt wird, Wangemann falsche Berichte

an das Obergericht zu Kassel. J . . . habe verlangt die Berichte zu sehen und Wangemann dieß verweigert. Als aber J . . . sie beim Obergerichte eingesehen, habe Wangemann ihn durch Kriechen und Bitten zu besänftigen gesucht.

Wangemann ist dem Polizei-Sergenten Schmidt sehr gut. Schmidt war Wächter Jordan's und ward wegen seiner Verdienste zum Polizei-Wachtmeister befördert. Auch Schmidt zeichnete sich schon früher aus, vor seiner Anstellung als Polizeibedienter war er längere Zeit in den Eisen gewesen, und bei seiner Anstellung ward seinen Vorgesetzten in Marburg bedeutet, daß man ihn wegen seiner Leidenschaftlichkeit sorgfältig überwachen solle. Dieser seiner Leidenschaftlichkeit ließ er denn auch in Marburg ihren Lauf, viele Personen wurden von ihm verwundet und grausam mißhandelt, die gegen ihn erhobenen Klagen und eingeleiteten Untersuchungen waren ohne Folgen, der Polizeidirector Wangemann nennt ihn nur seinen Fidelis und nimmt ihn gegen jede Anfechtung in Schutz. Der Oberbürgermeister von Marburg ersuchte diesen sehr dringend um Schmidt's Entfernung vom Dienste, er bekam aber nicht einmal eine Antwort. Schmidt war Jordan's Wächter vom 28. August 1839 bis Weihnachten 1840, wo er durch einen Gendarm ersetzt wurde.

Die Einzelnheiten über Schmidt, von denen ich auf die zuverlässigste Weise unterrichtet bin, hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Daß Wangemann große Stücke auf ihn hielt, geht schon aus dem Gesagten hervor, es empfahl ihn nicht bloß seine Gewaltthätigkeit, unter der fast ganz Marburg zu leiden hatte, sondern auch seine Pfiffigkeit. Vor seinem überlegenen Verstande, wie vor ihm selbst, hatte Wangemann die größte Hochachtung und befolgte in Allem seinen Rath. Als z. B. die Frau Professor Jordan im Herbste 1839 krank und ihr gestattet war, bei ihrem Gatten zu sein, wurde sie lediglich auf das ärztliche Gutachten Schmidt's, daß die Frau Jordan nicht krank sei, wenn auch ihr Arzt es versichere, sofort aus dem

Gefängnisse mit aller Härte in dem bedenklichsten Zustande entfernt, indem man der dringenden Bitte Jordan's, so lange zu warten, bis der Arzt geholt sei, um seine Gattin nach Hause zu begleiten, kein Gehör gab, ungeachtet Wangemann der Frau früher selbst sein Wort gegeben hatte, daß gegen sie keine Gewalt gebraucht werden solle, sondern sie so lange bei ihrem Manne bleiben könne, bis sie selbst verlange nach Hause zu gehen. Ueberhaupt spielte Schmidt den Herrn auf dem Schlosse und mischte sich in alle Untersuchungen. Jedoch war er, wie ich nicht übergehen will, wenn bei guter Laune, auch wieder sehr gefällig und dienstfertig, so wie im entgegengesetzten Falle, oder wenn ihn irgend etwas reizte, grob und ungeschliffen. Ob das Erstere oder sonst etwas Gutes auch dem Wangemann nachgerühmt werden könne, ist mir nicht bekannt; daß er aber Schmidt's Eigenschaften zu schätzen wußte, habe ich schon bemerkt.

Obwohl die vielen Anklagen, welche gegen Schmidt wegen Beleidigungen, Mißhandlungen und Verwundungen Anderer erhoben wurden, zu keiner Untersuchung oder in diesem Falle zu keiner Bestrafung führten, so konnte doch in einem Falle, wo die Verletzten ihr Recht mit Eifer verfolgten, das Obergericht gar nicht umhin, ihn zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe zu verurtheilen, allein in diesem einen Falle wurde Schmidt begnadigt.

Jordan wußte vermöge seiner Bildung und Ueberlegenheit und bei seinem von Schwäche, wie von Leidenschaftlichkeit gleich weit entfernten Benehmen den Schmidt, so wie den Wangemann, stets im Zaume zu halten und hatte an seinem treuen Anwalte Schantz einen wachsamen Helfer. Auf diesen war deßhalb der Fidelis auch so aufgebracht, daß er der Magd, welche Jordan das Essen brachte, verbot, den Schantz auch nur zu nennen, „widrigenfalls er sie gelb und blau, ihr die Zähne in den „Rachen schlagen wolle." Jordan's kleine Kinder ließ er, wenn

das Essen gebracht wurde, bald zu ihrem Vater, bald nicht. Auch Wangemann's Benehmen gegen die Kleinen war ungleich. Brachten sie ihm die Zeitung vor der Abgabe an ihren Vater zur Durchsicht, so that er den Kindern schön, wenn ein Fremder bei ihm war, sonst fuhr er sie an.

Ehe ich zu demjenigen übergehe, was Jordan und Schantz in des Ersteren Selbstvertheidigung über die Art unb Weise mittheilen, wie Wangemann die Untersuchung geführt, will ich an dasjenige, was schon in dem Obigen vorgekommen ist, noch einiges Andere über ihn anknüpfen, was ich bereits in Prof. Bülau's Neuen Jahrbüchern erzählt habe.

Der Mitangeklagte und Mitverurtheilte Jordan's, Dr. Hach, an dessen Schuld kein Mensch in ganz Kurhessen glaubt, wurde wahrscheinlich von Döring nur in die Sache verwickelt, um dadurch seine Aussagen gegen Jordan glaubhafter zu machen. Dem Dr. Hach wollte keine Seele übel, also hoffte Döring, durch seine Aussagen gegen diesen die Meinung zu erregen, daß auch Jordan nicht aus persönlichem Uebelwollen verfolgt werde; von Hach, der stets nur in seiner Familie und für seine Familie gelebt hatte, erwartete Niemand, daß er sich je in revolutionäre Dinge eingelassen haben könnte, also konnte seine Verurtheilung den Glauben an Jordan's Schuld verstärken, dem jetzt gleichfalls nur noch ein erbitterter Feind ein ungesetzliches Wirken vorwerfen könnte. Einen andern Umstand benutzte Döring auf wahrhaft teuflische Weise. Hach hatte sich überhaupt nie um öffentliche Angelegenheiten bekümmert, so daß selbst das „Urtheil ꝛc." seine „politische Unkunde" hervorhebt. Dieß benutzt Döring so, daß er aussagt, Jordan habe dem Hach mißtraut und sei ungehalten gewesen, daß Döring denselben in das Geheimniß eingeweiht. Kurz, Hach wurde auf die Aussagen eines Zeugen, wie Döring, hin verhaftet und in ein enges Gefängniß gesperrt, welches bis dahin zur Bewachung der gemeinsten Verbrecher gedient hatte, und dessen Wände mit Blut, Menschenkoth und aller-

lei Schmutz beschmiert waren; auf dem Ofen stand ein alter Topf mit Wasser, in der Ecke ein Eimer zur Nothdurft, das Fenster war mit einer Schalter verdeckt, jedoch unten drei Finger breit Raum gelassen, wodurch ein weniges Licht in den Behälter drang; an dem Lichtraume war in einer Scheibe ein kleines zu öffnendes Fensterchen angebracht, welches sich jedoch wegen der Schalter kaum zwei Finger breit aufmachen ließ. Um an dieses Fensterchen zu gelangen, wenn er ein wenig frische Luft schöpfen wollte, mußte sich der Gefangene auf eine kalte etwa drei Schuh in's Gefängniß hereinragende Mauer legen. Das Gefängniß hatte Mäuse und Tausende von Flöhen, weßhalb einer der Obergerichtsräthe, welche monatlich die Gefangenen zu besuchen hatten, nicht in die Zelle trat, sondern vor der Thüre stehen blieb. So saß Hach 5 Monate und davon 12 Wochen mit der angegebenen Schalter.

Hach war sein Lebenlang kränklich, stets von nervösem Kopfweh geplagt, er stand bis dahin nie vor irgend einem Gerichte. Auch während der fünf Monate war er so krank, daß jeden Tag der Arzt in Begleitung Schmidt's zu ihm kommen mußte. Die Verhöre dauerten oft fünf, ja sieben Stunden, er konnte, wenn sie beendet waren, wegen geschwollener Beine nicht mehr allein vom Stuhle aufstehen; seine Nerven waren furchtbar angegriffen, an dem Halswirbel, so soll er erzählt haben, knisterte es ihm, wie wenn eine Elektrisirmaschine Funken sprühe. Das Ganze hatte so auf ihn eingewirkt, daß er geistig wie leiblich seiner nicht mächtig war; also konnte es nicht fehlen, daß er dem Wangemann in einem Verhöre Eingeständnisse oder vielmehr Zugeständnisse machte, welche er aber, als der Wahrheit zuwider, zurücknahm und bei dieser Zurücknahme in 15 ferneren Verhören blieb. Z. B. hatte der arme Mann auch zugestanden, dem Dr. Eichelberg, ich weiß nicht was, Staatsverbrecherisches vertraut zu haben, dieß ergab sich aber durch die Untersuchung als unwahr. (Siehe das Juliheft von Bülau's Neuen Jahrb.) Hach behauptet, wie

mir ein wohlunterrichteter Marburger mitgetheilt hat: „Von allem, was ich zugestanden, wußte ich vorher nichts, man impfte es mir künstlich ein und preßte es denn wieder aus mir heraus; ich hatte nie vor Gericht gestanden, kannte also dieß Treiben nicht, ich ging auch darauf ein, um nur der längern Haft zu entgehen, ich glaubte auch es nicht länger aushalten zu können, und dann — wovon sollten meine Frau und fünf Kinder leben? und doch schäme und ärgere ich mich so darüber, daß ich mir manchmal ein Leides anthun möchte.“ Hach wurde verurtheilt, obwohl sein sehr gediegener Vertheidiger seine Unschuld siegreich darthat. Nach einer Nachricht in der Allg. Zeitg. hat dieser auch gegen Wangemann auf Untersuchung wegen mißbrauchter Amtsgewalt angetragen, die bisher noch nicht eingeleitet wurde. Schmidt soll geholfen haben, den armen Hach zu Geständnissen zu verleiten, indem er ihm vorzustellen pflegte, wie das Ganze nichts auf sich habe und ja doch sogleich Begnadigung erfolgen werde. Aehnlich, hörte ich, habe Döring bei der Confrontation gesprochen. Aber wenn auch gegen sich selbst, so hat Hach doch keine falsche Aussage gegen Jordan vorgebracht.

Zu den Mitangeklagten Jordan's gehört auch der Schuhmacher Bamberger. Dieser ward von der Instanz entbunden, ich mache mich jedoch anheischig, allein aus den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates zu zeigen, daß dieß ungerecht ist. Bamberger wurde, wenn ich recht berichtet bin, in ein noch ärgeres Loch gesperrt, als Hach; aber er war von Stahl, dem Schmidt an Pfiffigkeit gewachsen und dem Wangemann, welchem er an Verstand unendlich überlegen ist, fiel er hierdurch, wie durch seine Sarkasmen in den Verhören nicht wenig zur Last. Der freche Döring, welcher sich bei den übrigen Confrontationen überaus frei bewegte, ward von Bamberger gleich bei der ersten Confrontation mit diesem, dem er höflich entgegentrat und vergeblich die Hand hinreichte, mit solcher

Verachtung behandelt, daß er von seinem Sitze aufsprang und sich an Bamberger vergriffen haben würde, wenn nicht der preußische Criminaldirector Dambach von Berlin, der als Inquirent Döring's zugegen war, diesen rasch und heftig zurückgerissen und unwillig zu Rede gestellt hätte, während Wangemann, dem Döring weit lieber war, als Bamberger, ruhig blieb. Herr Dambach ist derjenige Preuße, welcher sich gegen den um den Anschluß Kurhessens an den Zollverein, als dieser noch der preußische hieß, so verdienten Jordan nicht unedel benommen hat.

Noch ein anderer edler Zug wird von Herrn Dambach erzählt: daß er nämlich öffentlich an der table d'hôte in Marburg geäußert habe, es sei kein Grund vorhanden, Jordan länger gefangen zu halten. Hierdurch wird wahrscheinlich, was mir anderweitig versichert ist, preußischerseits sei in Kassel viel und dringend erinnert worden, die Untersuchung gegen Jordan fallen zu lassen. Daß man aber in Kassel auf diesen Rath nicht achtete, zeigt Wangemann's Benehmen in Marburg, denn er versagte Jordan's Frau für immer den Zutritt zu ihrem Gatten, weil sie diesem bei einem Besuche (Anfang Februar 1840) in seiner Gegenwart jene Aeußerung Dambach's mitgetheilt hatte. Aehnlich handelte Wangemann in folgendem Falle. Jordan's ältester Sohn durfte seinen Vater besuchen, wenn diesem das Mittagsessen gebracht wurde. Dem Sohne wurde der Zutritt zu seinem Vater für immer verboten, als er diesem auf die Frage (im Decbr. 1839), ob Döring in Kassel sei, eine verneinende Antwort gab.

Wangemann verweigerte Jordan auch die Zulassung seines Vertheidigers Schantz zu ihm und bezog sich deßhalb auf ein obergerichtliches Decret, ohne es Jordan vorzuzeigen. Da dem Angeschuldigten die Besprechung mit seinem Anwalte in Gegenwart einer Gerichtsperson nicht verweigert werden darf, so beklagte sich Jordan bei einem Mitgliede des Obergerichtes, welches die Gefängnisse besuchte und daher auch zu ihm kam. Da erfuhr Jordan, daß nach jenem Decrete Herr Schantz nur dann

nicht zu Jordan gelassen werden solle, wenn jener diesen, nicht aber, wenn dieser jenen zu sprechen wünsche. In dem letztern Falle müsse Schantz immer zu ihm gelassen werden. Wangemann hatte also nicht nur das obergerichtliche Decret übertreten, sondern Jordan auch dessen Inhalt falsch angegeben. Dieses Benehmen Wangemann's floß übrigens wahrscheinlich nur aus Schmidt's aktenkundigem Hasse gegen Schantz.

Wangemann wollte Jordan auch zwingen, sich das Bett selbst zu machen, indem die Magd Jordan's nicht in dessen Zelle gelassen wurde. Jordan beschwerte sich bei dem Obergerichte, und dieses mußte den Befehl wiederholen, bis Wangemann von dem Zwange abließ.

In den ersten 8 — 12 Tagen nach Jordan's Verhaftung begab sich Wangemann in Jordan's Haus, um mit der Frau Professor Jordan ein Verhör vorzunehmen. Er war ohne Actuar, der doch zu jedem rechtlichen Verhöre wesentlich nöthig ist. Er fand die Frau nicht zu Hause, es wurde sofort nach ihr geschickt. Wangemann durchstöberte inzwischen den Secretär der Frau Professor und nahm einen Brief heraus, welchen sie an jenem Tage von ihrem Vater erhalten hatte; er konnte jedoch die Lectüre desselben nicht vollenden, weil er durch den unverhofften Eintritt der ältesten Tochter Jordan's darin gestört wurde. Er beredete also die Frau Professor Jordan bei dem Verhöre, das er allein mit ihr vornahm, ihm diesen Brief zur Einsicht vorzulegen. Zugleich log er der Frau vor, daß ihr Gatte bereits eingestanden hätte, bei einer Versammlung in Gießen gewesen zu sein, sie möchte also diese Thatsache durch ihr Zeugniß bestätigen. Da die Frau von einer solchen Versammlung nichts wußte, so war der Kunstgriff des Wangemann ohne Erfolg.

Züge von größerer Wichtigkeit will ich über Wangemann hier nicht mittheilen, weil sie noch Jemanden außer ihm betreffen. Daß aber der Diensteifer Wangemann's in der Jordan'schen Sache nicht mehr Beifall in Kassel finden werde,

als Robert's, läßt sich darum vermuthen, weil Robert's Ungnade sogleich erfolgte, nachdem sich die Staatsregierung aus dem „Urtheil ꝛc.“ von der Beschaffenheit der von jenem gegen Jordan gesammelten Indizien überzeugt hatte. Daß die Staatsregierung, wie von Robert, so auch von Wangemann und später von Bickell auf alle Weise in der Ansicht bestärkt wurde, in Jordan werde ein Schuldiger verfolgt, steht nach gedruckten Anzeigen fest und geht auch aus folgendem Umstande hervor. Jordan sagt, Verth. I. S. 39: „Man wird Jordan, wie er „sicher erwarten darf, so viel Verstand, Gefühl für Selbster„haltung und Sorgfalt und Zärtlichkeit für seine Gattin und „Kinder zutrauen, um der Versicherung von seiner Seite „Glauben zu schenken, daß, wenn er sich wirklich schuldig „gewußt hätte, er Kurhessen noch im Jahre 1833 verlassen „und namentlich die Errichtung der Universität Bern zur „Uebersiedelung in die Schweiz benutzt haben würde, da er bei „einer so weit verzweigten Vergehung und so vielen Betheiligten „wohl nicht hätte erwarten können, unentdeckt zu bleiben und „sich bei seinem Verhältnisse zur Staatsregierung hätte für „überzeugt halten dürfen, daß im Falle einer wirklichen Ent„deckung weder Abolition die Einleitung oder Fortsetzung des „gerichtlichen Verfahrens hemmen, noch Begnadigung die zuer„kannte Strafe aufheben oder mildern würde. Ja, hätte er „nur im Entferntesten ahnen können, daß sein Name bei jenem „frevelhaften Unternehmen, so wie wirklich geschehen, mißbraucht „worden sei, und er dadurch in eine Untersuchung verwickelt „werden könnte, so würde er nicht den geringsten Anstand „genommen haben, Kurhessen, in dem er ohnehin wenig zu „verlieren und noch weniger zu hoffen hatte, gegen das Aus„land zu vertauschen, bloß um den Plackereien und Qualen „eines deutschen Strafprozesses und dem damit in der Regel „verbundenen langwierigen Gefängnisse zu entgehen, da es für „die Leiden und den Zeitverlust dieser Art gar keinen entspre-

„chenden Ersatz gibt, und wohl kein Mann von Zartgefühl „seine Frau und Kinder solchen Schrecknissen aussetzen würde, „welche für sie ein gegen den Gatten und Vater eingeleiteter, „zumal mit Gefängniß verbundener Strafprozeß nothwendig „herbeiführt.“ Von dieser richtigen Ansicht und von der Ueberzeugung, welche sich an Robert schon als richtig bewährt hat, geleitet, daß der Kurprinz das Treiben der Wangemänner nicht loben würde, wenn er nur davon unterrichtet wäre, äußerte Jordan wenig Tage nach seiner Verhaftung gegen den Untersuchungsrichter: daß er die Einstellung der Untersuchung zu bewirken hoffte, wenn er Gelegenheit hätte, mit Sr. Hoheit dem Kurprinzen zu sprechen. Wangemann, welcher ein solches Vorhaben aus leicht ersichtlichem Grunde fruchtlos machen wollte, that, als billigte er dieß, rieth zu einer Eingabe, zu deren Einsendung und Unterstützung durch vertraulichen Bericht an die geeigneten Personen er sich erbot. Das ihm anzuvertrauende Conzept der Eingabe versprach er Jordan nach gemachtem Gebrauche getreulich wieder zuzustellen, ihm auch den versprochenen Bericht mitzutheilen, von dem Ergebnisse ihn vertraulich in Kenntniß zu setzen und vom Ganzen gegen Dritte Stillschweigen zu beobachten. Jordan verstand sich dazu, erhielt Papier und Bleistift zur Abfassung des Conzeptes und nachher sogar Dinte und Feder. Am 1. Sept. (1839) übergab Jordan dasselbe dem Wangemann, welcher wiederholt sofortige getreue Besorgung der Verabredung gemäß versprach. Aber Wangemann nahm es zu den Acten und Jordan wurde sogar eine Abschrift davon auf seine Kosten verweigert. Es ist sicherlich nur aus Scheu vor dem gerechten Zorne des Fürsten von dem Marburger Criminal-Senate unterlassen, von jener Eingabe, deren Inhalt wir näher angeben könnten, eine Anzeige gegen Jordan herzuleiten.

Diese und andere zur Charakteristik Wangemann's dienenden Züge finden ihre fernere Bestätigung in der Darstellung, welche Jordan von seiner Prozeßgeschichte gibt, und zu welcher wir

jetzt zurückkehren. Wangemann's erster Schritt in der ihm übertragenen Untersuchung war mit Ungesetzlichkeiten umringt, die jeder andere Richter als Eingriffe in sein Amt zurückgewiesen hätte. Als er nämlich am 18. Junius 1839 die Untersuchung mit Haussuchung, d. h. mit Durchsuchung der Papiere Jordan's eröffnete, wurden nicht nur die Eingänge des Jordan'schen Hauses von der Polizei, deren Haupt Wangemann damals noch nicht war, so bewacht, daß sie weder Jordan's Familiengenossen heraus=, noch Lebensmittel hineinließ, sondern Wangemann und sein Actuar ließen sich auch von einem Polizeiinspector und einem Polizeicommissär emsig unterstützen, „obwohl es Jordan „nicht recht einleuchten wollte, daß er sich nach erkannter „gerichtlicher Untersuchung, wodurch er ausschließlich „unter die Gerichte und deren Schutz gestellt wurde, noch von „Polizeibeamten die Durchsuchung seiner Papiere gefallen lassen „sollte." Verth. I. S. 43.

Eine andere Ordnungswidrigkeit vermied Wangemann nur dieß erste Mal, indem er die Papiere, welche er für die Acten bestimmte, dem Angeschuldigten vorzeigte, sie von ihm auf dem Umschlage bezeichnen und dieß unterschreiben ließ. Bei späteren Wegnahmen, die erst am 18. Juli 1839 endeten, und aus denen selbst der Marburger Criminal=Senat nichts gegen Jordan herzuleiten wußte, während er Alles mit Stillschweigen über=ging, was sie zu Jordan's Vortheile ergaben, fand Wangemann, dessen Hoffnung mit jedem Schritte wuchs, die angegebene Formalität überflüssig; er steckte die Papiere, ohne sie Jordan vorgezählt zu haben, in seine Rocktasche und nahm sie so mit sich nach Hause, um sie dort zu Protokoll zu verzeichnen, wodurch es Jordan unmöglich gemacht wurde, die Zahl der mitgenommenen Papiere zu überwachen und so einst zu beur=theilen, ob keines derselben abhanden gekommen sei. A. a. O. S. 44. Jordan bemerkt bei dieser Gelegenheit, er habe alle Achtung vor dem Amtseide (Wangemann's?), er glaube jedoch,

daß ein Richter Alles vermeiden müsse, wodurch die Beachtung desselben in Frage gestellt oder in Zweifel gezogen werden könnte. Wirklich vermißte Jordan auch bei einem Verhöre (im October 1839), wo ihm die zu den Akten genommenen Papiere zur Anerkennung vorgelegt wurden, mehrere derselben. Er erhielt zur Antwort, dieß sei nicht wahr, außer den ihm vorgelegten seien von dem Gerichte keine Papiere fortgenommen worden. Jordan verlangte, daß seine Behauptung und die darauf gegebene Erklärung des Gerichtes zu Protokoll gegeben werden möchte. Dieß wurde verweigert. Jordan's Behauptung war indessen gegründet; denn im December 1840 wurden in Folge eines Auftrages des kurfürstlichen Obergerichtes ihm noch fünf andere Stück Literalien zur Anerkennung vorgelegt, die zugleich mit den ihm in dem angegebenen Verhöre vorgelegten weggenommen waren. S. 45.

Mit welchem Eifer Wangemann auch die Generaluntersuchung betrieb, so verlangt doch die Gerechtigkeit einzugestehen, daß nicht er es war, der Jordan seiner persönlichen Freiheit berauben wollte, sondern daß dieß wahrscheinlich von einem Andern ausging, wenigstens suchte Wangemann es so darzustellen. Noch in der zweiten Hälfte des August drückte Wangemann Jordan den Wunsch aus, daß er keine Besuche von Fremden annehmen möchte, um nicht dadurch das Gericht zu strengeren Maßregeln gegen seine Freiheit zu nöthigen, und schon am 28. August ward die persönliche Haft gegen ihn verfügt, obgleich kein Grund zu dieser Maßregel vorlag (S. 45 u. 46). Jordan äußerte dieß, so erzählt er uns weiter, auch gegen Wangemann, und dieser beging die Tactlosigkeit, ganz offen hierauf zu entgegnen: „er habe Vorwürfe genug deßhalb bekommen, daß er die Verhaftung nicht sogleich im Anfange der Untersuchung verfügt habe.“ Von wem diese Vorwürfe ausgegangen, vermag ich nicht zu erkennen, doch scheint Jordan eine sehr bestimmte Meinung darüber zu haben; denn er sagt:

„Da diese Vorwürfe nicht von den höheren Gerichten ausgin-
„gen, wie Wangemann auf Jordan's deßhalbige Frage aus-
„drücklich versicherte, so unterliegt es wohl kaum einem Zwei-
„fel, daß auch Andere als gerichtliche Behörden auf den Gang
„der Untersuchung einwirkten und sich in derselben ein Urtheil
„in Bezug auf die Verhaftung erlaubten; was weiter voraus-
„setzt, daß an dieselben Berichte aus den Akten erstattet worden,
„indem ohne solche auch nicht wohl Vorwürfe über die anfangs
„nicht gemachte Verhaftung gemacht werden konnten." Wange-
mann mußte, glaub' ich, wöchentlich bloß einmal aus den Unter-
suchungsakten nach Kassel berichten und er äußerte gegen Jordan:
„er könne sich nicht genug in Acht nehmen, weil man in Kassel
von Allem Notiz nehme." Ferner sagt Jordan (Vertheid. I.
S. 47): „Der Umstand, daß man von Allem, was man Jor-
„dan gestattete, in Kassel Notiz nahm, wie der Untersuchungs-
„richter selbst äußerte, mochte zu der so unbeständigen Behand-
„lung vornämlich Veranlassung geben." Merkwürdig ist, wie
der Fortschritt in der Behandlung Jordan's von Verweigerung
der ihm festversprochenen Gehaltszulage zu polizeilicher Aufsicht,
von dieser zu gerichtlichen Vernehmungen als Auskunftsperson,
von diesen zur Criminal-Untersuchung, zur Haft und Bewachung
durch Schmidt, dann zur Verurtheilung und verweigerten Frei-
lassung gegen Bürgschaft und Bewachung durch Gendarmen mit
geladenem Gewehr die innere Bewegung derer kennen lehrt, von
welchen diese immer strengeren Maßregeln ausgingen. Jordan
sagt, in Uebereinstimmung hiermit: „Die Behandlung des Ver-
„hafteten während des Vorverfahrens, die sich nie gleich blieb,
„sondern zwischen äußerster Milde und Strenge launenhaft wech-
„selte — — war überhaupt im Anfange humaner und wurde
„in dem Maße strenger, als sich die Voruntersuchung dem Ende
„näherte."

Aller Tadel, welcher in dem Vorgebrachten liegt, trifft ganz
allein den Wangemann, und wenn er sich auf die angegebene

Weise geäußert hat, um seine Verantwortlichkeit zu vermindern, so unterliegt das nur neuem Tadel, und dieser wird noch durch die Beschuldigung erhöht, daß er andern Eingebungen, als denen des Gesetzes, gefolgt sei; denn Richter sollen Niemandem, als dem Gesetze folgen, haben sie es aber gethan, so dürfen sie es nicht sagen; denn ein Anderer kann für sie nicht verantwortlich gemacht werden. Und wer weiß auch, ob diesem bei seiner oben von uns bewiesenen Unwahrhaftigkeit Glauben in Bezug auf seine zuletzt angeführten Aeußerungen geschenkt werden könne? Kommt doch noch Verth. I. S. 47. etwas von ihm vor, dessen Wahrheit bezweifelt werden darf. Jordan protestirte gegen die Gegenwart des Criminal-Directors Dambach bei der Confrontation mit Döring, aber Dambach berief sich darauf, daß das kurfürstliche Justizministerium sie genehmigt hätte. Diese Genehmigung war aber ungesetzlich. Statt also Jordan's Protestation zu unterstützen, wie es dem Richter als Wahrer des Gesetzes und seiner Formen zugekommen wäre, fügte Wangemann vielmehr die Versicherung hinzu, „daß auch das kurfürstliche Oberappellations„gericht diese Gegenwart eines fremden Richters gebilligt habe." Dieß war aber gewiß nicht der Fall, denn erstlich war die nächste vorgesetzte Behörde Wangemann's das Obergericht in Marburg und nicht das O. A. G. in Kassel, zweitens würde Herr Dambach auch dieß gewußt und also geäußert haben, drittens ist das O. A. G. sicher nicht darüber befragt und hat es sicherer nicht bewilligt, denn es liegt kein deßfalsiger Erlaß desselben bei den Akten. Auch hätte der oberste Gerichtshof jene Gegenwart rechtlich gar nicht billigen können.

Wie unzuverlässig Wangemann als Richter sei, geht auch daraus hervor, daß Schantz in seiner Appellationsschrift kein Bedenken getragen hat zu sagen: „die Darstellung des Benehmens Jordan's in den Verhören und Confrontationen beruht „auf den einseitigen Registraturen des Untersuchungsrichters, an „deren Richtigkeit ich aus guten Gründen zweifle."

Wie steht es um den Amtseid eines Richters (oder ist der nicht so heilig wie andere Eide?) wenn man an der Richtigkeit seiner Registraturen aus guten Gründen zweifeln und dieß vor dem höchsten Gerichtshofe erklären darf, ohne auch nur die Gründe anzugeben?

Im Allgemeinen spricht sich Jordan über die von Wangemann geführte Voruntersuchung folgendermaßen aus: „Im „August 1840 wurde die Generaluntersuchung geschlossen, bei „welcher der Inquirent, der Jordan oft die Versicherung gab, „daß man alles anwenden würde, um seine Schuld durch Ueber„weisung zu begründen, in der That **kein Mittel** unver„sucht ließ, das er hierzu geeignet hielt. Denn der „Herr Inquirent war schon beim Beginne der Untersuchung so „sehr von Jordan's Schuld überzeugt, daß er nicht nur gegen „diesen selbst unumwunden äußerte, daß seine Popularität in „Deutschland in Folge der Untersuchung verschwinden werde, „sondern auch zu Jordan's Ehegattin und sämmtlichen Kindern „sogleich nach verfügter Verhaftung sagte: „„— — für den „„Professor gibt's keine Hoffnung."" Daß ein Richter bei „solcher Ueberzeugung eifriger auf die Ermittlung der Schuld, „als auf die Sammlung alles dessen, was zur Entschuldigung „dient, sein werde, zumal bei einer von der Staats„regierung selbst veranlaßten Untersuchung, ist ganz natürlich."

Ganz wie Wangemann in der Voruntersuchung, verfuhr der Marburger Criminal-Senat in der Abfassung der Verurtheilung. Beide geben sich in ihrem Diensteifer auch nicht einmal die Mühe, ihre feindliche Stimmung gegen Jordan zu verstecken. Beide setzen seine Schuld voraus, und wie Wangemann kein Mittel, um ihn zu überführen, so läßt der Criminal-Senat keinen Grund unversucht, um seine Schuld zu beweisen. Beide haben alles gewagt, ihr Ziel zu erreichen, und beide haben alles auf das Spiel gesetzt, was die große Mehrzahl der

Menschen als ihren Augapfel hütet. Jordan dagegen steht gerade durch die zu seinem Verderben geschmiedeten Ränke in einer Reinheit da, daß auch von allen, die ihn gerne schuldig sähen, nicht Einer nur Ein Wort gegen ihn zu schreiben gewagt hat, und daß jetzt selbst ein zweiter Marburger Criminal=Senat nicht mehr wagen würde, nach der bekannt gewordenen Aktenlage eine Entbindung von der Instanz gegen ihn auszusprechen.

Ich könnte noch sehr Vieles gegen Wangemann vorbringen, da aber die Verwerflichkeit der von ihm geführten Untersuchung mit der Verwerflichkeit des vom Marb. Criminal=Senate gefällten Urtheiles bewiesen wird, dieses aber fast alles von Wangemann angenommen hat, was er als Ergebniß der Untersuchung aufgestellt hatte, so wird der eine in und mit dem andern gerichtet. Mehr als durch irgend etwas anderes hat sich Wangemann dadurch vergangen, daß während er per fas et nefas, wo nicht per nefas allein, in Bezug auf Jordan Recht in Unrecht, Wahrheit in Unwahrheit zu verkehren suchte, er in Bezug auf Döring nichts that, diesen Lügner zu entlarven, in seinen Widersprüchen zu fangen und dadurch ohne Mühe des von ihm gespielten Betruges zu überführen. Daß der Marburger Criminal=Senat auch in dieser Hinsicht ganz nach Wangemann's Vorgange verfuhr, ist Deutschland bekannt. Er bestrebte sich Jordan zum Lügner zu stempeln und vertheidigte Döring's Wahrhaftigkeit mit einem Eifer, als wäre beider Wohl an dieselbe Bedingung geknüpft.

Der Leser erinnert sich, daß ich im Anfange dieser Schrift erwähnte, wie ich ermahnt sei, nicht in denselben Fehler zu verfallen, wie der Marburger Criminal=Senat, und diesen nicht auch auf bloße Anzeigen zu verurtheilen. Ich nehme dieß wieder auf, indem ich die hundertmal gedruckte Behauptung nachspreche, daß die öffentliche Meinung — denn die geheime kommt nicht in Betracht, da sie sich durch ihr Schweigen verdammt — daß

die öffentliche Meinung den Marburger Criminal-Senat bereits eben so einstimmig verurtheilt hat, als er Jordan verurtheilte, und daß sie dieß nicht auf bloße Verdächtigungen, sondern auf Beweise hin gethan hat, welche die Verständigsten für vollkommen überzeugend erklären und denen nicht zu widersprechen selbst die Unverständigsten verständig genug gewesen sind. Fünfe haben Einen verurtheilt, Hunderttausende die fünfe, und diese legen nicht einmal Berufung ein, was doch sonst auch von denen zu geschehen pflegt, die zwar ihr Urtheil verdient haben, aber auf Linderung der Strafe hoffen.

Auf dieses alles entgegnen Sie mir, ich hätte Sie falsch verstanden, die Verurtheilung des Marburger Criminal-Senates, von der ich hier rede, sei genügend begründet und beruhe allerdings auf vollständigen Beweisen und nicht auf bloßen Anzeigen, jenes Gericht habe durch sein „Urtheil ꝛc.“ ein offenes Zeugniß wider sich selbst abgelegt, oder es sei, wenn mir dieses Gleichniß gefalle, auf der That ertappt, und die Zeugen seiner That seien alle Leser seines „Urtheiles ꝛc.“ Wie hätte sonst, fügen Sie hinzu, in dem in Mainz erscheinenden „Rheinland und Taunus“ gesagt werden dürfen: Jordan sei der Unschuldige, seine Richter die Schuldigen, wie hätte Herr Professor Köstlin die Richter „hämisch“ u. s. f., wie die Hamburger literarische und kritische Blätter die Entscheidungsgründe derselben „schlecht und niederträchtig“ nennen können und dürfen? u. s. w. u. s. w. Sondern was Sie meinten und mir entgegenhielten, sei, daß man den Marburger Criminal-Senat nicht durch gerichtlichen Spruch auf bloße Anzeigen schuldig finden könne, ein ungerechtes oder falsches Erkenntniß geflissentlich gefällt zu haben.

Es ist gut, daß Sie Sich jetzt genauer und — nehmen Sie es mir nicht übel — auf die einzig verständige Weise ausdrücken. Anders wird Niemand sagen können, ohne dem Marburger Criminal-Senate zu nahe zu thun, und anders habe auch ich

keinen Augenblick darüber gedacht. Die Erkenntnißgründe reichen bloß dazu hin, im Wege Rechtens auf Unfähigkeit der Glieder jenes Gerichtes zu erkennen, je wieder über Ehre, Freiheit und Vermögen eines Staatsbürgers zu entscheiden; wollte Jemand aber weiter gehen und wünschte bloß auf die Entscheidungsgründe des Marburger Criminal-Senates hin diesen von einer gerechten Staatsregierung noch strenger behandelt, so würde er uns nicht auf seiner Seite haben. Wenigstens müßte dann durchaus eine Untersuchung vorhergehen, und es würde sich zunächst eben fragen, ob zu deren Einleitung rechtliche Gründe vorhanden seien. Daß zu einer Untersuchung gegen Jordan kein Grund vorhanden war, ist bewiesen, eben so, daß die Anzeigen, auf welche man ihn verurtheilt hat, nichts als plump zusammengesetzte „Verdachtsgründe" waren, die nicht nur durch keinen einzigen guten Zeugen unterstützt, sondern dadurch mehr als vernichtet wurden, daß sie sich auf die Aussagen untüchtiger und zugleich falscher Zeugen stützten. Auf falsche Zeugen, die gegen ihn ausgesagt hätten, kann sich nun der Marburger Criminal-Senat allerdings nicht berufen, um dadurch die gegen ihn vorliegenden Anzeigen zu schwächen. Diese sind aber von der Art, daß sie die Einleitung einer Untersuchung begründen. Sollte diese nichts Neues ergeben, so müßte der Criminal-Senat auf Grund der vorliegenden Anzeigen hin freilich von der Instanz entbunden werden. Daß aber auf diese Anzeigen hin eine Anklage zulässig sei, behauptet auch Herr Prof. Köstlin in Tübingen, also ein Jurist, indem er sagt: „Die Anklage gegen „Jordan's Richter kann ohne weitere Beihülfe aus ihren eige„nen Entscheidungsgründen begründet werden, und weiterhin „erscheint es gleichgültig, aus welchen Ursachen solche alles „gewöhnliche Maaß überschreitende Irrthümer zu erklären sein „mögen."

Fünfzehn Anzeigen hat der Marburger Criminal-Senat gegen Jordan aufgeführt. Da nun die Zahl der gegen den

Marburger Criminal=Senat vorliegenden Anzeigen, wie sie in den verschiedenen Vertheidigungsschriften nachgewiesen sind, viel größer ist, es aber meinem Gefühle widerstrebt, gegen ihn weiter zu gehen, als er gegen Jordan gegangen ist, so will ich auch gegen ihn nur fünfzehn Anzeigen aufzählen, obgleich diese fast alle neu, auch keine Verdrehungen, „Winkelzüge" und „sophistischen Kunstgriffe" sein sollen, und obgleich wir bedauern müssen, daß dieselben nicht durch falsche Zeugen geschwächt werden, die gegen den Criminal=Senat ausgesagt hätten.

Diese fünfzehn Anzeigen sind folgende:

I. Der feindselige **Ton** gegen Jordan, welcher sich in den Entscheidungsgründen, auch ganz abgesehen von ihrem feindseligen **Inhalte**, Luft macht.

Es spricht sich Hohn darin aus, wenn die Richter, wie wir schon in anderer Verbindung anführten, S. 136 Jordan's Schuld dadurch beweisen wollen, daß sie sagen: „Ein Unschul„diger werde" (anders als Jordan) „mit dem, was er wisse, „nicht zurückhalten, vielmehr dem Untersuchungsrichter in der „Aufklärung jedes Sachverhältnisses entgegenkommen, da ja die „Erforschung der Wahrheit nur zur Ermittlung seiner Unschuld „führen könne." Denselben Hohn zeigte der Untersuchungsrichter Wangemann, indem er, wenn Jordan ihm in der Aufklärung eines Sachverhältnisses entgegenkam, eine solche Aufklärung sogleich ergriff, um daraus eine neue Anzeige zu schmieden. So machte er es, als Jordan ihm angab, daß er im März 1833 während seines zehntägigen Aufenthaltes in Marburg eine Erholungsreise nach Frankfurt und Heidelberg, als seinen letzten Wohnorten vor seiner Berufung nach Marburg, vorgehabt habe. Hierdurch ward in Vereinigung mit dem Briefe Jordan's an Regierungsrath Koch in Kassel, welcher Jordan das Geld zur Reise verschaffen sollte, so wie mit den bei den Akten befindlichen Briefen Jordan's an seine Frau,

vollständig aufgeklärt, weßhalb Jordan zehn Tage in Marburg blieb, während er sonst vielleicht einige Tage früher nach Höxter zurückgekehrt wäre. Was thaten aber Wangemann und nach ihm der Marburger Criminal-Senat? Er machte aus dem Vorhaben einer Reise nach Frankfurt und Heidelberg das Vorhaben einer Reise nach Frankfurt, weil dort die Revolution zum Ausbruche kommen sollte, Heidelberg ließ er in der Ueberschrift (VIII) aus und setzte hier statt dessen: „und weiter „nach Süddeutschland", weil, wie es in der Ausführung heißt, „in Süddeutschland, namentlich in Ludwigsburg, die revolu„tionäre provisorische Regierung zusammentreten sollte." Ist es also nicht als Hohn zu betrachten, wenn solche Richter einem Unschuldigen, wenn er nichts verschweigt, was zur Aufklärung jedes Sachverhältnisses dienen kann, gleichwohl noch den Vorwurf des Gegentheiles machen?

Hohn liegt daher auch in den uns bekannten Worten, „Urtheil ꝛc." S. 132: „Etwaige falsche Aussagen hätte der „Angeklagte gar nicht zu fürchten brauchen, da sie durch die „Untersuchung sich als falsche Aussagen würden herausgestellt „haben."

Offenbarer Hohn liegt noch in vielen Stellen des „Ur„theils ꝛc.", von denen ich nur noch eine anführen will. Jordan sagt nach Mittheilung seiner Unterredung vom 19. März 1833 mit Hassenpflug, Vertheidigung I. S. 29: „Um nun „seinerseits das gegebene Wort zu lösen, faßte Jordan nach „dieser Unterredung den Entschluß, dem academischen Senate „noch vor der Wahl zu erklären, daß, wenn er gewählt werden „würde, er die Wahl in keinem Falle annehmen würde, und „daher denselben zu ersuchen, ihn gar nicht zu wählen. „Eine solche präventive Verzichtleistung hielt Jordan für um „so nothwendiger, als er zu gleicher Zeit in Erfahrung gebracht „hatte, daß die Staatsregierung beschlossen habe, mit dem

„academischen Senate wegen der Deputirtenwahl und der Erthei„lung der nach ihrer Ansicht auch bei dem Abgeordneten der „Universität erforderlichen Genehmigung in Unterhandlung zu „treten und bleibende Bestimmungen zu verabreden. Zugleich „hörte Jordan, der Minister des Aeußern und der Bundes„tagsgesandte würden sich zu diesem Zwecke nach Marburg „verfügen; er hatte also Grund zu besorgen, daß auch durch „vertrauliche Mittheilung von Bundesbeschlüssen wenigstens an „den Prorector und Vicekanzler der Universität dahin gewirkt „werden würde, Jordan gar nicht mehr zu wählen; ein Um„stand, der, wenn er eingetreten wäre, bevor Jordan Verzicht „geleistet hätte, es ihm überhaupt unmöglich gemacht haben „würde, diesen Verzicht je zu leisten und so sein gegebenes „Wort seinerseits zu erfüllen, wodurch denn natürlich auch sein „Anspruch auf die Erfüllung der ihm vom Herrn Ministerial„vorstande Hassenpflug gemachten Zusicherungen vereitelt wor„den wäre, indem man ihm hätte entgegnen können, daß er „seinerseits das Versprechen nicht erfüllt, einen Verzicht auf „die Wahl nicht geleistet habe. Darum entschloß sich Jordan, „sich sofort persönlich nach Marburg zu begeben", nachdem er zuvor rasch seine Familie nach Höxter gebracht hätte.

Dieses Sachverhältniß, welches in der Denkschrift (Selbstvertheidigung S. 281) noch genauer mitgetheilt wird, war dem Marburger Criminal-Senate bekannt, er wußte, daß Jordan auch so die Erfüllung der ihm von Hassenpflug gemachten Zusicherungen nicht erlangte, er kennt endlich die Stimmung und das ganze Verhalten der Staatsregierung gegen Jordan. Es ist deßhalb offner Hohn, wenn er „Urtheil rc." S. 113 sagt: „Der vom Angeklagten angeführte Grund, der ihn bestimmt „haben soll, mit seiner Erklärung der Wahl zuvorzukommen, ist „so gesucht und unhaltbar, daß er einer Widerlegung nicht „bedarf. Wenn die kurfürstliche Staatsregierung der Ansicht „war, daß die fernere landständische Wirksamkeit des Ange-

„klagten dem Interesse des Landes nachtheilig sei, und sie deß-„halb dessen Wiedereintritt in die Ständeversammlung nicht „wünschte, so konnte derselben das jedenfalls gleichgiltig sein, „ob sie diesen Wunsch durch Verzichtleistung des Angeklagten „auf die Wahl oder dadurch erreicht sah, daß er nicht wieder „gewählt wurde.“ Nur daß sie in dem letzteren Falle Jordan zu keinem Danke verpflichtet war.

In andern Fällen wird der Criminal-Senat höhnisch und boshaft zugleich, oder, um Beides in dem Einen Worte des Herrn Köstlin zusammenzufassen, „hämisch“.

Der Buchhändler Frankh in Stuttgart zeichnet sich vor den Revolutionären, welche in der darmstädtischen Untersuchung in ihren Aussagen über Jordan so höchst leichtsinnig waren, dadurch aus, daß er, obwohl er bei revolutionären Zusammenkünften Jordan's Namen mißbraucht hatte, diesen Mißbrauch nicht auch vor Gericht fortsetzte; seine einzige Jordan betreffende und diesen nicht belastende Aussage stimmt mit Döring's Aussage, ehe dieser log, überein, und selbst in einer Aussage Döring's, die unter dessen späteren Lügen aufgeführt wird, macht sich die Wahrheit Luft, daß Döring und Frankh die Geheimnisse, welche sie unter sich verhandelten, vor Jordan verhehlten, und daß bloß Döring bei Frankh, wie bei allen Revolutionären, mit Jordan's Namen Mißbrauch trieb. Das „Urtheil rc.“ führt nämlich unter Döring's Aussagen „in seinen neueren Verhören“ auch folgende an, S. 65: „Als Jordan sich während der Anwesenheit des „Frankh einmal entfernt gehabt, habe er (Döring) den letz-„teren gefragt, wie es komme, daß sich die Würtemberger so „für den Professor Jordan interessirten, da sie ihn doch nur „wenig kennen würden; Frankh habe erwiedert, daß er dem „bald abhelfen wolle, indem er in die Donau- und Neckarzei-„tung eine biographische Notiz über den Professor Jordan ein-„rücken lassen wolle. Er habe hierauf dem Frankh die ihm

„gerade zur Hand stehende hessische Gelehrtengeschichte von Justi „zu diesem Zwecke mitgetheilt, welche derselbe mitgenommen „habe. Bald darauf sei denn auch in jener Zeitung eine bio- „graphische Notiz über Jordan erschienen, bei welcher das „erwähnte Buch benutzt gewesen sei.“

Hieraus geht wieder hervor, wie Jordan zu Döring stand, und wie entschieden er Frankh's Antrag, Correspondenzartikel in die aus jener Zeit bekannte, von Frankh herausgegebene Donau- und Neckarzeitung zu liefern, zurückgewiesen hatte; denn Döring und Frankh wagen nicht einmal ihre Absicht, Jordan's Popularität auf ihre Weise und in ihrem Kreise zu vermehren, in seiner Gegenwart zu erwähnen, sowie denn jene Notiz auch ganz ohne sein Wissen und Wollen in jener Zeitung abgedruckt wurde. (Denkschr. S. 179.) Jordan zeigt sich also weit entfernt von der Eitelkeit eines Welcker, der aus Begierde nach Popularität sogar ein gerechtes Urtheil über August Becker reumüthig zurücknahm und den Vertheidigern eines Weidig, zu denen er selbst gehörte, das Wort redete.

Dieß gelegentlich. Das Hämische wird der Leser in folgenden Worten des „Urtheiles ꝛc.“ S. 65 von selbst erkennen: „Diese Angabe“ (der angegebene Antrag Frankh's) „findet sich „erwähnt in der nicht lange vor Einleitung der vorliegenden „Untersuchung (1839) im Druck erschienenen: „„aktenmäßigen „„Darstellung der im Königreiche Würtemberg stattgehabten „„hochverrätherischen Umtriebe.““ Der Angeklagte, welcher „sowohl diese, als auch die bald darauf (auch im Jahre 1839) „erschienene Broschüre: „„aktenmäßige Darstellung der im „„Großherzogthume Hessen in 1832 — 1835 stattgehabten hoch- „„verrätherischen Unternehmungen““ sich angeschafft und gele- „sen hatte, räumte nun in der vorliegenden Untersuchung den „Besuch des Frankh sogleich ein, erklärte aber, übereinstimmend „mit den Angaben des letzteren, daß Frankh ihn darum ange-

„gangen habe, ihm Beiträge für die Donau- und Neckarzeitung „zu liefern, was er jedoch abgelehnt habe."

Der Leser wird sich nun nicht erklären können, was in diesen Worten des „Urtheiles 2c." „hämisch", d. h. boshaft und höhnisch, sei. Höhnisch ist der Vorwurf, Jordan habe sich übereinstimmend mit Frankh ausgedrückt, weil er dessen Aussage bereits aus der würtembergischen aktenmäßigen Darstellung gekannt habe, und boshaft ist dieser Vorwurf, weil der Criminal-Senat den Umstand, daß Jordan jene Darstellung und also die fragliche Frankh'sche Aussage gekannt habe, willkürlich voraussetzt. Ja der ganze Vorwurf ist auch ganz unwahr, da Jordan in seiner Denkschrift (Selbstverth. S. 175) uns nicht nur erzählt, daß jene Broschüre „noch jetzt unauf„geschnitten in seinem Hause zu finden sei", so daß er sie wenigstens bloß durchblättert haben kann, sondern sogar hinzufügt: „Dieser Argumentation steht nur der **aktenmäßige** „Umstand entgegen, daß ich bereits im Jahre 1835, wo ich „in Folge einer Requisition von Preußen vom damaligen Land„gerichtsassessor Walter vernommen worden bin, den Besuch „Frankh's eingeräumt und den Zweck und Gegenstand desselben „gerade so, wie später, angegeben habe, und daß ich folglich „Frankh's Aussage nicht benutzt haben konnte, weil die „erwähnte „„aktenmäßige Darstellung"" damals noch nicht „erschienen war."

Eben so hämisch und in noch boshafteren Ausdrücken wiederholt das „Urtheil 2c." denselben unwahren Vorwurf S. 93: „Ganz unglaubwürdig ist die vom Angeklagten **wiederholte** „Angabe des Frankh, daß er nach Marburg gereist sei, um „den Angeklagten zur Mittheilung von Correspondenzartikeln für „seine Donau- und Neckarzeitung aufzufordern, und zwar schon „deßhalb, weil dieß eben so gut hätte schriftlich geschehen kön„nen und Frankh gar keinen Grund hatte, bei dem Angeklag-

„ten, der seiner Versicherung nach sich niemals mit Zeitungs-„schriftstellerei befaßt hat, irgend Geneigtheit, seiner Auffor-„derung zu entsprechen, vorauszusetzen.“ Man bedenke auch hier wieder die Zusätze, welche an die hämische Behauptung geknüpft werden. Jene Angabe sei ungegründet, „weil dieß „eben so gut schriftlich hätte geschehen können;“ als wenn Marburg der alleinige Zweck von Frankh's Reise, als wenn er nicht zugleich auch in Frankfurt, Gießen, Butzbach bei den dortigen Revolutionären gewesen wäre, als wenn mit diesen Revolutionären nicht Döring in Marburg zusammengehangen hätte, als wenn dieser nicht nach seinen eigenen Geständnissen ein bedeutendes Verschwörungshaupt und also auch würdig gewesen wäre, von Frankh aufgesucht zu werden, zumal beide schon früher einer revolutionären Berathung bei Gärth in Frankfurt zusammen beigewohnt hatten, und Frankh eben jetzt von der Versammlung in Löchgau ausgeschickt war, „um mit gleichge-„sinnten Ausländern eine Verbindung herzustellen,“ „Urtheil ꝛc.“ S. 7. Boshaft genug, aber zu unverständig, um höhnisch genannt werden zu können, ist auch die Meinung, „Frankh habe gar „keinen Grund gehabt, bei dem Angeklagten, der seiner Ver-„sicherung nach sich niemals mit Zeitungsschriftstellerei befaßt „habe, irgend Geneigtheit, seiner Aufforderung zu entsprechen, „vorauszusetzen;“ denn Jordan sagte erst während der Untersuchung aus, sich nie mit Zeitungsschriftstellerei befaßt zu haben, also konnte Frankh aus dieser Aussage Jordan's nicht so viel Jahre früher irgend einen Schluß auf irgend etwas ziehen.

Wir wollen auch folgenden Fall noch unter diese Anzeige bringen, obgleich er uns von so allgemeiner Schlechtigkeit zu sein scheint, daß wir nicht wissen, ob er nicht auch unter jede andere Anzeige zu reihen wäre.

Jordan hatte, was alles seine Unschuld beweist, nicht nur Bitten unberücksichtigt gelassen, welche Döring vor Einleitung der Untersuchung aus dem Gefängnisse an ihn richtete, sondern

auch eine der Wahrheit getreue, aber eben darum in keiner Hinsicht schmeichelhafte Charakteristik Döring's zu den Akten gegeben. Wenn Jordan sich schuldig gefühlt und Döring als Mitwisser seiner Schuld gekannt hätte, so würde er dieß wohl um so weniger gethan haben, (Denkschrift S. 195) als gegen Döring, nachdem er auf den Grund der gegen ihn erhobenen Anzeigen durch Urtheil des königl. preuß. Kammergerichtes zu Berlin vom 15. December 1838 wegen Hochverrathes zu 15jährigem Festungsarreste verurtheilt worden, in Folge neuer gegen ihn erhobener Inzichten das Untersuchungsverfahren wieder aufgenommen war. „Urtheil ꝛc.“ S. 43. Es mußte jetzt dahin kommen, daß Döring den Mißbrauch, welchen er mit Jordan's und anderer liberaler Männer Namen getrieben, entweder zugleich mit seiner übrigen Schuld eingestand, welche er bisher geleugnet und deßhalb auch gegen das Erkenntniß des Kammergerichtes Berufung eingelegt hatte, oder daß er diesen Mißbrauch vor Gericht fortsetzte, d. h., wie früher die Mitverschwornen und die von ihm Verleiteten durch falsche Vorspiegelungen, so jetzt die Richter durch falsche Aussagen täuschte. Er wählte das letztere und verfuhr dabei auf folgende Weise. Er machte glauben, daß er bisher nicht nur seine, sondern auch fremde Schuld geleugnet habe, daß also auch der Mißbrauch, den er mit Jordan's u. s. w. Namen getrieben, kein Mißbrauch gewesen sei. Dadurch bekam er die Leutchen auf den Punkt, den er als ihr Steckenpferd kannte, sie hoffen jetzt endlich der „ältern, höher „stehenden Leiter,“ der „geheimen Obern“ der Revolution habhaft zu werden, sie erließen ihm also jetzt die in zwei Instanzen wider ihn erkannte Strafe wegen Todtschlages und er gab mehrere Jordan verdächtigende Umstände an, worauf die Untersuchung gegen diesen erkannt wurde.

So scheint wenigstens aus den Worten des „Urtheiles ꝛc.“ hervorzugehen, welches, nachdem es des gegen Döring wieder aufgenommenen Untersuchungsverfahrens erwähnt hat, fortfährt,

wie folgt, S. 43: „Inmittelst war dahier gegen den Professor „Jordan und in Kassel gegen den Fabrikanten Habich das Unter„suchungsverfahren eingeleitet worden und in diesem waren ins„besondere mehrere von Döring angegebene, diese Ange„klagten verdächtigende Umstände erörtert worden."

„Doch hatte," so fährt das Urtheil ferner fort, „Döring „damals weder seine eigne Betheiligung bei den revo„lutionären Unternehmungen eingestanden, noch „andere derselben bestimmt bezichtigt." „Im weitern Ver„laufe der Untersuchung" erbot er sich dann „Eröffnungen von „der größten Wichtigkeit zu machen" und versprach „unter der „Voraussetzung, daß ihm Begnadigung zu Theil würde, alles, „was ihm bekannt sei, zu enthüllen." Es wurde ihm aber durch königlich preußische Kabinetsordre vom 18. Februar 1840 „eine theilweise oder völlige Begnadigung" zugesichert, „nach „Maßgabe der Erheblichkeit seines Geständnisses „und nach Maßgabe der Stärke der von ihm zur „Ueberführung der Mitschuldigen und Feststellung „des Thatbestandes angezeigten Beweismittel."

Also ward Döring nothwendig dahin getrieben, nicht nur „alles zu enthüllen, was ihm bekannt war", nicht nur ein „Geständniß" seiner Schuld abzulegen, sondern die Bedingung zu seiner Begnadigung ganz zu erfüllen. Sei es, daß ihm erst jetzt die Strafe wegen Todtschlages erlassen wurde, sei es, daß er sondiren und sich überzeugen wollte, ob und in wie weit seine Lügen willkommen sein würden, sei es endlich, daß er die Zusicherung der Begnadigung unbedingt verlangte, und daß dieß nicht sogleich bewilligt wurde: genug, es ist eine Stufenfolge voller Widersprüche in seinen Aussagen gegen Jordan sichtlich und er mußte zweimal von Preußen nach Kurhessen gebracht werden, bevor seine Aussagen nach mehrfach von ihm umgearbeiteter und verbesserter Auflage den nöthigen Anforderungen entsprachen. Daß seine Angaben besonders zur Ueberführung Jordan's

dienen sollten, wußte er; denn in der fraglichen Kabinetsordre war ihm auch zur Bedingung gemacht, „alles, was er über „die Leiter des revolutionären Treibens in Deutschland u. s. w. „kennen gelernt habe, ohne Rückhalt anzuzeigen.“

Wangemann scheint der Ansicht gewesen zu sein, das angegebene Zögern Döring's komme aus einem Rest von Gewissen, wenigstens schickte er die von Jordan zu den Akten gegebene Charakteristik Döring's laut Beschlusses vom 29. Juni 1839 „in der ausdrücklich erklärten Absicht“ nach Berlin, „Döring „durch Vorhalt derselben zu weiteren Explicationen zu veran„lassen“, Jord. Selbstvertheid. S. 11 und S. 195. Da aber Döring dessen ungeachtet noch in dem am 20. August 1839 zu Magdeburg mit ihm abgehaltenen Verhöre Jordan's Mitwissenschaft an den Umtrieben in Abrede stellte (Selbstvertheidigung S. 43, 89, 195), so ist um so wahrscheinlicher, daß er sich bei seinen Aussagen gegen Jordan nur von seinem Vortheile leiten ließ, obgleich die Charakteristik, welche Jordan bei Gericht von ihm entwarf und „durch welche er in hohem Grade aufgebracht wurde“ (S. 11), ihn zugleich zur Rache gegen Jordan anfeuern mußte. Hierauf machte Jordan in seiner Vertheidigung mit Recht aufmerksam, indem er in seiner Denkschrift eben so richtig hinzufügt: seine dem Döring vorgehaltene Charakteristik desselben habe für diesen wenigstens ein Reizmittel, so wie ein Entschuldigungs- und Beruhigungsgrund werden müssen. Das „Urtheil ꝛc.“ meint aber, S. 70: „Dagegen spreche, daß „Döring, nachdem ihm jene Aeußerungen Jordan's über ihn „bekannt geworden, noch längere Zeit und durch eine Reihe „von Verhören in Betreff der Betheiligung Jordan's seine „Zurückhaltung beibehalten habe, indem er insbesondere solche „den Angeklagten verdächtigende Umstände verschwiegen habe, „die er — —, ohne dadurch sich selbst mehr zu belasten, hätte „angeben können.“

Dieß wagt der Criminal-Senat zu sagen, obgleich er die Geschichte der Geständnisse und der Begnadigung Döring's genau kennen mußte, und obgleich er ein paar Zeilen später zugibt: „daß Döring annehmen konnte, man werde bei der Bemessung „der Erheblichkeit seiner Aussagen, wovon seine Begnadigung „abhängig gemacht worden war, gerade auf Bezichtigungen gegen „Jordan größeres Gewicht legen" u. s. w.

II. Das erste Indizium wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß der feindselige Ton gegen Jordan etwa aus einer feindseligen Stimmung des Marburger Criminal-Senates gegen Angeklagte überhaupt flösse. Dieß ist ein zweites Indizium, durch welches zugleich das erste noch fester bewiesen wird.

Die „Humanität" Eggena's, die christliche Gesinnung Bickell's und die mir unbekannten guten Eigenschaften der übrigen Richter Jordan's bekunden sich durch die Milde, womit sie sich in den Entscheidungsgründen u. a. über Scheffer und Eichelberg, die durch eignes Geständniß, und über Hach, der durch Wangemann überführt ist, aussprechen. Ueber den unglücklichen Scheffer wollten sie freilich die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß ihm keine Milderungsgründe zur Seite stehen;" aber sie wünschen offenbar mit uns allen seine Begnadigung, wenn sie dieß auch einem Fürsten gegenüber mit Zurückhaltung äußern mußten, dessen Herz bekanntlich von selbst zur Gnade neigt, „Urtheil 2c." S. 53. Eichelberg's Strafbarkeit konnte nicht gerechter und milder beurtheilt, das ihm zuerkannte Strafmaß nicht kleiner bestimmt werden, als durch den Criminal-Senat geschehen ist. Gegen Dr. Hach endlich ist die mit Recht bemitleidende Stimmung der Richter gar nicht zu verkennen. Sie führen mehreres an, was bei Hach strafmindernd in Betracht komme, und wissen bei ihm auch „das straferhöhende Moment „der Staatsdienerqualität" mittels eines Seitenhiebes auf Jor-

dan möglichst zu beseitigen, S. 152. Auch „erschien es ihnen „zulässig, Gebrauch zu machen von der in §. 127 der Verf.-Urk. „den Gerichten eingeräumten Befugniß, die Wiederanstellungs„fähigkeit eines von seinem Amte entsetzten Staatsdieners vor„zubehalten.“

Dieß alles würde an Werth gewinnen, wenn die Richter für Jordan auch nur Ein Wort der Theilnahme hätten, wenn sie einen Mann von seinen Verdiensten auch nur mit der geringsten Achtung behandelten und dieser Verdienste auch nur Erwähnung thäten. Denn werden diese Verdienste auch nicht von allen gleich hochgestellt, so waren die Richter es doch ihrem Fürsten schuldig, nicht jede Schonung gegen den Mann bei Seite zu setzen, welcher zu der von dem Kurfürsten bestätigten, von dem Kurprinzen-Mitregenten beschworenen Verfassung so wesentlich beigetragen hat, und so den ungerechten, wenn auch mit Recht durch Deutschland verbreiteten Verdacht zu entfernen, daß das Gericht der Verdienste Jordan's deßhalb nicht Erwähnung thue, weil Jemand ihn um dieser Verdienste willen verfolge.

III. Der Marburger Criminal-Senat verwickelt sich bekanntlich in die ärgsten Widersprüche, und diese werden um so unbegreiflicher, je mehr man sie für unabsichtliche halten will. Dieß ist jedoch nur ein längst gegen das Gericht hervorgehobener Verdachtsgrund. Aber noch nicht bemerklich gemacht ist, daß das Gericht die Sache umkehrt und Jordan vorwirft, sich in Widersprüche verwickelt zu haben, ohne dieß zu beweisen.

Dieses Indizium wird dadurch verstärkt,

IV. daß das Gericht etwas als Widerspruch bei Jordan hervorhebt, was kein Widerspruch ist, und der hieraus folgende Verdacht wird dadurch größer,

V. daß das Gericht dieß wissen muß.

Ich will dieß nur durch ein einziges Beispiel unter sehr vie-

len deutlich machen. Das „Urtheil ꝛc.“ sagt unter VIII., wo es ihn durch das Vorhaben einer Reise nach Frankfurt und Heidelberg verdächtigt, u. a.: „Hierzu kommen noch die Widersprüche, in welche der Angeklagte in der Untersuchung sich „dadurch verwickelt hat, daß er bald angibt, er habe bereits „in Höxter, bald, er habe erst hier in Marburg den Entschluß zu „dieser projectirten Reise gefaßt;“ denn dieß ist kein Widerspruch, sondern nur eine verschiedne Angabe, da es ganz auf Eins hinauskommt, ob Jordan sich jene Reise in Höxter oder zwei drei Tage später in Marburg vornahm. Es ist sogar möglich, daß er den Plan dazu unterwegs zwischen Höxter und Marburg faßte, und ich wundere mich, daß er nicht auch dieß angegeben hat, denn ich bestreite, daß er die Möglichkeit dieses dritten Falles bestreiten könne. Der Marburger Criminal-Senat kann allein alles bestreiten, aber so viel muß auch er zugeben, daß Jordan sechs bis sieben Jahre später nicht mehr wissen konnte, an welchem Tage unter wenigen Tagen er den Gedanken gefaßt, nach Frankfurt und Heidelberg auszufliegen, und dieß muß der Criminal-Senat zugeben, auch wenn er nicht will — und er wird nicht wollen, — weil er sogar Döring's Lügen „zum größten Theile nicht sowohl der Absicht, die Wahrheit zu „entstellen, als vielmehr einem bei der Länge der inmittelst „verflossenen Zeit erklärlichen Irrthume beimißt“ (S. 44) und selbst noch den Kuhl mit „dem aus seinen verschiedenen Aussagen selbst zu entnehmenden Mangel an Treue des Gedächtnisses“ entschuldigen muß, weil dem Kuhl ein „Gnadengeschenk“ „verwilligt“ war, Jordan aber in Ungnade steht.

VI. Das „Urtheil ꝛc.“ erlaubt sich offene Beeinträchtigung der Wahrheit.

Zu allen auch in dieser Schrift schon vorgekommenen Beispielen hiervon füge ich noch folgendes hinzu:

S. 137 des „Urtheiles ꝛc.“ wird gesagt: „Der Angeklagte „macht auch geltend, daß er nicht bei allen ihm nachthei-

„ligen Thatsachen erklärt habe, er erinnere sich derselben „nicht, indem er sich z. B. der Vorstellung des Weidig, der „Besuche des Frankh, Wolfrum, des Dr. Hundeshagen u. s. w. „erinnert und darüber offene Angaben gemacht habe.“ Hiernach müßte Jordan zugegeben haben, daß jene „Thatsachen“ ihm „nachtheilig“ seien, er sagt aber, Selbstvertheid. S. 60: „Lauter Umstände, die wenigstens das Untersuchungsgericht für „nachtheilig hielt.“

Beispiele dieser Art könnte ich noch mehrere anführen, es drängt mich aber zu einer Hauptunwahrheit des Criminal-Senates hin, die als solche auch als besonderes Indizium aufzuführen ist.

VII. Das „Urtheil rc.“ sagt nämlich S. 141 u. a.: „Die Indizien, welche für die Mitwissenschaft „des Angeklagten sprächen, würden auch durch „Gegenindizien, das heiße durch solche Umstände „nicht geschwächt, welche darauf schließen ließen, „daß der Angeklagte keine Kenntniß von jenen „Unternehmungen gehabt habe.“

Von der Menge Gegenindizien für Jordan, an denen das „Urtheil rc.“ ohne seinen Willen so reich war, sehe ich hier ab und führe nur solche an, die es geradezu überging. Folgendes wurde schon in meiner ersten Schrift hervorgehoben und der Unschuldige hatte in seiner Vertheidigung das Gericht so oft und dringend, als vergeblich darauf aufmerksam gemacht. „Wäre Jordan wirklich betheiligt gewesen“, sagt er hier, S. 88: „so würde es an Beweisen darüber wohl nicht fehlen, „da er bei seiner Offenheit, Gemüthlichkeit und Gewohnheit, „sich leicht an Andere anzuschließen und ihnen Vertrauen zu „schenken, sowie bei seinem Eifer für das, was er sich selbst „als Ziel vorgesetzt hat, gewiß nicht unterlassen haben würde, „seine Betheiligung wenigstens seinen Freunden mitzutheilen und

„auch Anhänger für die Sache der Revolution zu gewinnen.“ Aber, sagt Jordan ferner, S. 78, „es ist bekannt, daß Jor-„dan — — es stets verschmähte, die Gesinnung des kurhes-„sischen Volkes, an dessen Loyalität und Biederkeit er nie „gezweifelt hat, näher auszuforschen, wie denn auch nicht ein „einziger kurhessischer Unterhan auftreten konnte“ (man suchte durch zahllose Zeugenvernehmungen so etwas in die Akten zu bringen) „welcher mit Wahrheit zu behaupten vermochte, daß er „von Jordan um seine Gesinnung überhaupt, geschweige um seine „Geneigtheit zu gesetzwidrigen Handlungen je befragt worden sei. „— — Wie hätte also Jordan, welcher stets überzeugt war und es „auch jetzt noch ist, daß an dem kurhessischen Volke jeder Ver-„such zur Treulosigkeit, zum Verrathe an Fürst und Vaterland „mißlingen würde, sich je gegen Jemanden dahin äußern kön-„nen, daß er die Kurhessen — zum Zwecke einer Revolution — am Schnürchen habe oder ihnen nur zu winken brauche?“

Indem der Criminal-Senat eine zufällige Berührung Jordan's mit Revolutionären, welche dieser als solche nicht kannte, zu einem „Verkehre“ umstempelte, leitete er aus dieser Unwahrheit folgende Voraussetzung ab, „Urtheil 2c.“ S. 91: „Daß nun insbesondere Hundeshagen, Schüler, Weidig und „Frankh, welche sich sämmtlich durch eine hervorstechende Thä-„tigkeit in der Sache der Revolution ausgezeichnet haben, bei „ihrem persönlichen Zusammentreffen mit dem Angeklagten diese „Angelegenheit gar nicht berührt haben sollten, ist um so „weniger glaublich, als die auswärtigen Revolutionäre allge-„mein von dem Einverständnisse Jordan's überzeugt waren, „und die genannten mit an der Spitze stehenden Personen das „höchste Interesse daran haben mußten, den Angeklagten für „die Sache zu gewinnen oder wenigstens von seinem Einverständ-„nisse sich zu vergewissern und seine Ansicht zu hören u. s. w.“

Wir führen diese hohle Anzeige hier nur an, weil der Criminal-Senat die Gegenanzeige übergeht, welche Jordan

ihm in der Vertheidigung angegeben hatte, wo er u. a. noch sagt, S. 45: „Nicht ein einziger der kurhessischen Mitangeschuldig„ten, worunter sich doch genaue Freunde Jordan's befinden, ver„mochte zu behaupten, von Jordan selbst irgend eine, auf seine „Mitbetheiligung oder Mitwissenschaft an dem fraglichen Complotte „bezügliche oder sonst politisch verdächtige Aeußerung je gehört „zu haben". S. 47: „Da Jordan weder durch Worte, noch „durch Handlungen zu dem Glauben an seine Betheiligung Ver„anlassung gegeben hat, die Annahme einer solchen Betheili„gung auch nicht aus seinen Schriften oder aus seiner öffent„lichen Wirksamkeit als Lehrer und Landtagsabgeordneter gefol„gert werden konnte, und endlich, außer Döring nach seinen „letzten Depositionen, nicht ein einziger Mann aufzufinden „war, welcher hätte behaupten können, von Jordan selbst „gehört zu haben, daß er an der revolutionären Unternehmung „betheiligt sei oder nur von ihr Wissenschaft habe: so spricht „gerade dieser allgemein verbreitet gewesene Glauben an Jor„dan's Betheiligung klarer, als alles Andere dafür, daß Jor„dan's Namen hinter seinem Rücken und ohne sein Wissen arg „mißbraucht worden sei."

Da dieß nicht nur aus den Akten hervorging, sondern dem Gerichte von Jordan noch besonders und wiederholt in seiner Vertheidigung vorgehalten wurde, so wird die Behauptung desselben, welche in der Ueberschrift von uns mitgetheilt ist, zu einer um so stärkeren Anzeige gegen das Gericht.

VIII. Das Urtheil läßt sich auch im Allgemeinen eine Menge unverantwortlicher Auslassungen zum Nachtheile Jordan's zu Schulden kommen.

Der Leser erinnert sich, mit welchem Eifer der Criminal-Senat eine vertraute Freundschaft zwischen Jordan und Döring behauptete und mit welchem Eigensinne er von uns verlangte, anzunehmen, Döring würde gerade wegen seines freundschaft-

lichen Verhältnisses zu Jordan keine falschen Aussagen gegen diesen gemacht haben. Ich errieth aber schon in meiner ersten Schrift aus einzelnen Worten des „Urtheiles rc.", daß jene vertraute Freundschaft zwischen Jordan und Döring eine Erfindung sein müsse, und Jordan's Selbstvertheidigung zeigt uns, daß die Richter die Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen Jordan und Döring sehr gut gekannt und also den Leser getäuscht hatten. Jordan's äußeres Verhältniß zu Döring verleiht, wie ich glaube, dem vollständig geführten äußern Beweise, daß Jordan mit Döring keinen revolutionären Verkehr gepflogen habe, auch noch vollkommene innere Glaubwürdigkeit.

Döring's und Jordan's Frauen (so berichtet dieser) verkehrten gerne mit einander, und da Döring selbst in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Marburg als gebildeter, verständiger und gemüthlicher Mann erschien, sich auch eine ziemlich allgemeine Achtung zu erwerben wußte, so entstand bei der Leichtigkeit, mit der man sich an Jordan anschließen konnte, zwischen diesem und Döring um so eher ein freundschaftliches Verhältniß, als dieser ein solches auf die zuvorkommendste Art suchte. Der Grund hiervon war, daß Jordan auf Empfehlung eines Collegen, eines ehemaligen Lehrers Döring's, diesem zu der Stelle eines Universitätsapothekers verholfen und ein ihm von Döring dafür angebotenes Geschenk ausgeschlagen hatte.

Jordan sagt: Als Döring später seinen wahren Charakter oder vielmehr seine Charakterlosigkeit immer mehr verrieth und immer offner und rücksichtsloser bewies, daß ungezügelte Sinnenlust das höchste und letzte Ziel seines Lebens sei, da war zwar das eigentliche Freundschaftsband zwischen ihm und Jordan innerlich gelöst, dieser ließ es aber der äußern Form nach in der alten Weise aus Rücksicht auf Döring's Familie fortbestehen, um durch einen offnen Bruch Döring in dessen Berufsverhältnissen nicht noch mehr herabzubringen, als er es bereits

selbst gethan hatte. Döring's Gattin war eine Frau von nicht gewöhnlicher Bildung, voll Sanftmuth, von tiefer Religiosität und durch die übrigen weiblichen Tugenden ausgezeichnet, so wie bei ihren häufigen Körperleiden bewunderswürdig geduldig, und ertrug selbst ihren häuslichen Kummer mit Gelassenheit und Gottergebenheit. Jordan schätzte diese Frau zu hoch, als daß er sie durch einen Bruch mit ihrem Gatten hätte kränken mögen. War sie es doch auch, die seine erste Gattin Monate lang während seiner Abwesenheit wie eine treue liebevolle Schwester auf dem Krankenlager gepflegt und sich seiner Kinder sowohl während dieser Zeit, als nach dem Tode seiner Gattin wie eine zweite Mutter angenommen hatte. Ebenso setzte sie auf ihn alles Vertrauen und legte auf sein Wort und seinen Trost das größte Gewicht. Mit ihr allein wechselte er über seine häuslichen Angelegenheiten Briefe, während Döring, wie Jordan sagt, nicht Einen Brief von ihm aufweisen könne, Vertheid. I. S. 25. Ebenso sagt Jordan in der Denkschrift (Selbstverth. S. 181): „Die gerechten Klagen der Frau gegen ihren Gatten gaben mir „öfter Veranlassung, den Döring zur Besserung seines Lebens„wandels ernstlich zu ermahnen, wornach er gewöhnlich in „Gegenwart der Frau Besserung versprach und von ihr Ver„zeihung erhielt.“

Dieses und dergleichen mehr wußte der Criminal-Senat und theilte es uns nicht mit, indem dadurch in die Augen gefallen wäre, was ich gleichwohl in meiner ersten Schrift bewies: daß Döring sittlich zu tief unter Jordan stand und einen zu großen Abstand zwischen diesem und sich sah, um ihm sein verbrecherisches Thun je zu verrathen. Daß er Jordan nicht nur nichts mitgetheilt, sondern sein politisches Treiben auch vor ihm verborgen gehalten habe, zeigte ich gleich bei dem ersten Schritte, mit welchem Döring die revolutionäre Laufbahn betrat, ich meine seine Reise zu dem Mainlustessen im September 1832. (Meine erste Schrift, S. 11.)

Jordan fährt S. 181 der Denkschrift fort: „Die Frau „Döring wird, wenn sie über mein Verhältniß zu ihr und ihrem „Manne gerichtlich vernommen worden ist, diese meine Angaben „als völlig wahr bestätigt haben.“ Wir erfuhren aus dem „Urtheil ꝛc.“ nicht, ob sie hierüber vernommen sei, und es wurden weder hierüber, noch über irgend etwas Anderes Aussagen von ihr angeführt!

Jordan theilt bei dieser Gelegenheit noch mit, daß er bei seinen freundschaftlichen Verhältnissen zur Döring'schen Familie Döring's Tischgenosse gewesen sei, so oft er sich ohne Familie in Marburg befunden habe, und daß dieser Fall sich nicht bloß im März 1833, sondern auch im Mai 1832 zugetragen habe. Dieß übergeht das „Urtheil ꝛc.“ und wird es doch gewußt haben.

„Nach dem Mittagstische wurde bei Döring gewöhnlich „Kaffe getrunken, wobei auch öfter andere Bekannte Döring's „zugegen waren.“ Vgl. Verth. II. 34. Dieß übergeht das „Urtheil ꝛc.“, anscheinend, weil es zur Entkräftung des von Döring ersonnenen Romans der Kaffegesellschaft gedient hätte.

Man könnte es Niemandem sehr übel nehmen, wenn er zur Vergeltung der oben gerügten Behauptung des Criminal-Senates diesem umgekehrt eine vertraute Freundschaft mit Döring nachrühmte; man könnte ihn wenigstens nicht durch die Auslassungen widerlegen, welche sich der Criminal-Senat nicht weniger zu Gunsten Döring's, als zu Ungunsten Jordan's erlaubt. Folgendes theilt Jordan u. a. mit, welches wir nicht im „Urtheil ꝛc.“ erwähnt und beachtet finden, Vertheidigung S. 59 u. 89: „Döring erzählte sogar in einer Deposition vom „4. April 1840 (Nr. 225 der Akten) eine Aeußerung, welche „Jordan nach erhaltener Nachricht von dem schlechten Erfolge „des Frankfurter Attentats am 4. April 1833 in Marburg „gethan habe, obgleich Jordan erwiesenermaßen schon am „3. April Morgens früh von Marburg wieder abgereist war, „um nach Höxter zurückzukehren.“ S. 89: „Döring theilte

„im Herbste 1833" (also nachdem das Frankfurter Attentat mißglückt und der Mißbrauch mit Jordan's Namen zwecklos war) „dem geheimen Polizeiagenten Kunze aus Kassel, welchen „er als einen in das Complot Eingeweihten betrachtete und „behandelte, alles auf dieses Bezügliche und selbst die Namen „der Betheiligten mit; von Jordan aber schwieg er hierbei „gänzlich, was er wohl nicht gethan haben würde, wenn er „auch diesen als einen wirklich Betheiligten gekannt hätte."

Jordan führt Vertheid. II. S. 46 u. 78 an: „Trapp erklärte, „daß er, als er Jordan zu Großgartach nicht getroffen, obgleich „Gärth ihm die Ankunft desselben als gewiß angekündigt habe, „zu der Meinung gekommen sei, „„es könne ihm Jordan's „„Theilnahme nur vorgespiegelt worden sein, um ihn anzu„„feuern."" Dieß übergeht das „Urtheil ꝛc.," während es andere, ganz nichtige Aussagen Trapp's in der Darmstädter Untersuchung gegen Jordan anführt, „Urtheil ꝛc.," S. 18, 69, 95.

Jordan führt II. S. 36 eine Angabe Eichelberg's an, wornach jener ein ihm von diesem zur Ansicht mitgetheiltes (revolutionäres) Blatt: „der hessische Landbote" mit Indignation zurückgewiesen habe. Diese Gegenanzeige übergeht das „Urtheil ꝛc." mit Stillschweigen.

Wir wissen, daß die Untersuchung einen Theil der Kuhl'schen Aussagen von Döring bestätigen ließ, und daß das „Urtheil ꝛc." demgemäß einiges Gewicht auf diejenigen Aussagen Kuhl's legte, „mit welchen Döring übereinstimmte" (S. 75). Folgendes theilte uns dasselbe daher mit Recht nicht mit, und wir fügen es aus Jordan's Denkschrift (Selbstverth. S. 205) nach: „Bei „der am 1. Februar 1840 in Kassel zwischen Kuhl und Döring „vorgenommenen Confrontation stellte Letzterer alle mich betref„fenden Angaben des Erstern gänzlich in Abrede und warf die„sem Lügen und Meineid vor; Kuhl war damals bereits als „Zeuge beeidigt. Erst nach zugesicherter Begnadigung fand es „Döring in seinem eignen Interesse zweckmäßig, die ihm vor-

„gehaltenen, somit suggerirten Angaben des Kuhl gegen „mich theilweise zu bestätigen.“ Des Wortes bestätigen bedient sich auch das „Urtheil ꝛc.“

Kuhl sagte auch aus: er habe von Degeling gehört, daß Jordan in die Umtriebe verwickelt sei. Diese Aussage führt das „Urtheil ꝛc.“ unter Kuhl's übrigen Lügen nicht mit auf, wovon kaum ein anderer Grund denkbar ist, als weil es nicht mittheilen wollte, daß Degeling dieß eidlich für ersonnen erklärte. (Denkschrift S. 203.)

Jordan sagt in seiner Vertheidigung, S. 89: „Döring „behauptete, Jordan sei dem Complotte so beigetreten, daß er „erst nach dem Gelingen der Unternehmung sich an die Spitze „stellen, bis dahin aber als Betheiligter unbekannt bleiben „wolle.“ Dergleichen spiegelten die Rädelsführer der Verschwörung den übrigen Theilnehmern allerdings in Bezug auf Jordan, Rotteck u. s. w. vor; das „Urtheil ꝛc.“ hebt es aber nicht als Aussage Döring's hervor, da nach Döring's Behauptung Jordan ja mit allen Revolutionären über das Unternehmen gesprochen hat, nur nicht mit denen, die, wie Eichelberg, Scheffer u. a. m. darüber vernommen werden mußten und konnten.

In Bezug auf Jordan's unausgeführten Plan zu der Reise nach Frankfurt und Heidelberg, aus der es S. 115 geradezu eine Reise nach Süddeutschland macht, übergeht das „Urtheil ꝛc.“ die Bemerkung, daß jene beiden Städte Jordan's Aufenthaltsorte vor seiner Berufung nach Marburg gewesen; es übergeht ferner die Bemerkung, daß Jordan diese Reise in Gesellschaft des Prof. Sengler unternehmen wollte.

Das „Urtheil ꝛc.“ sagt S. 112: „Jedenfalls mußte die „Vermeidung der doppelten Kosten der Reise von Kassel nach „Höxter und zurück für den Angeklagten ein erheblicher Bestimmungsgrund sein, die Reise nach Höxter bis zur Erledigung „seines Geschäfts in Marburg auszusetzen.“ Das Gericht übergeht aber u. a. auch den wichtigen von Jordan bemerklich

gemachten Umstand, Verth. I. S. 30: „Allein mit den Kindern „von Kassel nach Höxter zu reisen, konnte Jordan seiner Frau, „die damals sehr an Nervenschwäche litt und überdieß in geseg= „neten Umständen war, nicht zumuthen; auch würde sie bei „ihrem Gesundheitszustande sich nicht dazu haben entschließen „können, da sie nicht einmal im Stande gewesen „war, die Reise von Marburg nach Kassel allein „zu unternehmen, sondern von Jordan hatte abge= „holt werden müssen.“

Um zu beweisen, daß jener Plan einer Reise nach Frankfurt und Heidelberg nicht durch das Bedürfniß einer Erholung her= vorgerufen sein könne, sagen die Richter („Urtheil ꝛc.“ S. 114) neben anderen schnöden Einwänden: „Jordan sagt selbst, daß „es ihm an den nöthigen Reisemitteln zu der beabsichtigten „weitern Reise nach Süddeutschland gebrochen, so daß er zu „diesem Zwecke abermals von seinem Kredite hätte Gebrauch „machen müssen.“

Dieß ist eine Verdrehung von Jordan’s Worten. Weil Jor= dan keine Reisemittel, d. h. kein Geld zu der Reise hatte, aber auch als guter Familienvater keines dazu borgen, also von sei= nem Kredite zu diesem Zwecke keinen Gebrauch machen wollte, so schrieb er an den Regierungsrath Koch in Kassel, der seine bewußte Zusammenkunft mit Hrn. Hassenpflug vermittelt hatte. Hr. Koch und Jordan sind Duzbrüder. Jordan setzte ihn also von seinem Reisevorhaben, so wie von dem Hindernisse, welches der Ausführung desselben im Wege stehe, in Kenntniß, und ersuchte ihn, die Verwirklichung der Jordan gemachten Zusiche= rungen zu veranlassen und vorerst die Auszahlung der Landtags= gelder zu bewirken. Zugleich benachrichtigte er ihn, daß er die ihm gestellte Bedingung erfüllt und auf eine neue Wahl ver= zichtet habe. (Selbstverth. S. 289.) Alles dieses wußte das Gericht; denn Reg.=Rath Koch wurde über Jordan’s Brief an ihn vernommen und hat Jordan’s Angaben im Wesentlichen

bestätigt. (S. 290.) Aber die Richter übergingen dieß, und machten so glauben, Jordan habe die Reise nicht aufgegeben, weil es ihm an den nöthigen Reisemitteln gefehlt, sondern weil („Urtheil ꝛc.“ S. 115) „die Frankfurter am 31. März den „voreiligen“ (nämlich seit Wochen gehegten) „Entschluß, in „Frankfurt loszuschlagen, ankündigen ließen, und sich immer „mehr die Besorgniß aufdrängen mußte, daß durch Unbeson„nenheit eine übereilte höchst gefährliche Katastrophe werde „herbeigeführt werden.“ Wie boshaft werden bei solcher Umgehung der Wahrheit nicht folgende Worte: „Erwägt „man, — — daß es dem Angeklagten hier, wie er selbst sagt, „an den nöthigen Reisemitteln u. s. w. gebrach u. s. w., so ist „es vollends nicht zu glauben, daß jenes Reiseproject durch das „Bedürfniß der Erholung sollte hervorgerufen sein.“ Das „Urtheil ꝛc.“ weist bei dieser Gelegenheit noch auf Widersprüche hin, in die sich der Angeklagte verwickelt habe, vergißt aber ganz den Widerspruch, in welchen es sich selbst dadurch verwickelt hat, daß es anzugeben vergißt, woher der Angeklagte die nöthigen Reisemittel genommen haben würde, wenn er die Reise in der von den Richtern ersonnenen Absicht unternommen hätte; denn da diese selbst wollen, daß Jordan dem damaligen Ausbruche der Revolution entschieden entgegen gewesen sei, so verlieren sie den Vortheil, behaupten zu können, er habe das Reisegeld unterwegs erpressen wollen; eine andere Quelle, aus der er es hätte nehmen können, deuten sie aber nicht an, und das wäre doch nöthig gewesen, wenn sie den Verdacht hätten abwehren wollen, die Verdächtigungen gegen Jordan gingen nicht aus bösem Willen gegen ihn hervor.

Noch ein Grund, warum sie den bewußten Brief Jordan's nicht erwähnen, kann darin gesucht werden, daß es dem Leser aufgefallen sein würde, angeführt zu finden, Jordan hätte einem Regierungsrathe eine zum Umsturze der eigenen Staatsregierung

unternommene Reise brieflich mitgetheilt. Hierauf hatte Jordan die Richter noch besonders aufmerksam gemacht. (S. 51.)

Habich sagte aus, von Döring gehört zu haben, daß Jordan an der Spitze der revolutionären Unternehmung stehe. Dieß gibt das „Urtheil ꝛc.“ an, dagegen übergeht es, was Habich hinzufügte: „daß er dieß für eine bloße Erfindung (Döring's) „gehalten hätte, um mehr Anklang bei den Anforderungen zur „Theilnahme zu finden,“ Jordan S. 92 und 172. Ebenso übergeht es die Aussage Habich's: er habe Jordan als einen Anhänger des allmählichen Fortschrittes gekannt, S. 209 und 173. Nicht weniger läßt es unerwähnt, was wir aus Schantz's Appellationsschrift erfahren: „daß Habich zur Zeit seiner Vernehmung bereits so dem Trunke ergeben war, daß er in Folge „dessen schon an Geisteszerrüttung litt.“ Jordan's Selbstverth. S. 111.

Auslassungen dieser Art ließen sich noch in's Unendliche vermehren. Wir wollen in dieser Beziehung nur noch darauf hinweisen, daß in Jordan's Selbstverth. (z. B. Vertheid. II. S. 37, 53) Aussagen von Döring's Frau, Sohn und Schwager angeführt werden, welche, weil sie Döring'sche Aussagen gegen Jordan entkräften, im „Urtheil ꝛc.“ nicht erwähnt werden. Ebenso übergeht dieses mit Stillschweigen, daß man unter Jordan's Papieren auch nicht Eine ihn verdächtigende Urkunde aufzufinden vermochte, und läßt unerwähnt, daß durch die Haussuchung mehrere Literalien zu den Akten kamen, die zur Bekundung von Jordan's Schuldlosigkeit beitragen, Jordan II. S. 37. Zwei Briefe Jordan's an seine Frau werden zu seiner Verdächtigung benutzt, jedoch, wie sich denken läßt, sehr unglücklich. „Urtheil ꝛc.“ S. 114. Denn obwohl die Richter wollen, daß Jordan erst am 31. März den Plan zur Reise nach Süddeutschland aufgegeben habe, so führen sie doch aus dem ersten der genannten Briefe vom 27. März die Worte an: er habe vor, einen Ferien-Abstecher nach Frankfurt und Heidelberg zu machen, hoffe aber

am Charfreitage mit der Post nach Höxter zurückzukommen, „wenn“ (hier beginnen im „Urtheil ꝛc.“ die Anführungszeichen) „anders kein Hinderniß in den Weg trete, was er jedoch „nicht befürchte.“ Daß das Hinderniß in dem Gelde lag, welches Jordan von Tage zu Tage erwartete, bleibt wohlweislich unerwähnt, dagegen wird verdächtigend ferner aus dem Briefe angeführt: „Wann er nach Heidelberg abreisen werde, „sei noch unbestimmt,“ denn man will — so scheint es — durch diese Anführung andeuten: diese Bestimmung habe von den Frankfurter Revolutionären abgehangen, Jordan habe auf den Wink von Menschen wie Gärth geharrt.

Den übrigen Inhalt der genannten beiden Briefe übergeht das erkennende Gericht mit Stillschweigen. Er war zu Jordan's Gunsten und widerlegt die Anwendung, welche es auf die gerügte Weise von zwei kleinen Stellen derselben macht.

IX. Nicht nur Wangemann nahm „Verdachts„gründe“ oder „Thatsachen“ in die Akten auf, ohne sie Jordan zur Erklärung vorzulegen, was um so eher geschehen mußte, als man dieselben sogar bei der Beweisführung gegen Jordan gebrauchte, Selbstv. S. 177 und 208, sondern auch in der Hauptuntersuchung wurde ihm nicht alles im „Urtheil ꝛc.“ Benutzte und als thatsächlich Angegebene zur Erklärung vorgelegt, ihm also in Bezug hierauf das rechtliche Gehör entzogen.

S. 63 des „Urtheils ꝛc.“ wird gesagt: „Es ist hierbei noch „anzuführen, daß Habich in der gegen ihn geführten Untersu„chung auf Befragen über die Veranlassung seiner Bekanntschaft „mit Döring geäußert hat: Jordan habe ihm gesagt, daß dieser „ein guter Patriot sei; und auf weiteren Vorhalt: Dö„ring habe vielleicht durch Jordan erfahren, daß er (Habich) „ein Patriot sei, und darauf gestützt, möge Döring wohl so „offen gegen ihn sich geäußert haben.“

Das Verdächtigende hierin soll wahrscheinlich das Wort Patriot sein, denn Jordan erfuhr in der Untersuchung, daß der Ausdruck „Patriot" auch als eine Verbindungsbezeichnung gebraucht sei. Er bemerkt ferner in der Denkschrift: „Diese „Aeußerung Habich's durfte hier deßhalb nicht angeführt „werden, weil dieselbe mir niemals, weder in der „Vor- noch Hauptuntersuchung vorgelegt und natürlich auch bei meiner Confrontation mit Habich „mit Stillschweigen umgangen wurde, wie die Akten „ausweisen. Das kurfürstliche Obergericht hätte doch bedenken „sollen, daß man gegen den Angeschuldigten bei der Beweis„führung keinen Beweisgrund rechtlich gebrauchen darf, wo„rüber derselbe gar nicht gehört worden ist."

Ich will um der Kürze willen nur noch ein Beispiel von vielen, aber ein recht arges, dieser Art anführen. Welchen Leser muß es nicht erschrecken, im „Urtheil ꝛc." unter den Angaben Habich's auch folgende zu finden: „er habe dem Professor „Jordan mitgetheilt, was Döring ihm über die bevorstehende „Revolution eröffnet habe; er habe aus Jordan's Aeuße„rungen wohl entnommen, daß er von der Sache „schon Kenntniß gehabt u. s. w."? Nun, diese Angabe Habich's kam nebst noch andern in der Confrontation mit Habich nicht vor und ward Jordan auch in der Hauptuntersuchung nicht zur Erklärung darüber vorgelegt!! Glaubte man selbst etwa so wenig daran, fürchtete man so sehr, sie sich entrissen zu sehen?

X. Die namentlich von Herrn Professor Köstlin in so starken Ausdrücken hervorgehobene Beschränktheit, welche die Verfasser des „Urtheiles ꝛc." allerdings verrathen, kann keine Entschuldigung des Criminal-Senates abgeben, denn wenn der Referent Eggena auch das am wenigsten befähigte Mitglied des Criminal-Senates sein sollte, so mußten

die übrigen Mitglieder seine Gründe um so schärfer prüfen, statt ihm blind nachzustimmen.

Zu dieser Anzeige sind keine Beweise nöthig, weil sie selbst einen Beweis enthält, und weil ein Zweifel daran auf einer ungünstigen Meinung von der Zusammensetzung eines kurhessischen Gerichtes beruhen würde.

X. Der Criminal-Senat wirft Jordan bekanntlich „sophistische und rabulistische Kunstgriffe" vor. Dieß würde schon eine Anzeige bilden, da der Vorwurf kaum aus gutem Willen kommen kann, wir heben es dagegen als Anzeige gegen den Criminal-Senat hervor, daß er es sei, der sich sophistischer und rabulistischer Kunstgriffe bediene.

Diese Anzeige bedarf keines besondern Beweises mehr.

XI. Es ist ganz unmöglich, daß die Richter ohne alles Bewußtsein davon gewesen sein sollten, auf welche Weise die Untersuchung gegen Jordan geführt wurde und auf welche Weise sie selbst das „Urtheil ꝛc." gegen ihn zusammensetzten; denn sie haben ja das Unmögliche versucht und müssen also die Schwierigkeiten empfunden haben, die sie hierbei zu überwinden suchten.

XII. Es zeugt also von einer Offenheit und Unvorsichtigkeit, die zum Glücke für die bürgerliche Gesellschaft denen eigen ist, die auf verkehrten Wegen wandeln, daß der Criminal-Senat das „Urtheil ꝛc." veröffentlicht hat, da er doch diese gesetzliche Vorschrift so gut hätte umgehen können.

XIII. Der Verdacht, welcher hieraus erwächst, wird dadurch bestätigt, daß der Criminal-Senat ohne Zweifel keine entschiedenen und entscheidenden Widerlegungen erwartete.

Denn die starken Mißbilligungen, welche sogleich ausge-

sprochen wurden, betreffen die Nebenumstände des Jordan'schen Prozesses: die unverholene Persönlichkeit, womit er verfolgt war, die Begnadigung Döring's und ihre Bedingung, die Belohnung Kuhl's, der gerechte Schmerz über so späte politische Verurtheilungen und über die Straflosigkeit Derer, die sich stärker an ihrem Lande vergangen haben, als alle Demagogen, wenn sie auch in allen Demagogen nicht verirrte und verderbte Menschen, sondern persönliche Feinde verfolgen. Dieses alles entschied aber nichts, wenn das „Urtheil ꝛc." nur die Meinung hervorbrachte, Jordan habe Mitwissenschaft gehabt, und diese Meinung hätte sich unstreitig bis zur Erscheinung der Jordan'schen Selbstvertheidigung erhalten, wenn ich mir nicht die Mühe gegeben hätte, das „Urtheil ꝛc." aus sich selbst und mit Hülfe der aktenmäßigen Darstellungen zu widerlegen, welche zwei redliche Regierungen, die würtembergische und darmstädtische, früher veröffentlicht hatten. Dieß konnte das Gericht aber so wenig erwarten, als Jordan's Selbstvertheidigung. Denn deren Veröffentlichung konnte der unschuldig und ungerecht Eingekerkerte nicht ohne Schwierigkeit bewirken, es gehörten dazu Freunde, es gehörte dazu alle Energie der Unschuld. Ohne diese Energie — und dieß führen wir nur insofern gegen die Mitglieder des Criminal-Senates an, als sie im Gefühle ihrer Amtsgewalt die Ueberlegenheit nicht ahneten, mit der Jordan sie treffen würde — ohne diese Energie würde Jordan auch weder seine Vertheidigungsschrift vor erfolgtem Erkenntniß, noch seine Denkschrift, die eine Beilage zu der kurzen Appellationsschrift Schantz' bildet, geschrieben haben.

Am $^{14}/_{27}$. August 1841 ward Jordan zur Einreichung der Vertheidigungsschrift, deren Abfassung er sich im letzten Verhöre vorbehalten hatte, eine Frist von vier Wochen mit dem Bemerken gestattet, daß nunmehr die Untersuchungsakten durch seinen Anwalt in dem Secretariate des Criminal-Senates eingesehen werden könnten, Vertheid. I. S. 54. Schantz machte

7*

einige Auszüge, deren sich Jordan bei Abfassung der Vertheidigungs=, wie der Denkschrift bediente. Es würde ihm aber unmöglich gewesen sein, beide in der Weise, wie geschehen ist, auszuarbeiten, wenn er sich nicht während der Hauptuntersuchung — während der Voruntersuchung scheint er nicht immer Schreibmaterialien gehabt zu haben — nach jedem Verhöre summarische Notizen über jedes derselben gemacht hätte; denn ihm als Angeschuldigten war keine Einsicht der Akten gestattet. Jordan schrieb seine Vertheidigung bei zerrütteter Gesundheit, unter mehreren Operationen eines im Gefängnisse entstandenen Fistelübels (Vertheid. I. S. 54—55), theils im Gefängnisse, theils in seinem Hause, hier anfangs in Gegenwart eines Gendarmen, dann ohne diese Gegenwart, jedoch unter Bewachung, und reichte sie nach erlangter Fristverlängerung am 18. October 1841 ein.

Das Urtheil gegen Jordan erfolgte ausweislich der Akten am 14. Juli und ward am 15. veröffentlicht. (Schantz S. 104.) Zur Einführung der Berufung gegen eine Arbeit, zu der sich das Gericht volle zwei Jahre Zeit genommen hatte, ward seinem Anwalte eine Frist von drei Wochen gesetzt und demselben dennoch während der zweiten Hälfte dieser Frist der Zutritt zu seinem Mandanten durch bewaffnete Gewalt versagt, ein Beweis, daß man die Berufung beim Oberappellationsgerichte für eben so überflüssig hielt, als es die Vertheidigung beim Obergerichte gewesen war. Auf erfolgtes Nachsuchen ward die Frist auf weitere drei Wochen verlängert. Da aber Jordan, der sich die rechtliche Ausführung seiner Beschwerden selbst vorbehalten hatte, den zu dieser Arbeit erforderlichen Abdruck des „Urtheiles 2c.“ erst am 16. August, also nach bereits abgelaufener Frist, erhielt (S. Schantz S. 105), so ward das Urtheil wider ihn rechtskräftig, und sein Anwalt mußte um Restitution nachsuchen, wozu der Criminal=Senat eine Frist von sechs Wochen gewährte. Während dieser sechs Wochen schrieb Jordan im Ge=

fängnisse unter körperlichen und Gemüthsleiden die Denkschrift, in welcher jene s. g. Entscheidungsgründe so entschieden, so scharfsinnig, mit so gerechter Entrüstung und so siegreich widerlegt sind.

XIV. Die vorige Anzeige gegen den Criminal-Senat wird dadurch verstärkt, daß dieser in einem ohne Zweifel *) von ihm herrührenden Schreiben im Frankf. Journal vom 7. April 1844 behauptet, „er habe selbst die schnellste und offenste Kritik gewünscht,“ denn dieß ist unmöglich, also auch unglaublich. Zudem sagt das Gericht in diesem Schreiben: „es habe das Urtheil nach der reiflichsten Erwägung ertheilt,“ was man aber reiflichst erwogen hat, dafür hofft man eher auf Beifall, als auf Widerspruch. Diese Anzeige wird auch dadurch bestätigt, und dieß gibt eine neue Anzeige ab,

XV. daß in demselben Schreiben gesagt wird: „die Mitglieder des Obergerichtes (d. h. des Crimi-„nal-Senates des Obergerichtes) dächten gegen-„wärtig nicht daran, sich auf eine Widerlegung „der Boden'schen Nachträge und anderer Schrif-„ten einzulassen.“ Denn hierin scheint u. a. auch zu liegen, daß die von ihnen selbst gewünschte Kritik keinen Eindruck auf sie gemacht habe, d. h. mit andern Worten: daß sie Gründen nicht zugänglich seien.

Somit hätte ich fünfzehn Anzeigen namhaft gemacht und könnte noch eben so viele von gleichem Gewichte hinzufügen.

Es ist dem Leser hinlänglich bekannt, daß alle Anzeigen, welche der Marburger Criminal-Senat gegen Jordan erfand,

---

*) Ich nehme dieß als gewiß an, weil im entgegengesetzten Falle der Marburger Crim.-Senat sich nothwendig selbst hätte äußern müssen.

eben weil er sie, wie ich zur Genüge bewiesen, erfand, zu Anzeigen gegen ihn selbst und dadurch zu Gegenanzeigen für Jordan wurden; dadurch bekam dieser einen Ersatz dafür, daß der Criminal-Senat die Gegenanzeigen mit Stillschweigen überging, durch welche alle Verdächtigungen des Angeklagten auch vor dem blödesten Auge in nichts zerfielen. Wir wollen dem Beispiele des Criminal-Senates nicht folgen und bereitwillig die Gegenanzeigen angeben, welche für ihn geltend gemacht werden können. Wir wollen einige dieser zur Entlastung des Criminal-Senates dienenden Gegenanzeigen um so eher anführen, als er sie selbst nicht gut für sich geltend machen könnte.

I. Ein Marburger, welcher die Mitglieder des Criminal-Senates des kurfürstlichen Obergerichtes genau kennt, äußerte mir die Vermuthung, sie würden das von ihnen erlassene Erkenntniß gerne ungeschehen machen, wenn das nur möglich wäre.

II. Sie beschleunigten die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe so sehr, daß hieraus auf ihre Selbstzufriedenheit und aus dieser, bei der Beschaffenheit jener Gründe, auf die Beschaffenheit ihrer Befähigungen geschlossen werden darf.

III. Die vorige Gegenanzeige gewinnt durch die fernere an Gewicht, daß noch vor dem Drucke der Entscheidungsgründe ausgesprengt wurde, Eggena habe eine Arbeit geliefert von solcher Vortrefflichkeit, daß alle Welt und selbst Jordan darüber erstaunen müsse.

IV. In dem angeführten Schreiben im Frankfurter Journal sagen sie, sie seien in den Boden'schen Nachträgen persönlich angegriffen worden, sie scheinen demnach auf keine persönlichen Angriffe gefaßt gewesen zu sein, sondern wirklich geglaubt zu haben, man werde ihre Entscheidungsgründe für Gründe nehmen und als solche widerlegen können.

V. Sie sagen hier ferner, „sie hätten die entschiedensten „Schritte gethan, um das (in Marburg erfolgte polizeiliche) „Verbot jener Schrift abzuwenden.“ Leider wird diese Gegen-

anzeige aber dadurch geschwächt, daß der Marburger Criminal-Senat so oft das Gegentheil von dem sagt und behauptet, was wahr und wahrscheinlich ist.

Hiermit will ich die Erörterung der Frage, ob und aus welchen Gründen eine Anklage und Untersuchung gegen den Marburger Criminal-Senat wegen seines gegen Jordan und Genossen erlassenen Erkenntnisses zulässig und nothwendig sei, beschließen, und nur noch der so unsinnigen als häufigen Behauptung widersprechen, daß ein Gericht nicht bestraft werden könne, wenn es auch noch so falsch und ungerecht erkenne, denn dafür sei es ein Gericht. Wenn das sich so unter uns verhielte, so wäre es ja besser, jenem Tyrannen des Alterthums zu gehorchen, der einem Richter, welcher ungerecht geurtheilt hatte, die Haut abziehen, und damit den Sessel seines Nachfolgers zur Warnung vor Nachfolge überziehen ließ. Von irgend einem Vorzuge, den verantwortliche und angestellte Richter vor unverantwortlichen nur nach moralischer Ueberzeugung urtheilenden Geschwornen hätten, könnte dann nicht mehr die Rede sein. Wie? ein Minister ist verantwortlich, und Geistliche, die sich ihres Amtes unwürdig machen, können abgesetzt werden, untreue Kassenbeamte werden mit Recht hart bestraft, und nur Richter sollen thun können, was sie wollen, sollen es am hellen Tage, vor den Augen aller Welt thun können, ohne auch nur Strafe besorgen zu dürfen? Wie sicher müssen sich solche Richter glauben, was für eine Meinung müssen sie von der Regierung, von den versammelten Ständen ihres Landes haben, indem sie ohne Scheu vor beiden handeln? Diese Meinung wird sie, so hoffen wir, aber eben so sicher täuschen, als der Wahn, Deutschland's Fürsten und Völker würden ruhig zusehen, daß durch solche Vorfälle das so nothwendige, so unentbehrliche Vertrauen zwischen ihnen zerstört werde.

Was kann den Criminal-Senat des kurfürstlichen Obergerichtes in Marburg entschuldigen? Etwa der Schlendrian, die

tägliche Nachlässigkeit im Amte, welche überall so viel fehlt und verfehlt? Aber der Marburger Criminal-Senat hat viel Zeit und Ueberlegung zu seinem Urtheile gebraucht und sich öffentlich der „sorgfältigsten Erwägung" desselben gerühmt! Oder Irrthum? Aber er kannte die Gründe, welche in den Akten selbst für Jordan's Unschuld sprachen, Jordan machte ihn in seiner Vertheidigung darauf aufmerksam, und er überging sie dennoch. Die öffentliche Meinung erhob sich einstimmig für den Unschuldigen, die Stimmführer derselben, Männer aus verschiedenen Ständen, von verschiedenen politischen Ansichten gaben die überzeugendsten Gründe für die Unschuld Jordan's, für die Verwerflichkeit des gegen ihn erlassenen Urtheiles an, und die Richter Jordan's legten, was man doch von gewissenhaften Männern hätte erwarten können, kein Zeichen von Reue an den Tag, sondern erklärten, sie hätten solche Angriffe vorhergesehen!

Freilich sind ungerechte Urtheile genug erlassen, Unschuldige genug verdammt worden, ohne daß die Richter Verdammung verdienten. Ich will an Fälle der schlimmsten Art erinnern. Der Marquis von Anglade und seine Gattin wurden wegen Diebstahls verurtheilt und waren unschuldig; aber wie unglückliche Umstände trafen nicht zusammen, den Verdacht von den wirklichen Dieben ab und auf die Unschuldigen zu lenken! Die Richter verdienten Tadel, starken Tadel, aber wer kann leugnen, daß sie in Irrthum gerathen konnten, theilte doch diesen Irrthum auch die öffentliche Meinung. Lesurques wurde wegen Raubmordes verurtheilt und hingerichtet, und war unschuldig; aber eine unglückliche Aehnlichkeit mit einem der Raubmörder und darauf beruhende Aussagen beeidigter, unbelohnter und unbestochener gültiger Zeugen, sowie der falsche Eifer eines Freundes ließen ihn schuldig erscheinen, die Geschwornen, welche ihn verurtheilten, verdienen Tadel, wenn auch geringern, als die Richter des Marquis von Anglade, aber wer möchte leugnen, daß sie in Irrthum gerathen konnten? Selbst die Richter des

Protestanten Jean Calas, welche übrigens diesen nicht einstimmig (8 gegen 5) verurtheilten, und deren Vorstand, der Capitoul David, auf Befehl Ludwig's XV. durch den Generalprocurator von Languedoc gerichtlich belangt wurde, waren wenigstens als fanatische Katholiken von Calas' Schuld überzeugt, und diese Ueberzeugung wurde von den durch die Geistlichkeit fanatisirten katholischen Einwohnern der Stadt Toulouse getheilt, so daß, wie im Neuen Pitaval nicht mit Unrecht bemerkt wird, vielleicht auch eine Jury, aus Bürgern von Toulouse zusammengesetzt, ein ähnliches Urtheil gesprochen hätte. Wer zeigt mir dagegen in dem Jordan'schen Prozesse etwas auf, das die Richter, welche Jordan einstimmig verurtheilten, in Irrthum führen konnte? Hat doch aus ihren eignen Entscheidungsgründen trotz aller ihrer Einseitigkeit Niemand den Professor Jordan auch nur verdächtig, geschweige schuldig finden können!

Wo erkennt man aber in dem Benehmen dieser Richter etwas, das dem Benehmen des Criminallieutenants Deffita und besonders des Friedensrichters Daubenton entspräche.

Ueber den Letztern heißt es im dritten Theile des Neuen Pitaval: „Lesurques' Tod, wie er erfolgt war, verwandelte bei „Vielen den Zweifel an seiner Schuld in die Ueberzeugung von „seiner Unschuld; bei Keinem mehr, als bei dem Friedensrichter „Daubenton. Er hatte ihn zum Tode gebracht, er fühlte nun „den Beruf in sich, Alles zu thun, um der Sache auf den „Grund zu kommen und wenigstens Lesurques' Ehre wiederherzustellen.“ Von den durch viele Jahre gehenden Bemühungen Daubenton's, durch welche die wahren Mörder einer nach dem andern eingezogen und überführt wurden, findet man das Nähere a. a. O., wo darauf gesagt wird: „Daubenton hatte „mithin das, was er wünschte, erreicht, die traurige Ueberzeugung, daß Lesurques unschuldig angeklagt, unschuldig hingerichtet war.“ Mit dem Institute der Geschwornengerichte,

von deren Ausspruch keine Berufung stattfindet, ist es bekanntlich verknüpft, daß nicht gesagt werden darf, es sei ein Justizmord begangen, die Geschwornen hätten ein irrthümliches Verdikt ausgesprochen. Statt fünf Mörder waren nun sechs (als der sechste Lesurques) hingerichtet. Die Verbrecher selbst hatten Lesurques' Unschuld betheuert, die Zeugen gegen Lesurques hatten ihre Aussagen zurückgenommen und klar und heilig betheuert, daß sie sich damals geirrt, und dennoch konnte die Familie Lesurques' bis auf den heutigen Tag keine Revision des Prozesses, keine Cassation des gegen Lesurques ertheilten Urtheilsspruches erlangen. Ueber Daubenton heißt es: „Daubenton, „um seinen Fehler wieder gut zu machen, unterstützte die „Familie auch hierin. Er widmete dieser Aufgabe die letzten „Jahre seines Lebens und einen ansehnlichen Theil seines „Vermögens."

Ich will das Benehmen der Richter Jordan's nicht mit dem Benehmen Daubenton's zusammenstellen. Denn wenn gleich Jemand behaupten mag, Jordan habe auch von Geschwornen verurtheilt werden können, so würden doch nur Menschen ohne allen Verstand, deren es allerdings zu geben scheint, behaupten wollen, daß ein Prozeß, wie der Jordan'sche, bei Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, und die ist wenigstens ein Vorzug der Geschwornengerichte, je möglich und denkbar gewesen wäre.

Der Criminallieutenant Deffita hatte dem Marquis von Anglade sogleich bei der Haussuchung auf trügerische, aber nicht auf ersonnene Indizien hin etwas Aehnliches in's Gesicht gesagt, wie Wangemann der Jordan'schen Familie, als er erst noch auf die Indizienjagd aus war. Deffita hatte gesagt: „Einer „von uns beiden, Sie oder ich, ist der Dieb," und in dieser vorgefaßten Meinung hatte er die Untersuchung geführt. Wie Jordan den Wangemann, so verabscheute Anglade den Criminallieutenant als einen persönlich wider ihn eingenommenen Feind.

Wangemann verbot polizeilich in Marburg Schriften, die in Kassel erlaubt und worin das Urtheil des Criminal-Senates und die Mitglieder dieses Gerichtes angegriffen waren, während sie ihn selbst noch nicht einmal erwähnten. Fühlte er sich schuldig, erkannte er, daß wenn die Wahrheit an Kraft gewinne, sie sich auch gegen ihn wenden müsse? Nachdem Anglade auf Grund der von Deffita bis zu den grausamsten Folterqualen gegen den Unglücklichen getriebenen Untersuchung vom Pariser Parlamente zu den Galeeren verurtheilt und als gemeiner Verbrecher gestorben war, erhielt Deffita kaum einen Brief von einem Unbekannten, worin die gänzliche Unschuld des Marquis behauptet und die wirklichen Thäter genannt wurden, als „e r i n d i e ä u ß e r s t e „B e s t ü r z u n g g e r i e t h. S e i n H e r z s c h l u g i h m, d a ß „e r d o c h n i c h t m i t d e r n ö t h i g e n V o r s i c h t g e h a n- „d e l t u n d e i n e n U n s c h u l d i g e n v e r u r t h e i l t h a b e n „**k ö n n t e.** M i t a l l e m E i f e r n a h m e r s i c h d e r S a c h e „a n u n d s e t z t e a l l e M i t t e l i n B e w e g u n g, n ä h e r e s „L i c h t ü b e r d i e S a c h e z u e r h a l t e n, u. s. w." *) Das sticht etwas gegen das Benehmen des Marburger Criminal-Senates ab, welcher im Frankfurter Journal erklärte: „Daß „die Mitglieder desselben gegenwärtig nicht daran dächten, sich „auf eine Widerlegung der für Jordan erschienenen Schriften „einzulassen, vielmehr dem Oberappellationsgerichte, welches im „Besitze des ganzen Untersuchungsstoffes sei, die Prüfung des „obergerichtlichen Urtheiles ruhig überließen, brauche wohl nicht „besonders erwähnt zu werden."

Der Criminallieutenant bediente sich zur Habhaftwerdung der wirklichen Diebe, welche zwei verruchte Verbrecher und um nichts besser, als Döring und Kuhl, waren, des durch seine Geschicklichkeit damals berühmten Polizeisergenten Desgrais.

---

*) Der neue Pitaval. 3. Theil. S. 188.

„Dieser, der alle Schlupfwinkel der Diebe und ihre Verbin„dungen kannte, brachte bald in Erfahrung: wie es zur Zeit des „Anglade'schen Prozesses bei der ganzen löblichen Diebeszunft „zu Paris eine bekannte Sache gewesen, daß Vincent Belastre „und Gagnard die wahren Thäter wären. Auf dem Pont-Neuf, „dem Versammlungsorte aller Spitzbuben und Beutelschneider, „hätte man mit Vergnügen davon gesprochen, daß einmal eine „Standesperson für die Streiche eines armen Schelmen büßen „müsse.“ *)

Belastre und Gagnard wurden zum Strange verurtheilt, die Ehre des Marquis von Anglade durch einen Spruch des Parlaments wiederhergestellt u. s. w. Jene hatten zwar versucht, die Schuld des letztern ferner zu behaupten, aber Niemand wollte Schuldige schonen, um einen Unschuldigen länger schuldig zu finden.

Setzen wir einmal den Fall, Döring's Aussagen, für welche die Marburger Richter sich, nach Köstlin's Ausdruck, gläubig stellten, trügen nicht den Stempel der Lüge an sich, seine juristische Untüchtigkeit als Zeuge wäre zum Voraus weniger entschieden, seine Nichtswürdigkeit in sittlicher Beziehung unbekannter gewesen, haben denn die Richter während der Untersuchung, vor und nach gefälltem Urtheile nicht etwa stärkere Mahnungen bekommen, vorsichtig zu sein, als sie Deffita in dem Briefe eines Unbekannten erblicken konnte? Dieser Unbekannte schrieb in dem erwähnten Briefe: „er sei im Begriffe, in ein Kloster zu gehen; „um aber sein Gewissen zu befreien, halte er es für seine „Pflicht, vorher anzuzeigen, daß Hr. von Anglade an dem „Diebstahle gänzlich unschuldig sei.“ Der Gedanke liegt zu nahe, daß der Unbekannte ein reuiges Glied „der löblichen „Pariser Diebeszunft“ war, Deffita hätte also Gründe genug auffinden können, um sich gegen den Inhalt des Briefes zu verstocken. That dieß doch die Gräfin Montgomery, welche einen

*) A. a. O. S. 191.

ähnlichen Brief empfangen hatte und ihn zu verbergen suchte. Der Graf Montgomery war nämlich der Bestohlene und hatte das Anglade'sche Ehepaar, mit dem er und seine Frau früher in freundschaftlicher Verbindung gestanden, mit allem Eifer verfolgen helfen. Deffita that nicht wie die Gräfin! Welchen Eindruck machte es dagegen auf den Marburger Criminal-Senat, um von dem Voruntersuchungsrichter ganz zu schweigen, daß Degeling, ein zwar juristisch ungültiger, aber moralisch glaubwürdiger Zeuge, Döring's und Kuhl's Angaben widersprach? In Bezug auf Kuhl überging er Degeling's Aussagen mit Stillschweigen, in Bezug auf Döring widerlegte er sie durch Döring, obgleich er nicht diesen, sondern Degeling zu einem gültigen Zeugen erhob! Clemm nahm, als man ihn 1839 in Marburg beeidigte, seine früheren Aussagen, auf die er nicht beeidigt gewesen war, zurück. (S. „Urtheil ꝛc." S. 82.). Er that es freilich mit Schonung gegen sich. (Vgl. S. 156 meiner ersten Schrift.) Was that daher der Criminal-Senat? Er gerieth nicht, wie Deffita, in Bestürzung, und sein Herz schlug nach wie vor, d. h. es schlug gar nicht. Brachten endlich Becker's Brief an mich, der veröffentlicht wurde, *) Rauschenplat's Erklärung in den Zeitungen, **) welche beide gewiß triftiger waren, als der anonyme Brief an Deffita, die geringste Wirkung auf die Gerichte hervor? Im Gegentheil wächst den Richtern der Muth mit allen diesen Schwierigkeiten. Das mag schließlich noch die Stufenfolge zeigen, in welcher Jordan in Bezug auf seine Freiheit und auf seine Bitten um Freilassung behandelt wird.

Die mit der Haussuchung am 18. Juni 1839, Morgens

---

*) In Beilage A. theile ich einen Artikel von mir im Frankf. Journal mit, worin die wichtigsten Stellen des Briefes vorkommen. Der ganze Brief hat in mehreren Zeitungen, z. B. der Frankf. O.P.A. Zeitung, gestanden.

**) Beilage B.

7 Uhr, begonnene Generaluntersuchung, so erzählt Jordan, Vertheid. II. S. 45, wurde mit Eifer (bis zum 18. Juli) fortgesetzt, ohne daß gegen Jordan's persönliche Freiheit eine strengere Maßregel, als die: daß er die Stadt nicht verlassen solle, ergriffen wurde. Noch in der zweiten Hälfte des August drückte das Untersuchungsgericht, indem es sich zu diesem Zwecke in Jordan's Wohnung verfügte, gegen diesen den Wunsch aus, daß er, da man im Begriffe stehe, auswärtige Zeugen in seiner Untersuchungssache zu vernehmen, keine Besuche von Fremden annehmen möge, um nicht dadurch das Gericht zu strengeren Maßregeln gegen seine Freiheit zu nöthigen.

Wir haben aus mehreren Zügen gesehen, welche wir in dieser Schrift mittheilten, daß Jordan das Vertrauen in seine gerechte Sache im Anfange der Voruntersuchung auch sogar auf den Voruntersuchungsrichter, so wie nach der Hauptuntersuchung in seiner Vertheidigungsschrift noch auf den Criminal-Senat erstreckte. Daraus müssen wir es uns erklären, daß er, wie es a. a. O. weiter heißt, für diese freundliche Warnung dankte und ihr mit größter Gewissenhaftigkeit nachkam, indem er von seiner Seite alles, was eine Verhaftung hätte rechtfertigen können, um so sorgfältiger vermied, je lebendiger ihm die Folgen einer solchen für seine nervenschwache Frau und seine Kinder vorschwebten. (S. 45.)

Wir schalten hier die Bemerkung ein, daß Jordan seine beiden Töchter erster Ehe, die eine 14, die andere 19 Jahre alt, während seiner Haft, also ohne sie sehen und trösten zu können, verlor. Jordan's Zärtlichkeit für seine Familie ist allgemein bekannt, und zu seinem erwähnten, von Wangemann unterschlagenen Schreiben an den Kurprinzen, in welchem er sich beim Beginne der Haft zu einer freiwilligen Verbannung, unter Belassung seines Gehaltes bis zur Wiederanstellung im Auslande, erbot, bestimmte ihn zunächst eine ärztliche Erklä-

rung, daß seine (1844 gestorbene) älteste Tochter durch diesen Prozeß bleibenden Schaden erleiden könne.

Wie sehr nun Jordan auch dem Wunsche und der Warnung des Gerichtes nachkam, so wurde doch schon am 28. August die persönliche Haft wider ihn verfügt. Die Veranlassung dazu wälzte Wangemann bekanntlich auf einen Dritten, als Vorwand war im Decret angegeben: um Collusionen zu verhindern. Aber als die Verhaftung erfolgte, war die Voruntersuchung, insoweit die ersten Aussagen Döring's den Stoff zu dieser geboten hatten, bis auf die Confrontation mit Döring, Habich und Degeling geschlossen, Döring und Habich waren in Haft, Degeling in Braunschweig, und auf seine, wie auf der beiden Ersteren Aussagen, waren Jordan's Erklärungen bereits erfolgt, also keine Collusionen zu befürchten, zu denen Jordan, wie er sagt, überdieß bis zu seiner Verhaftung Gelegenheit genug gehabt hätte, wenn es nöthig gewesen wäre, zu ihnen seine Zuflucht zu nehmen. Collusionen, fügt Jordan hinzu, sind im Anfange der Untersuchung am gefährlichsten, und es pflegt bekanntlich, wenn man solche mit Grund zu besorgen hat, die Haft sogleich mit dem Beginne der Untersuchung einzutreten. (A. a. O. S. 46.)

Dagegen ward ausdrücklich in dem Decrete des Landgerichtes bemerkt: daß Verhinderung der Flucht, die zu befürchten man durchaus keinen Grund habe, durch die Verhaftung nicht bezweckt werde. (S. 45.) Auch in dem abschläglichen Bescheide, welchen das Landgericht auf Jordan's während der Voruntersuchung an dasselbe gerichtete Gesuch um Freilassung erließ, ward wiederum ausdrücklich bemerkt: daß die Verhaftung nicht wegen Fluchtverdachtes erfolgt sei. Denn zu einem solchen Verdachte hatte Jordan während der ersten zehn Wochen der Voruntersuchung, wo er frei war und ungehindert hätte fliehen können, auch nicht die geringste Veranlassung gegeben. (S. 50.)

Da also kein Grund zur Haft da war, so legte Jordan

gegen diesen Bescheid des Landgerichtes Berufung beim Obergerichte ein, welches denn die Fehlerhaftigkeit jenes Bescheides einsehend der Haft auch noch den Zweck der Fluchtverhinderung beilegte.

Der Criminal-Senat rühmte im Frankf. Journal a. a. O., „daß schon lange vor Ertheilung des Obergerichtserkenntnisses „und schon vor erkannter Hauptuntersuchung das Oberappellationsgericht auf den Grund der demselben mitgetheilten Akten „die Beschwerde des Professors Jordan hinsichtlich seiner Verhaftung als unbegründet zurückgewiesen hätte, und zwar „wegen dringenden Verdachtes der Theilnahme an „hochverrätherischen Unternehmungen."

Als der Criminal-Senat dieß im Frankfurter Journal mittheilte, wußte er durch die Kritik, wie sie seinem Urtheile geworden war und wie er sie sogar gewünscht haben will, daß das Oberappellationsgericht die Beschwerde Jordan's nicht hätte zurückweisen sollen, und zwar wegen dringenden Verdachtes, daß man in Marburg einen ganz Unschuldigen auf die bekannte und gewürdigte Weise in peinliche Untersuchung gezogen habe.

Es gereicht, hoffen wir, dem Oberappellationsgerichte zur Entschuldigung, daß diese Handlung desselben mitten in den Gang der Generaluntersuchung, also in eine Zeit fällt, wo die Akten noch lange nicht den ganzen Wangemann'schen Anzeigestoff faßten und also noch keinen vollständigen Blick in die voruntersuchungsrichterliche Gemüths- und Verstandesverfinsterung zuließen. Es kommt hinzu, daß von der Einforderung der Akten durch das Oberappellationsgericht bis zu der von ihm erlassenen Zurückweisung der Jordan'schen Beschwerde keinesfalles über drei Wochen verflossen sind, das genannte hohe Gericht also wahrscheinlich nur dem landgerichtlichen und obergerichtlichen Bescheide beitrat, weil es damals noch mit ganz Deutschland die Dinge nicht ahnte, welche schon geschahen und noch geschehen sollten.

Jordan wiederholte nach verflossener Voruntersuchung sein Gesuch um Freilassung beim Obergerichte abermals ohne Erfolg, mußte also die Hoffnung fahren lassen, seiner Haft vor völlig geschlossener Untersuchung entlassen zu werden. Als aber auch die Hauptuntersuchung beendet war, hoffte er mit dem thörichten Vertrauen der Unschuld, daß jetzt vor Allem seine persönliche Haft enden werde (S. 50), da der Zweck der Verhinderung von Collusionen, welchen das Landgericht als Grund der Haft angegeben hatte, mit dem Schlusse der Untersuchung von selbst wegfiel, und da, wie Jordan ferner sagt, der Zweck der Fluchtverhinderung, welchen das Obergericht hinzufügte, „in „dem Ergebnisse der geschlossenen Akten seine Grundlage: „„Befürchtung der Flucht““ völlig verlor.“ Als Grund, warum überhaupt nie zu befürchten gewesen sei, daß er entfliehen würde, gibt Jordan u. a. noch an: weil er in solchen Verhältnissen als besoldeter Staatsdiener, Besitzer von Haus und Garten und als Familienvater sich befinde, daß man mit Grund nicht annehmen könne, er werde nicht nur seine Besoldung und sein Eigenthum in Stich lassen, sondern auch seine Familie dem größten Elende preisgeben, und weil ferner nach dem, wie er sich in Kurhessen durch Wort und That gezeigt, nicht anzunehmen gewesen sei, daß er nach einmal gegen ihn eingeleiteter Untersuchung seine Ehre durch feige Flucht brandmarken werde, S. 51.

Das Obergericht hatte nach geschlossener Voruntersuchung Jordan's Gesuch um Freilassung nur provisorisch („dermalen“) abgeschlagen; Jordan hoffte also bei Wiederholung desselben Gesuches nach geschlossener Hauptuntersuchung, daß das kurfürstliche Obergericht hier um so mehr zur Milde geneigt sein würde, als seine Haft durch Umstände, die er nicht verschuldet hatte, sehr verlängert, als er bereits seit dem Anfange des Julius nicht mehr in die freie Luft gekommen, und als daher seine Gesundheit bei seinem Alter und den vielen erfahrenen

Leiden so mancher Art geschwächt war und bei Fortsetzung der Haft leicht für immer zerstört werden konnte, S. 53. In der Hoffnung auf einen gewährenden Bescheid stärkte ihn auch der Umstand, daß, wie er ferner sagt, das kurfürstliche Obergericht bereits zwei Mitangeschuldigte, für deren Schuld sich sogar genügende Beweise ergeben hätten, gegen Caution aus der Haft entlassen habe. Zwar hatte das Oberappellationsgericht in seinem oben erwähnten, auf Jordan's Berufung gegen das erste obergerichtliche Decret erfolgten abschläglichen Bescheide die angebotene Cautionsleistung bei einem mit so schwerer Strafe bedrohten Verbrechen für unzureichend zur Verhinderung der Flucht erklärt. Aber dieser Bescheid war vor erkannter Hauptuntersuchung erfolgt und Jordan konnte nicht glauben, daß er noch nach dem Schlusse derselben gelten werde. Er glaubte daher auch der wiederholten Voraussagung Wangemann's nicht, daß das Obergericht wegen jenes oberstrichterlichen Bescheides Jordan's Haft auch nach geschlossener Hauptuntersuchung nicht aufheben werde, S. 53.

Aber Wangemann kannte die Verhältnisse besser, als Jordan. Denn dieser erhielt auf sein am 9. Juli, also gegen das Ende der Hauptuntersuchung, eingereichtes Gesuch, worin er auf Grund des §. 116 der Verf.-Urk. um Entlassung gegen Bürgschaft bat, am 27. August einen obergerichtlichen abschläglichen Bescheid vom 26. August. In diesem Bescheide sagt das Obergericht: die Haft müsse beibehalten werden, da die Gefahr der Flucht durch das Ergebniß der Untersuchung als beseitigt nicht angesehen werden könne, ein Anspruch auf die Entlassung gegen Bürgschaft könne im vorliegenden Falle auf den §. 116 der Verf.-Urkunde nicht gegründet werden, indem derselbe von der Vorschrift, daß jeder Angeschuldigte in der Regel gegen eine angemessene Caution seiner Haft entlassen werden solle, ausdrücklich die Fälle ausschließe, in denen, wie hier, dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens vorlägen. Das Obergericht

wiederholte also hier denselben Grund, welchen auch das Oberappellationsgericht angenommen hatte.

Aber vergeblich hatte jenes inzwischen auch noch folgenden Schritt gethan. Jordan erzählt nämlich (I. 54.), worüber das „Urtheil ꝛc.“ mäuschenstill ist, daß der Criminal-Senat die Wangemann-Eggena'schen Untersuchungsakten, von deren ungeheurem Gewichte neuerdings die Zeitungen erzählten, am 22. Juli nach Frankfurt schickte, sie aber von da schon am 14. August, also unbeachtet, zurückerhielt.

Dagegen kann sich der Criminal-Senat abermals auf das inländische Oberappellationsgericht in Kassel berufen, indem er an der oben abgebrochenen Stelle seines Schreibens im Frankfurter Journal fortfährt: „Als Jordan nach eröffnetem Urtheil „erster Instanz diese Beschwerde wiederholte, wies das Ober„appellationsgericht dieselbe im Herbste vorigen Jahres (1843) „abermals zurück.“ Auch der Hofgerichtsrath Georgi berief sich auf einen empfangenen Orden und ließ das Begleitschreiben des Herrn Ministers du Thil und das Belobungsschreiben der Bundes-Centralbehörde an ihn abdrucken. Hat er dadurch etwas anderes bewiesen, als daß beide sich in ihm geirrt hatten? Die großherz. hess. Regierung hat diesen Menschen, seit sie über ihn aufgeklärt ist, fallen lassen, und er führte die Untersuchung gegen Schuldige. Um so sicherer irrt der Criminal-Senat, wenn er wähnt, daß das Oberappellationsgericht dieselbe Verantwortlichkeit auf sich nehmen werde, wie er.

Bevor wir den Inhalt der zuletzt erwähnten oberstrichterlichen Zurückweisung der wiederholten Jordan'schen Beschwerde angeben, müssen wir vorausschicken, was bis dahin geschah.

Jordan erzählt uns I. S. 53. f., daß sein zerrütterter Gesundheitszustand, namentlich ein im Gefängnisse entstandenes Fistelübel ihn genöthigt hätten, sein Gesuch um Freilassung zu wiederholen und es auf ärztliches Gutachten zu stützen (am

8*

6. Sept. 1841). Der damalige Vorstand des Criminal-Senates, Arnold, hatte seit geschlossener Hauptuntersuchung anfangen können, die Akten zu prüfen. Jordan wurde daher jetzt, im Widerspruch mit den früheren wiederholten, natürlich nur auf Berichten der Untersuchungsrichter Wangemann und Eggena beruhenden abschläglichen Bescheiden des Obergerichtes und dem ersten Bescheide des O.-A.-G., gegen eine durch den wackern Kaufmann G. D. Bücking in Marburg für ihn gestellte Bürgschaft von nur 3000 Gulden gänzlich in Freiheit gesetzt, und als die Polizei ihm eigenmächtig Gensdarmenwache ins Haus legte, so betrachtete Arnold dieses mit Recht als einen Eingriff in die Befugniß des Gerichtes und ließ sie durch eine Gerichtsperson feierlich wieder entfernen.

„Allein man mißbilligte", sagt Jordan S. 55, „höhern „Ortes diese Freilassung, und bezweifelte sogar die Wahrheit „der über Jordan's Gesundheitszustand ausgestellten ärztlichen „Gutachten. Man verlangte deßhalb vom Gerichte, daß es die „Bewachung Jordan's vorläufig wiederherstellen, dessen Gesund„heitszustand durch den, von der Regierung zu diesem „Zwecke besonders ernannten und verpflichteten „Physikats-Substituten, Herrn Professor Heusinger (einen „Schwager Robert's) wiederholt untersuchen und ihn, wenn „das Fistelübel nicht vorhanden sein sollte, sofort wieder in das „Gefängniß abführen lassen solle."

Es ist schon früher in dieser Schrift erwähnt, wie Herr Arnold diese Befehle des Cabinets nicht ausführen wollte, und daß er darauf durch Bickell ersetzt wurde. Dieser trat sein neues Amt mit Entschlossenheit an, und das erste, was er unternahm, war, daß er die Gendarmen in Jordan's Haus zurückbeorderte, indem das Obergericht nun erklärte, daß eine solche Bewachung auch neben der Cautionsleistung fortbestehen könne.

Um Jordan auch noch in's Gefängniß zurückführen zu können, ließ man nun, was Arnold verweigert hatte, thun, nämlich

seinen Gesundheitszustand durch Prof. Heusinger abermals untersuchen, welcher der Wahrheit gemäß die früheren ärztlichen Gutachten bestätigte. Also blieben, wie Jordan (Verth. I. 55 u. 56) wörtlich sagt, beide Sicherungsmaßregeln, Caution und Bewachung, fortbestehen, bis der oberste Gerichtshof, an welchen er sich nach eingereichter Vertheidigungsschrift und bestandenen Operationen seines Uebels mit einer Beschwerde (am 19. Decbr.) gewandt hatte, durch Bescheid v. 24. Jan. 1843 die Zurückgabe der Caution und weiter anordnete, daß die bis dahin (widerrechtlicherweise) lediglich dem Ermessen der Polizei überlassene Bewachung gerichtlich bestimmt und nur die Vollziehung der deßhalbigen Anordnungen durch die Polizeibehörde bewirkt werden solle, daß aber Jordan nur dann in's Gefängniß wieder zurückgebracht werden dürfe, wenn es, nach vorgängigem gerichtsärztlichen Gutachten, ohne wesentlichen Nachtheil für seine Gesundheit geschehen könne.

Also erhielt Jordan vom Oberappellationsgerichte wenigstens einigen Schutz gegen den neuen Vorstand des Criminal-Senates. Er versuchte daher nach solchen Schritten Bickell's auch dessen Verabscheuung. (S. 56.) Wir haben aber bereits früher andeuten müssen, daß dieß keinen Erfolg hatte. Nicht minder vergeblich war es, daß er jetzt, wo es an's Stimmen ging, denselben Schritt noch gegen ein anderes Mitglied des Criminal-Senates, den Obergerichtsrath Günther, that. Jordan wies ihn aus dem Grunde der Unfähigkeit zurück.

Der Zusammenhang beider Recusationen, der des Bickell, wie der des Günther, war aber eigentlich so: Jordan versuchte zuerst die Zurückweisung des letzteren und zwar beim Criminal-Senate, weil er nämlich glaubte, daß dieser darüber zu entscheiden hätte. Der Criminal-Senat lehnte sie aber ab, indem er sich für incompetent erklärte. Hierauf wandte sich Jordan an das Oberappellationsgericht, und verband damit die Verabscheuung des Bickell. Dieses verwarf die letztere als grund-

los und wies die Recusation des Günther an das Obergericht (Criminal-Senat), weil außer dem recusandus noch drei Mitglieder, also eine hinreichende Anzahl vorhanden sei, um über die Zurückweisung zu entscheiden. Das Oberappellationsgericht hatte zu gute Juristen in seiner Mitte, um nicht zu wissen, daß man einen Richter allerdings ex capite inhabilitatis recusiren kann. Auch das Obergericht bestritt die Unfähigkeit Günther's nicht, aber es wies seine Recusation zurück, indem es behauptete, die Fähigkeit eines angestellten Richters könne nicht angegriffen werden. Als wenn es andere als angestellte Richter gäbe, und als wenn ein angestellter Richter civiliter stets fähig bliebe, wenn er auch naturaliter unfähig ist?

Als das Urtheil wider Jordan publicirt war und man den Verbrecher in ihm fertig hatte, wurde Hr. Prof. Heusinger sogleich (zwei Tage darauf) beauftragt, darüber zu berichten, ob der Gesundheitszustand Jordan's nun endlich eine Wiederverhaftung gestatte. Als Heusinger diese Frage pflichtgemäß und gewissenhaft verneinte, verstärkte man Seitens der Polizeibehörde, also mit verfassungswidriger Willkür, die Bewachung auf's Aeußerste. Jetzt wandte sich Jordan an das Obergericht „um Schutz gegen administrative Willkür." Wangemann hatte, wie der Leser sich erinnert, inzwischen die Stelle des Polizeidirectors erhalten, und sein Eifer war nicht erkaltet. Allen Personen wurde der Zutritt in Jordan's Haus versagt; Gendarmen-Posten standen sogar bei Tage auf der Straße. Ein alsbald nach Publication des Urtheiles beim Obergerichte eingereichtes Gesuch um Freilassung gegen Caution wurde abgeschlagen, Jordan's Anwalt, Hr. Schantz, mußte, da auch er das Haus nicht betreten durfte, diesen Bescheid der Frau Professor Jordan auf der Straße zustellen. Die Mitglieder des Obergerichtes erklärten zwar privatim, daß ihnen die harten Schritte der Gendarmerie unbekannt seien und sie dieselben nicht angeordnet hätten; aber dennoch dachte man an keine Rüge die-

ser rohen Eingriffe in die Rechte des Gerichtes, welches allein die Bewachung bis in's Detail zu bestimmen hat.

Während diese also auf die angegebene Weise fortdauerte, befragte das Gericht jetzt den Professor Heusinger, ob nicht für Jordan's Gesundheit die Ruhe des Gefängnisses zuträglicher sei, als die Bewachung in seinem Hause, welche leicht noch strenger werden könne. Heusinger bejahte mit Recht diese Frage, machte jedoch den Vorbehalt, daß man dem Verfolgten in der Haft alle möglichen Freiheiten gestatte. Hierauf erschien der Befehl zur Wiederverhaftung und ward auch sofort ausgeführt. Zugleich konnte Jordan's frühere Bitte „um Schutz gegen administrative Willkür" jetzt für erledigt erklärt werden.

Seit seiner Zurückführung in's Gefängniß wies man Jordan zwei Zellen an, hielt ihn aber dabei unter Schloß und Riegel, wodurch diese Vergünstigung wieder zu nichte wurde. Erst auf Antreiben Heusinger's bildete sich die in dem Schreiben im Frankfurter Journal vom 7. April 1844 so sehr belobte Beschaffenheit der Haft. „Jordan," wird hier gesagt, „bewohnt „zwei mit allen Bequemlichkeiten eingerichtete Zimmer, seine „Familie, sowie sein Anwalt haben freien Zutritt zu ihm, und „er hat die Erlaubniß, täglich zweimal Spaziergänge in die „Umgebungen des Schloßberges unter Begleitung der Wache „vorzunehmen." Da mit der öffentlichen Meinung auch die Furcht sich regte, so kann auch diese zur Gestattung dieser Vergünstigungen beigetragen haben.

Die schönklingenden „Spaziergänge in die Umgebungen des „Schloßberges" unter der Begleitung von zwei Gendarmen mit geladenem Gewehre beschränken sich freilich auf einen Fahrweg von höchstens 200 Schritten. Die Familie Jordan's, die sonst allerdings freien aufsichtslosen Zutritt zu ihm hat, darf ihn nicht begleiten; erst später wurde dieß seiner Gattin gestattet. Professor Heusinger hatte vergeblich darauf angetragen, daß

Jordan in Gesellschaft seiner Familie drei Stunden im Freien sein und Spaziergänge auch in die Gegend außerhalb des Schloßthores unternehmen solle. Daß man diesen ärztlichen Antrag nicht gewährte, läßt das Obergericht in dem Schreiben im Frankfurter Journal unerwähnt; dagegen rühmt es sich hier, wie folgt: „Als das Obergericht amtlich erfuhr, daß Frau „Professor Jordan im Wochenbette gefährlich erkrankt sei, gab „es, ohne ein deßhalbiges Gesuch von irgend einer Seite abzu„warten, alsbald ihrem Manne anheim, ob er in der früher „während seiner Krankheit angeordneten Weise, d. h. unter „Hausbewachung, bei derselben während dieser Zeit zubringen „wolle.“ Nur Schade, daß das Obergericht in dieser seiner Vertheidigung übergeht, wie es einen schwer bewaffneten Gendarm dicht vor der Stubenthüre der kranken Frau aufgestellt und ihm Befehl ertheilt hatte, alle **zehn** Minuten zuzusprechen. Nur Schade, daß es verschweigt, wie es sich schon nach zwei Tagen beim Arzte nach dem Befinden der, wie es selbst sagt, „gefährlich erkrankten“ Frau erkundigte, und wie es schon am dritten Tage die schnellste Zurückführung Jordan's in's Gefängniß verfügte, obwohl der Bericht des Arztes dahin gelautet hatte, daß die höchste Gefahr zwar gehoben sei, daß aber für's Erste jede Aufregung unterbleiben müsse! Auch machte die Wiederwegführung Jordan's wirklich auf die kranke Frau einen solchen Eindruck, daß nur mit Mühe ein Rückfall verhütet wurde, der, wenn er eingetreten wäre, tödtlich hätte werden können.

Wir theilten oben aus der unglücklichen Selbstvertheidigung des Marburger Criminal-Senates im Frankfurter Journale mit, daß das Oberappellationsgericht Jordan's nach eröffnetem Urtheile erster Instanz wiederholte Beschwerde über seine fortdauernde Haft am 28. October 1843 abermals zurückwies. In dem ersten Theile des oberstgerichtlichen Schreibens, worin dieß geschah, wird gesagt: „Die Beschwerde werde durch die

„Behauptung: „„daß die gegen den Beschwerdeführer erkannte „„Strafe offenbar unrechtmäßig sei““, nicht gerechtfertigt, „da über die Rechtmäßigkeit der Strafe erst in Verbindung „mit den Appellationsbeschwerden entschieden werden könne.“ Aber hier scheint mir das Oberappellationsgericht zu irren. Die Beschwerde wäre allerdings nicht gerechtfertigt gewesen, wenn darin behauptet worden wäre, daß die erkannte Strafe ungerecht sei, aber die Behauptung, daß sie offenbar ungerecht sei, ist etwas ganz anderes. Nun hat aber Jordan vom Oberappellationsgerichte nicht einmal verlangt, daß das Urtheil erster Instanz unmittelbar aufgehoben würde, weil es „offenbar „unrechtmäßig“ sei, sondern hat nur gebeten, daß er jetzt endlich in Gemäßheit des §. **116** der Verf.=Urk. seiner Haft gegen Bürgschaft entlassen werde, und dieß konnte er um so eher erwarten, als durch das nach der Meinung aller, welche in seiner Sache die Feder ergriffen haben, „offenbar ungerechte“ Urtheil erster Instanz mindestens bewiesen war, daß keine „dringenden Anzeigen eines schweren peinlichen Verbre„chens wider ihn vorliegen,“ und der angezogene §. der Verf.=Urk. erlaubt doch nur in diesem Falle die Freilassung gegen Bürgschaft zu verweigern.

Indem wir nun voraussetzen dürfen und müssen, daß das Oberappellationsgericht nicht weniger, als wir andern, die wir an Jordan auch nur im Namen der Gerechtigkeit Antheil nehmen, die Unrechtmäßigkeit des Marburger Erkenntnisses auf den ersten Blick erkannt habe, dieses also für offenbar unrechtmäßig halten werde, so beharren wir dabei, daß es sich in dem angeführten Grunde, aus welchem es Jordan's Beschwerde zurückwies, geirrt habe. Um so unbegreiflicher ist uns die fernere Behauptung desselben: „daß die Beschwerde auch im Uebrigen unge„gründet erscheine, da mit Wahrscheinlichkeit (?) angenommen „werden dürfe, daß der Beschwerdeführer, welchen, nach dem „Verluste seines Dienstes, voraussichtlich, keine besondern Ver=

„hältnisse in Kurhessen zurückhalten würden, in der ihm zuer„kannten fünfjährigen Festungsstrafe allerdings ein größeres „Uebel, als in dem Verluste einer, wenn auch hochbestimmten „Cautionssumme erblicken und daher, um jene Freiheitsstrafe „sicher von sich abzuwenden, seine Freiheit zur Flucht benutzen „werde.“

Alle diese Schlüsse erlauben wir uns unlogisch zu finden, denn Jordan hätte sie nur machen können, wenn er vorausgesetzt hätte, daß das Oberappellationsgericht das „offenbar ungerechte“ Urtheil des Marburger Criminal-Senates bestätigen würde.

Beilagen.

A.

In Nr. 63 des Frankfurter Journals ließ ich Folgendes abdrucken:

Der durch seine Aussagen über Jordan und durch das große Gewicht, welches der Criminal-Senat des kurhessischen Obergerichtes zu Marburg solchen Aussagen beilegte, (vergl. Urtheil wider Jordan, S. 116 f. 125 f.; meine Vertheidigung Jordan's, S. 132—137 und S. 145—148), bekannt gewordene August Becker aus Gießen schrieb mir einen Brief aus Lausanne v. 20. Jan., worin er mich, weil er in Deutschland keine buchhändlerische Verbindung habe, um ein Exemplar meiner auch gegen ihn gerichteten Schrift ersucht, als er diese erst von Hörensagen kannte und also noch nicht wissen konnte, wie stark ich mich gegen ihn hatte erklären müssen. Wenn auch die Aussagen Becker's so beschaffen sind, daß sie sich selbst aufheben, so halte ich es doch um so eher für meine Pflicht, die wichtigsten Stellen seines Briefes öffentlich bekannt zu machen, als Hr. Becker dadurch einigermaßen wieder gut zu

machen scheint, was er früher gegen Jordan fehlte. Nachdem Hr. Becker angedeutet: er habe, als er gegen Jordan ausgesagt, diesen durch seine Aussagen nicht sehr zu beschweren, auf keinen Fall ihm schaden zu können geglaubt, fährt er fort: „Diese Aussagen aber wurden mir am Schlusse der Untersu„chung in einer Weise und unter Umständen abgenommen, die „ihren Werth schwächen müssen. Als ich bereits alles mich „Betreffende gestanden, kam man zu wiederholten Malen auf „Jordan zurück. Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, „nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Ver„trauen schenken. — — Während ich so Alles thun mußte, „meinen wankenden Kredit wieder herzustellen, legte man mir „Fragen vor; es kann sein, daß ich dieselben — — nicht so „gewissenhaft beantwortet habe, als ich sollte."*) Diesen Satz verstehe ich so: Becker beschuldigte Jordan der Mitwissenschaft. Der Richter (Hofgerichtsrath Nöllner) mißtraute dieser Beschuldigung. Da belegte Becker seine Aussagen durch Einzelnheiten, und in Bezug auf diese, deren Unrichtigkeit von mir a. a. O. bewiesen ist, klagt er sich jetzt an, nicht gewissenhaft genug gewesen zu sein.

B.

In Nr. 14 der in Basel erscheinenden „Schweizerischen Nationalzeitung" erschien folgende Erklärung und ging von da in die Mannheimer Abendzeit. Nr. 39 u. andere deutsche Blätter über:

So eben hat mir mein Buchhändler das Urtheil des Obergerichts zu Marburg gegen den Professor Jordan und 14 Mitangeklagte wegen Hochverraths 2c. zur Ansicht mitgetheilt, und ich stoße beim Durchblättern, unter andern gewagten Folgerungen, auch auf einige Irrthümer, die mich näher berühren.

Sowohl in der allgemeinen Geschichtserzählung (S. 20), als in den besondern Beschwerungsgründen gegen Hrn. Prof. Jor-

*) Diese letzten Worte sind im Briefe des Hrn. Becker unterstrichen.

dan (S. 91), wird hervorgehoben: „Dr. v. Rauschenplat soll, „wie Döring behauptet, im Jahre 1832 hier in Marburg „gewesen und, um den Professor Jordan aufzusuchen, nach „Kassel weiter gereist sein.“ Diese Angabe ist durchaus irrthümlich. Marburg berührte ich überhaupt nur *ein* Mal, auf meiner Reise von Göttingen nach Straßburg, zu Anfang des Jahres 1831. Den Hrn. Döring sah und sprach ich gleichfalls nur *ein* Mal, bei dem Gelage auf der Mainlust zu Frankfurt, im Herbst 1832 (S. 3), sonst *nirgends*.

Der Versicherung des Angeklagten Jordan (S. 20 u. 91): „Er erinnere sich nicht, den Rauschenplat je gesehen und „gesprochen zu haben“, gebe ich einen festern Halt durch die bestimmte Erklärung, daß ich nie die Ehre hatte, des Herrn Prof. Jordan Bekanntschaft zu machen.

Ferner muß ich mich gegen die Unterstellung verwahren, als ob der fragliche Brief an den Bürgermeister Dr. Scheffer von Kirchhain (S. 31) Beleidigungen und Vorwürfe meinerseits enthalten habe. So viel mir dunkel erinnerlich, schrieb ich jene Zeilen vielmehr in der freundlichen Absicht, Hrn. Scheffer zur Nachachtung von dem Umlaufe leichtfertiger Gerüchte in Kenntniß zu setzen.

Ich behalte mir vor, auf diese Angelegenheiten, so wie auf den Tod des Pfarrers Dr. Weidig, nochmals zurückzukommen; hier sei nur noch des Wandels im Laufe der Zeiten erwähnt: zu unserer Väter Zeit preßten die Landgrafen von Hessen nebst andern Reichsfürsten für englisches Gold Truppen gegen die Unabhängigkeit Amerika's; jetzt erhält Jordan von dort Trost und Hülfe für die Seinen. Gruß den deutschen Uebersiedlern!

Straßburg, 30. Jan. 1844. Dr. *Rauschenplat*.

C.

In Nr. 91 der Deutschen Allgemeinen Zeitung ließ ich folgende Erklärung einrücken:

Ein durchaus wohlwollend für Jordan abgefaßter, Kassel,

12. März datirter Brief in der Allgemeinen Zeitung bespricht die beiden so empfehlenswerthen neuesten Vertheidigungsschriften von Fischer und Wigand und sagt am Ende: „Ein „Punkt scheint uns auf eine ganz unverfängliche und unwider„legliche Weise und zwar so erläutert, daß Zweifelsucht und „Tadel muthlos werden müssen, dies ist der vielbesprochene der „schleunigen Rückkehr von Höxter nach Marburg. Ob auch in „Hinsicht anderer Punkte sich die Meinung eben so vollständig „zu Gunsten des Angeschuldigten feststellen wird, wie rücksicht„lich dieses einen, lassen wir dahingestellt.“ Ich wünschte, der Herr Briefsteller hätte ein einziges, vom Marburger Criminal-Senate gegen Jordan aufgebrachtes Indizium namhaft gemacht, welches nicht schon von mir, und das ganz allein aus den Entscheidungsgründen jenes Gerichtes selbst, widerlegt wäre. Wie dürften sich auch Richter ruhig so angreifen lassen, wie das den Marburger Richtern Jordan's von mir und andern widerfahren ist, wenn wir nicht das entschiedenste Recht auf unserer Seite hätten? Und so wie in den Entscheidungsgründen des Urtheiles wider Jordan nichts vorkommt, woraus die Ansicht oder der Irrthum der Richter Jordan's von dessen Schuld für einen Dritten erklärlich würde, so geht aus Jordan's Selbstvertheidigung hervor, daß der Marburger Criminal-Senat in seinen zu so trauriger Berühmtheit gelangten Entscheidungsgründen eine Menge in den Akten vorliegender Umstände und Verhältnisse ganz mit Stillschweigen übergangen hat, welche der von ihm gewagten Ansicht von Jordan's Schuld zu offen widersprachen. Doch ich will dieses hier nicht weiter verfolgen, da ich der Ueberzeugung lebe, daß in einem deutschen Bundesstaate ein Gericht eben so verantwortlich für sein Urtheil sein werde, als jeder Bürger es mit Recht für seine Handlungen ist. Ist Jordan schuldig, so mag ihn die Strafe treffen, welche er alsdann verdient hat; aber so viel ist ausgemacht, daß ein Urtheil zweiter und höchster Instanz, das ihn verdammte, nicht minder die

Entscheidungsgründe des Marburger Criminal-Senates, als die Selbstvertheidigung Jordans zu widerlegen hätte, d. h. daß es uns mit einer ganz andern Aktenlage bekannt machen müßte, als wir aus beiden kennen gelernt haben. Nach bloßen Voraussetzungen, wie das der Marburger Criminal-Senat gethan hat, darf kein gerechtes Gericht urtheilen, und ich möchte schon aus dem einen Grunde der Einführung von Schwurgerichten nicht unbedingt das Wort reden, weil die Geschworenen an keine Beweistheorie gebunden sind und bloß nach ihrer moralischen Ueberzeugung (conviction intime), also am Ende immer willkürlich urtheilen. Wie weit ist es aber von einer bloßen und auf jede denkbare und undenkbare Weise nachgestützten Voraussetzung zu der auf dem Wege des Anklageprozesses bei öffentlichem und mündlichem Prozeßverfahren gewonnenen Ueberzeugung von Geschworenen! Was die Besorgniß betrifft, womit man dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts in Kassel entgegensieht, so ist jedes Mißtrauen, wie ich hoffe, durchaus ungegründet. Die in dieser Zeitung (Nr. 78) so stark gerügte fortdauernde Haft und strenge Bewachung Jordan's kommen, wie dort zu verstehen gegeben wird, gerade daher, weil man gewiß sein kann, daß Jordan nicht entfliehen wird. Solche Maßregeln gehen eben so wenig vom Oberappellationsgerichte in Kassel aus, als die Verbote aller und jeder zu Jordan's Vertheidigung erscheinenden Schriften. In Marburg nahmen diese polizeilichen Verbote ihren Anfang, und sie sind das Einzige, was die Marburger Richter bisher den Angriffen auf ihr Erkenntniß entgegensetzen konnten, da sie ihre Gründe schon früher erschöpft hatten. Es kommt hinzu, daß der gegenwärtige Polizeidirector in Marburg ein und dieselbe Person ist mit dem Generalinquirenten, Landgerichtsrath Wangemann, Demselben, gegen den auch der Vertheidiger des armen hülfsbedürftigen Dr. Hach Anklage wegen gemißbrauchter Amtsgewalt erhoben hat. Dieser sagte sogleich nach verfügter Verhaftung Jordan's

im August 1839 zu Jordan's Frau und sämmtlichen Kindern, also auch zu seiner kürzlich gestorbenen ältesten Tochter: „Für „den Professor gibt es keine Hoffnung", und Jordan selbst gab er während der Generalinquisition oft die Versicherung: „daß „man Alles anwenden würde, um seine Schuld durch Ueber„weisung zu begründen", und „ließ", wie Jordan ferner sagt, „in der That kein Mittel unversucht, das er hierzu geeignet „hielt". (Jordan's Selbstvertheidigung, erster Abschnitt, S. 48 und 49.)

D.

Folgendes ist das ganze in vorliegender Schrift mehrfach angeführte Schreiben des Marburger Criminal-Senats im Frankfurter Journal (Nro. 98):

Zur Berichtigung mehrerer Artikel über die Jordan'sche Sache (namentlich in der deutschen allgemeinen Zeitung, in der Mannheimer Abendzeitung und in den sächsischen Vaterlandsblättern) mögen folgende, aus zuverlässiger Quelle geschöpften Notizen dienen. Schon lange vor Ertheilung des Obergerichts-Erkenntnisses und schon vor erkannter Hauptuntersuchung hatte das Oberappellationsgericht auf den Grund der demselben mitgetheilten Akten die Beschwerde des Prof. Jordan hinsichtlich seiner Verhaftung als ungegründet zurückgewiesen und zwar wegen dringenden Verdachtes der Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen. Als er nach eröffnetem Urtheile erster Instanz diese Beschwerde wiederholte, wies das Oberappellationsgericht dieselbe im Herbste vorigen Jahres abermals zurück. Die Behandlung Jordan's in dieser Haft ist bereits früher erwähnt worden; er bewohnt zwei mit allen Bequemlichkeiten eingerichtete Zimmer, seine Familie, so wie sein Anwalt haben freien Zutritt zu ihm und er hat die Erlaubniß, täglich zweimal Spaziergänge in die Umgebungen des Schloßbergs unter Begleitung der Wache vorzunehmen. Als das Obergericht amtlich erfuhr, daß Frau Prof. Jordan

im Wochenbette gefährlich erkrankt sei, gab es, ohne ein deshalbiges Gesuch von irgend einer Seite abzuwarten, alsbald ihrem Manne anheim, ob er in der früher während seiner Krankheit angeordneten Weise (d. h. unter Hausbewachung) bei derselben während dieser Zeit zubringen wolle, was denn auch geschehen ist. Von einem Wunsche Jordan's, an dem Begräbniß seiner Tochter Theil zu nehmen, ist dem Obergerichte nichts bekannt geworden. Was endlich die Beurtheilungen des Erkenntnisses dieses Gerichts in den Zeitungen und in eigenen Schriften betrifft, so möge zum Beweis, wie das Obergericht selbst die schnellste und offenste Kritik des nach der sorgfältigsten Erwägung ertheilten Urtheils gewünscht hat, der eine Umstand genügen, daß die bisherigen Urtheile erster Instanz in Hochverrathssachen nicht eher dem Publikum mitgetheilt wurden, bis zugleich das Oberappellationsgerichts-Erkenntniß ertheilt worden war, das Erkenntniß gegen Jordan u. Gen. aber von dem Obergericht sogleich der Publicität übergeben wurde, um einem Jeden alsbaldige unmittelbare Belehrung über den Stand dieser wichtigen Sache zu gewähren. Daß es sich den mannichfachsten Angriffen aussetzen würde, konnte es sich leicht denken, allein Niemand wird ihm wohl die Offenheit vorwerfen, mit welcher es hierbei zu Werke gegangen ist. Als die Mitglieder des Obergerichts erfuhren, daß von einem Verbot der Boden'schen Nachträge, in welchen sie persönlich angegriffen worden waren, die Rede sei, thaten sie die entschiedensten Schritte, um dasselbe abzuwenden, wie denn auch diese Nachträge ebenso wie die Welcker'sche Schrift in dem hiesigen Museum ungestört gelesen worden sind. Daß sie gegenwärtig nicht daran denken, sich auf eine Widerlegung dieser und anderer Schriften einzulassen, vielmehr dem Oberappellationsgericht, welches im Besitze des ganzen Untersuchungsstoffes ist, die Prüfung des obergerichtlichen Urtheils ruhig überlassen, braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden.

E.

Auf die Beil. D antwortete ich in Nr. 103 desselben Blattes:

Die Beilage des Frankfurter Journals vom 7. April enthält einen von Marburg datirten Artikel über die „Jordan'sche Sache,“ welcher dem Anscheine oder vielmehr seinen Worten nach direct oder indirect vom Marburger Criminal-Senate ausgegangen ist, und von dem wir von vorneherein gerne anerkennen, daß er in einem ganz andern Tone geschrieben sei, als das mit dem Erkenntnisse wider Jordan der Fall war. Dem genannten Artikel nach fällt das in Marburg erfolgte Verbot der Boden'schen Nachträge — ob auch der Fischer'schen und Wigand'schen Schrift, wird nicht gesagt — durchaus nicht dem Marburger Obergerichte, sondern dem Polizeidirector Wangemann zur Last, und es ist wohl möglich, wenn die Art und Weise, wie dieser, gedruckten Nachrichten zufolge, die Generalinquisition gegen Jordan und Andere führte, einmal so vollständig an den Tag kommen wird, als der Marburger Criminal-Senat selbst die Art und Weise offen an den Tag gelegt hat, wie er auf Jordan's Schuld schloß, daß sich alsdann das Urtheil über das Marburger Urtheil vielleicht milder gestalten, gewiß aber weiter vertheilen müsse. Nichtsdestoweniger verpflichtet uns der genannte Artikel zu einigen Gegenbemerkungen, die auch von uns mit Ruhe vorgetragen werden sollen. Es wird darin gesagt, das Gericht habe die Entscheidungsgründe so rasch veröffentlicht, weil es „selbst die „schnellste und offenste Kritik des nach der sorgfäl„tigsten Erwägung ertheilten Urtheiles gewünscht habe.“ Wir wollen nicht die Frage aufwerfen, ob das Urtheil, da es nach vorhergegangener „sorgfältigster Erwägung“ ertheilt war, an den Mängeln leiden durfte, welche ein Nichtjurist sofort darin nachwies. Wir wollen vielmehr fragen: entstand die Eile, womit das Urtheil wider Jordan der Oeffentlichkeit übergeben wurde, und über welche Jordan seine Verwunderung ausspricht, nicht vielmehr aus dem sehr erklärlichen Wunsche, der Welt

ein glänzendes, endlich fertig gewordenes Ergebniß so langjähriger Anstrengungen vorlegen zu können? Wir wollen ferner fragen: erwartete der Criminal-Senat wirklich „die schnellste „und offenste Kritik," wenn sie ihm allerdings auch zu Theil geworden ist? oder konnte er erwarten: daß ein Laie die Unhaltbarkeit seiner Entscheidungsgründe auf den ersten Blick erkennen und in kürzester Frist eine ausführliche Widerlegung derselben erscheinen lassen würde? konnte er erwarten: daß Jordan, mit der Energie, welche nur die Unschuld gibt, fast eben so rasch seine Selbstvertheidigung drucken lassen würde, was er doch nur heimlich zu Wege bringen konnte und eigentlich nicht thun durfte? Ohne diese beiden Schriften wäre aber vielleicht keine weitere Vertheidigungsschrift für Jordan erschienen (wenigstens schließt sich die Wigand'sche Vertheidigung an Jordan's, die Fischersche an Boden's Schrift an und ist durch diese hervorgerufen worden), während Anpreisungen des Marburger Urtheiles diesem auf dem Fuße folgten, wie die in der Allg. Preuß. Zeitung, welche aus Kurhessen datirt ist und gewiß nicht geschrieben wäre, wenn ihr Verfasser, **dessen Namen ich weiß**, die schnelle und offene Kritik geahnt hätte, die ihr in Boden's Nachträgen zu Theil ward, und die doch ganz gewiß nicht zu widerlegen ist. Das Marburger Obergericht *konnte*, so wird in dem angeführten Artikel gesagt, mit der Veröffentlichung des Urtheiles wider Jordan bis zu erfolgtem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes warten, es *wartete* aber *nicht*, weil „es selbst die schnellste und offenste Kritik des nach „der sorgfältigsten Erwägung ertheilten Urtheiles gewünscht hat." Wenn es also eine solche Kritik doch für wünschenswerth hielt, so hat es die Veröffentlichung des Urtheiles nur aus dem Grunde so beschleunigen können, weil es hoffte, daß die *schnellste* und *offenste* Kritik desselben Jordan beim Oberappellationsgerichte zu gute kommen möge! So ist es also zu verstehen, was a. a. O. noch gesagt wird: daß die Mitglieder des Obergerichtes dem Oberappellationsgerichte die Prüfung

des obergerichtlichen Urtheils ruhig überließen? Wenigstens hat der fragliche Marburger Artikel, der seine Notizen „aus zuver„lässiger Quelle geschöpft" nennt, durchaus keinen Sinn, wenn er anders verstanden werden soll. Wir finden in demselben noch andere Bemerkungen über das Benehmen des Marburger Obergerichtes in der fraglichen Sache und könnten besonders die psychologische Unhaltbarkeit Einer derselben ohne Mühe nachweisen, da wir aber nicht darauf ausgehen, Blößen zu benutzen, so wollen wir um so weniger die Schonung außer Acht lassen, die man ohne Noth gegen Niemanden außer Acht läßt, als wir endlich einmal in dem fraglichen Artikel von der gegnerischen Seite einen Ton vernehmen, den sie bisher in der „Jordan„schen Sache" noch nicht angeschlagen hatte. Hat sich doch noch so viel anderes Erfreuliches an diese Sache geknüpft! Während man von der einen Seite Alles that und thut, wegen einzelner beklagenswerther Fälle, wie sie sich leider überall einmal zutragen können, den Zustand von ganz Deutschland als rechtlos darzustellen und eine demgemäße Stimmung zu verbreiten, setzt unsers Wissens keine deutsche Regierung der Vertheidigung Jordan's irgend eine Schwierigkeit entgegen. Boden's Nachträge z. B. wurden zwar von Welcker und Freunden Weidig's und August Becker's heftig angegriffen, aber weder in Kassel selbst, noch in Berlin verboten, und trugen an dem letzteren Orte wahrscheinlich dazu bei, daß mit der Redaction der Preuß. Allg. Ztg., welche den unwahren Bericht über Jordan aufgenommen hatte, eine Veränderung vorgenommen werden soll. In Bezug auf die übrigen in dem fraglichen Artikel des Frankf. Journ. enthaltenen „Notizen" überlassen wir Näherstehenden die Bestätigung oder Bestreitung derselben. Wir richten nur die Eine Frage noch an den Marburger Criminal-Senat: was ihn hindere, Jordan ebenso, wie Dr. Hach u. a., gegen Caution je eher, je lieber frei zu lassen; denn wenn Jordan auch zweimal Spaziergänge in die Umgebungen des

Schloßberges unternehmen kann, so fragen wir, mit der Oertlichkeit unbekannt, wie groß diese Umgebungen seien, und ob solche Spaziergänge in Begleitung der Wache, welche nach Zeitungsberichten dabei die Bajonnette aufgesteckt, scharf geladen und wahrscheinlich eben so scharfe Befehle empfangen hat, ob solche Spaziergänge eine dem Vernehmen nach ganz zerrüttete Gesundheit stärken können? Auch die Wohlthat, welche Jordan dadurch widerfuhr, daß er seine Frau in deren Krankheit pflegen konnte, ward, abgesehen von ihrer merkwürdig kurzen Dauer, dadurch mehr als aufgehoben, und zu einer Folter für ihn gemacht, daß er, wie wenigstens in fast allen öffentlichen Blättern stand und in dem fraglichen Artikel nicht bestritten wird, sich alle zehn Minuten erheben und der im Gange stehenden Wache zeigen mußte.

F.

In seinem so eben, Mainz bei von Zabern, erschienenen „Nachtrag zu der von Wigand verfaßten Vertheidigung Jordan's u. s. w." protestirt auch Dr. Bansa gegen die Willkür, womit der Marburger Criminal-Senat ihn zum Revolutionär gemacht, Jordan durch seine Bekanntschaft mit ihm verdächtigt und aus Bansa's gerichtlicher und beeidigter Aussage so gewaltsame Schlüsse gegen Jordan hergeleitet hatte. Dr. Bansa sagt gegen den Schluß seines Schriftchens:

„Die Grundlosigkeit der aus solchen Willkürschlüssen genom„menen Verdächtigungsmomente ist zur Ueberzeugung von Jor„dan und von Boden dargethan. Ich kann Dem nichts weiter „hinzufügen, als den Ausdruck tiefster Entrüstung, daß das „Obergericht in Marburg einen Verdachtsgrund gegen Jordan „dadurch finden will, daß es mir mit nicht zu rechtfertigender „Willkür Gedanken und Vermuthungen in den Sinn legt, die „ich nie hegte, die das über mich competente, bekanntlich „wahrlich nicht zu gelind urtheilende Hofgericht dahier mir nie„mals imputirte und die mit Dem, was ich als Zeuge eidlich „aussagte, im Widerspruche stehen."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Boden, August,

Dritte Schrift zur Vertheidigung des Herrn Professors Jordan in Marburg wider seine Gegner

Frankfurt am Main 1844

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.223#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753522-4